



Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Seiten dienen lediglich als Information für mögliche Bewerber. Fragen hierzu sollten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gestellt werden.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen stellen den informatorischen Stand für die Veröffentlichung nach §41 Abs. 1 SektVO dar.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen können daher ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber nicht zur Abgabe eines Angebots herangezogen werden.

Nach erfolgreicher Bewerbung erhalten die zugelassenen Bieter das komplette Leistungsverzeichnis incl. aller Anlagen.

Im Zuge der Angebotsbearbeitung können dann Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen gestellt werden.



Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

2026-1004956

Auftraggeber

- ☐ Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen
- ☒ Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG, Postfach 23 17 55, 85326 München-Flughafen
vertreten durch die Flughafen München GmbH

Ausschreibungsdatum: Termineingabe

Bezeichnung: Generalplanungsleistungen für das Bauvorhaben Gepäcksortierhallenerweiterung
GSH-E Terminal 2 Satellit

Vergabeart:

Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB sowie der SektVO

für die Vergabe von: Dienstleistungen

- ☒ Zu der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vom Termineingabe

Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich erforderlich ☒ ja ☐ nein
(gem. Ziffer 10 der Angebotsaufforderung)

Bitte beachten Sie für das vorliegende Vergabeverfahren folgende Terminvorgaben:

Schlusstermin für die Einreichung von Fragen (vgl. Ziffer 13)

Termineingabe

Schlusstermin für die Einreichung von Angeboten

Termineingabe bis xx Uhr

Bindefrist für die Angebote

Termineingabe

Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München-Flughafen | Telefon +49 89 975 00 | Telefax +49 89 975 579 06
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatsminister Albert Füracker | Vorsitzender der Geschäftsführung und Arbeitsdirektor: Jost Lammers
Geschäftsführung Aviation und Operation: Thomas Hoff Andersson | Geschäftsführung Commercial und Security: Jan-Henrik Andersson
Handelsregister: RG München, HR Nr. B-5448 | Sitz der Gesellschaft: München | Gerichtsstand: München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank | IBAN DE24 7005 0000 0000 0475 06 | BIC BYLADEMM

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt

Stand: 03/2026



A) Anlagen, die neben dem vorliegenden Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ beim Bieter verbleiben:

- ☐ Vertrag für Projektsteuerungsleistung mit Anhängen
- ☐ Rahmenvertrag für Planungsleistungen mit Anhängen
- ☒ Generalplanervertrag mit Anhängen
- ☒ Vertragserfüllungsbürgschaft
- ☐ Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft
- ☐ Planliste
- ☒ „FMG-Richtlinien und -Normen“

B) Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☒ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☒ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
- ☒ Formblatt Honorarangebot
- ☒ Formblatt Verhandlungsangebote
- ☒ Auftragsbezogene Konzepte/Unterlagen nach Anhang 1 zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, gemäß diesem Aufforderungsschreiben die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu vergeben. Einzelheiten zu den vorliegend zu vergebenden Leistungsinhalten sind insbesondere der beiliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem beiliegenden Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Grundlagen für die Angebotsbearbeitung und Angebotsabgabe sind:

1 Vergaberechtliche Einordnung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber im vorliegenden Verfahren ist:

- ☐ Die Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen
- ☒ Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co. oHG, Postfach 23 17 55, 85326 München-Flughafen

Der Auftraggeber wird im vorliegenden Verfahren durch die Flughafen München GmbH vertreten. Die Vertretung gilt nicht für behördliche oder gerichtliche Verfahren.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend auch im Rahmen einer Vertretung stets vom „Auftraggeber“ gesprochen.

Der Auftraggeber ist ausschließlich Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

1.2 Für das vorliegende Verfahren gilt Folgendes:

Der Auftraggeber führt ein Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO) durch.

1.3 Leistungsgegenstand

1.3.1 Leistungsbereiche

Es ist beabsichtigt, folgende Leistungsbilder gem. Leistungsbeschreibung zu beauftragen:

Es ist beabsichtigt, folgende Leistungsbilder zu beauftragen:

- ☒ Objektplanung Gebäude, vgl. HOAI §§ 33 ff.
- ☐ Objektplanung Freianlagen, vgl. HOAI §§ 38 ff.
- ☒ Objektplanung Ingenieurbauwerke, vgl. §§ 41 ff. HOAI
- ☒ Objektplanung Verkehrsanlagen, vgl. §§ 45 ff. HOAI
- ☒ Fachplanung Tragwerksplanung, vgl. §§ 49 ff HOAI



☒ Fachplanung Technische Ausrüstung nach §§ 53 ff. HOAI für folgende Anlagengruppe/n:

- ☒ Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI
- ☒ Wärmeversorgungsanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI
- ☒ Lufttechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI
- ☒ Starkstromanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI
- ☒ Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI
- ☐ Förderanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI
- ☒ Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI
- ☒ Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI

☐ Beratungsleistungen Umweltverträglichkeitsstudie, vgl. Ziffer 1.1 Anlage 1 zur HOAI

☒ Beratungsleistungen Bauphysik, vgl. Ziff. 1.2 Anlage 1 zur HOAI

- ☒ Wärmeschutz und Energiebilanzierung
- ☒ Bauakustik (Schallschutz)
- ☒ Raumakustik

☐ Beratungsleistungen Geotechnik, vgl. Ziffer 1.3 Anlage 1 zur HOAI

☐ Beratungsleistungen Ingenieurvermessungen, vgl. Ziffer 1.4 Anlage 1 zur HOAI

☐ Leistungen für Brandschutz

☒ Baulogistik

☒ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

☒ Erstellung eines Rückbaukonzepts

1.3.2 Leistungsumfang

Es erfolgt für die in Ziff. 1.3.1 genannten fachlichen Leistungsbereiche des vorliegenden Projekts die Beauftragung eines Planers nach den funktionalen Anforderungen gemäß Vertrag und seinen Anhängen

☒ in Generalplanerfunktion



1.3.3 Gesamtleistungsumfang

Die zu beauftragenden Leistungen sind für die vorgenannten Leistungsbereiche in nachfolgende Projektstufen in Anlehnung an die HOAI – Leistungsphasen aufgeteilt:

- | | | |
|----|-----------------|--|
| a. | Projektstufe 1 | Grundlagenermittlung
Vorplanung
(HOAI-Leistungsphasen 1 – 2) |
| b. | Projektstufe 2 | Entwurfsplanung
Genehmigungsplanung
(HOAI-Leistungsphasen 3 – 4) |
| c. | Projektstufe 3: | Ausführungsplanung
(HOAI-Leistungsphase 5) |
| d. | Projektstufe 4: | Vorbereitung der Vergabe
Mitwirkung bei der Vergabe
(HOAI-Leistungsphasen 6 - 7) |
| e. | Projektstufe 5: | Objektüberwachung/Bauoberleitung/
Dokumentation
(HOAI-Leistungsphase 8) |
| f. | Projektstufe 6: | Objektbetreuung
(HOAI-Leistungsphase 9) |

1.3.3.1 Festbeauftragung

Die Festbeauftragung erfolgt zunächst nur für die Projektstufe 1: Grundlagenermittlung und Vorplanung (vgl. HOAI-Leistungsphasen 1 und 2).

Für die weiteren Projektstufen gilt jeweils die Abrufoption gemäß Vertrag.

1.3.4 Sonstiges

Weitere Angaben zum Inhalt des Vergabeverfahrens sind dem beigefügten Vertragsentwurf sowie seiner Anhänge zu entnehmen.



2 Ausführungszeit/Vertragslaufzeit:

Für die Ausführungszeit bzw. Vertragslaufzeit gelten die in den beigefügten Vertragsbedingungen geltenden Vorgaben.

3 Angebot

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt in der nachfolgend vorgegebenen Form zuzusenden.

Angebote können abgegeben werden:

- ☒ elektronisch in Textform.
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.
- ☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur / mit fortgeschrittenem Siegel.
- ☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur / qualifiziertem Siegel.

Das Angebot ist zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen (siehe Ziffer 3.2) bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform des Auftraggebers zu übermitteln.

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Angebotsbestandteile sind das vom Bieter ausgefüllte und an der gekennzeichneten Stelle entsprechend voranstehender Vorgaben ggf. signierte Angebotsschreiben gemäß beigefügtem Formblatt „Angebot“ sowie die im Formblatt „Angebot“ auf Seite 1 einleitend als „Anlagen“ benannten und angekreuzten Unterlagen. Auf Verlangen hat der Bieter den Vollmachtsnachweis zu führen, falls sich die Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Personen nicht aus dem Handelsregister ergibt.

3.2 Folgende Erklärungen sind vom Bieter ausgefüllt gemäß den vorliegenden Formblättern dem ausgefüllten Angebotsschreiben (siehe Ziffer 3.1) in Textform beizufügen.

3.2.1 ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022

3.2.2 ☒ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er bereits mit seinem Angebot die Erklärungen über den beabsichtigten Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern gemäß dem in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Formblatt „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ ausgefüllt abgeben.

Die für die Leistungserbringung ggf. vorgesehenen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer / Subunternehmer sind namentlich mit dem Angebot zu benennen. Soweit im Angebot keine entsprechenden Angaben gemacht werden, wird die ausgeschriebene Leistung als Eigenleistung des Bieters angeboten.



3.2.3 ☒ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot die von allen Mitgliedern ausgefüllte Bietergemeinschaftserklärung abzugeben.

3.2.4 ☐ Bestätigung der durchgeführten Ortsbesichtigung nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

3.2.5 ☒ Die Konzepte nach Anhang 1, Ziffer 2 sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen.

3.2.6 ☒ Honorarangebot gemäß Formblatt (siehe nachfolgende Ziffer 4)

3.2.7 ☒ Verhandlungsangebote zu Vertragsbedingungen

Für nach Ziffer 8.1 zugelassene Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen hat der Bieter das vorliegende Formblatt zu verwenden.

3.3 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig mit Ausnahme von solchen Änderungen, die im Rahmen von zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.6 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen, d.h. auch in allen Anlagen, in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprache zugelassen wurde.

3.7 Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis in die Vertragsstruktur, die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthalten ist. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Änderungen an den Vertragsbedingungen Nebenangebote darstellen können.

3.8 Mindestbedingungen für das Angebot

Der Auftraggeber wird Angebote zwingend ausschließen, wenn einer der nachfolgend benannten Ausschlussgründe vorliegt:

3.8.1 Das Angebot ist dem Auftraggeber nicht bzw. nicht über die vorgegebene Vergabeplattform des Auftraggebers bis zum Schlusstermin für die Einreichung der Angebote zugegangen.

3.8.2 Der Bieter ist zur Angebotsabgabe nicht zugelassen.



3.8.3 Das Angebot entspricht nicht der nach Ziffer 3 vorgegebenen Form:

Bei Vorgabe der Textform: Im Angebotsformular ist der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht oder nicht an der im Formblatt „Angebot“ am Ende vorgesehenen Stelle am Ende des Angebotsformulars aufgeführt.

Bei Vorgabe einer Signatur: Das Angebot nicht oder nicht mit der vorgegebenen Signatur bzw. dem vorgegebenen Siegel signiert.

3.8.4 Eine nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** durch entsprechende Kennzeichnung als zwingend vorgesehene Ortsbesichtigung vor Einreichung der Angebote wurde von Bieter nicht durchgeführt.

3.8.5 Der Bieter hat sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt.

3.8.6 Das Angebot sind leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, unvollständig, § 51 Abs. 3 SektVO.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nachreichung von Konzepten nicht möglich ist, sofern die Konzepte Zuschlagskriterien sind. Eine Nachreichung von Preisen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, § 51 Abs. 3 SektVO. Dies ist bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.

3.9 In allen anderen Fällen, in denen die Angebote den Vorgaben aus obigen Ziff. 3.1 – 3.7 nicht entsprechen, insbesondere wenn vorzulegende Erklärungen oder Angaben/Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß beigelegt wurden, behält sich der Auftraggeber einen Ausschluss der Angebote vor.

3.10 Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, anstelle des möglichen Ausschlusses unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung fehlende Unterlagen nach § 51 Abs. 2 SektVO nachzufordern, sofern eine Nachforderung nicht nach § 51 Abs. 3 SektVO ausgeschlossen ist, oder eine Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte, ggf. auch mehrfach, der Angebote zu betreiben.

4 Honorarangebot

4.1 Vorbemerkung für Honorarangebote innerhalb der Tafelwerte der HOAI

Der EuGH hat mit Urteil vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17) die Mindest- und Höchstsätze der HOAI für unionsrechtswidrig erklärt. Diese Unionsrechtswidrigkeit gilt auch für reine Inhaltssachverhalte, d.h. Aufträge, die zwischen nationalen Auftraggebern und Ingenieuren geschlossen werden. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt ist hier nicht erforderlich. Europarechtswidrig sind die Regelungen zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI. Die übrigen Regelungen der HOAI wurden vom EuGH nicht geprüft und somit auch nicht beanstandet.

Aufgrund des sog. Anwendungsvorrangs dürfen die europarechtswidrigen Regelungen nicht mehr angewendet werden. Sofern im Einzelfall die Möglichkeit gesehen wird, Reduzierungen von Teilleistungssätzen im Vergleich zur HOAI-Bewertung für die ausgeschriebene Leistung vorzunehmen, stellen diese nach den voranstehenden Vorgaben keine HOAI-widrigen Mindestdsatzunterschreitungen dar, die vergaberechtliche Konsequenzen haben können.



Der Auftraggeber behält sich vor, bei Reduzierungen von Teilleistungssätzen im Vergleich zur HOAI-Bewertung Aufklärungen durchzuführen, insbesondere um eine voll-tändige Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen sicherzustellen.

4.2 Honorarangebot gemäß Formblatt

Es ist ein Honorarangebot nach den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbes. Anhang 4 zum Generalplanervertrag) unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts „Honorarangebot“ einzureichen.

4.3 Gemäß den entsprechenden Vorgaben im Formblatt „Angebot“ sind folgende Erklärungen abzugeben:

- 4.3.1 ☒ Bestätigung über Berücksichtigung der Kosten für Sicherheitsüberprüfungen, Fahrgenehmigungen, Lehrgänge, Sicherheitsschulungen und Sicherheitsbelehrungen, sowie den hierfür erforderlichen Zeitaufwand.
- 4.3.2 ☒ Bestätigung über die Geltung des Honorarangebots für die tatsächliche Dauer der künftigen Leistungszeit gemäß Anhang Vergütung des Vertrages
- 4.3.3 ☒ Bestätigung über die Geltung des Honorarangebots bei überlappenden HOAI-Leistungsphasen
- 4.3.4 ☒ Bestätigung über die Berücksichtigung des für den Auftraggeber geltenden Vergaberechts in den HOAI-Leistungsphasen 6 und 7 (Projektstufe 4)
- 4.3.5 ☒ Bestätigung, dass dem Honorarangebot der Erhalt von Abschlagszahlungen nach einem fortzuschreibenden Zahlungsplan gemäß tatsächlichem Leistungsfortschritt zugrunde gelegt ist.
- 4.3.6 ☒ Bestätigung, dass die Stellung der nach beigefügtem Vertragsentwurf geforderten Sicherheiten im Auftragsfall mit dem Honorarangebot berücksichtigt ist
- 4.3.7 ☒ Bestätigung, über die Abgeltung der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte gemäß Vertrag mit dem Honorarangebot

4.4 Nebenkostenzuschlag

☒ Das Honorarangebot muss ein Angebot zu einem pauschalen Nebenkostenzuschlag, bezogen auf das Netto-Gesamthonorar, ausweisen.

☐ Eine gesonderte Erstattung der Nebenkosten findet nicht statt. Die Abgeltung der Nebenkosten ist in die angebotenen Honorare einzurechnen.

4.5 Planerkoordinierungszuschlag

☒ Das Honorarangebot muss ein Angebot zu einem pauschalen Generalplanerzuschlag für Koordinierungs- und Überwachungskosten sowie aus Nachunternehmer-/Unterauftragnehmer-beauftragungen, bezogen auf das Netto-Gesamthonorar, ausweisen.

☐ Etwaige Koordinations- und Überwachungskosten des Auftragnehmers aus Nachunternehmer-/Unterauftragnehmerbeauftragungen oder aufgrund Generalplanung sind in die Honorare einzurechnen



4.6 Das Honorarangebot muss gesondert ein Angebot über Tages- und Stundensätze für etwaige vergütungspflichtige Zusatzarbeiten oder Änderungsleistungen enthalten, abgestuft ausschließlich nach folgender Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:

- Kategorie A: Büroinhaber/Partner/Projektleiter
- Kategorie B: Dipl.-Architekt/Dipl.-Ingenieure
- Kategorie C: Ingenieur Bachelor, Architekt Bachelor
- Kategorie D: Techniker/Zeichner sowie Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

Für die Wertung der vorgenannten Angaben wird auf Ziffer 9 sowie auf das Formblatt „Honorarangebot“ verwiesen.

5 Einreichung des Angebotes

Für die Form und den Inhalt der Angebote wird auf Ziffer 3 verwiesen.

6 Sicherheiten

Einzelheiten zu den geforderten Sicherheiten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen, die den beiliegenden Vergabeunterlagen beigelegt sind.

7 Losaufteilung:

7.1 ☒ Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

8 Nebenangebote

8.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen

☒ Dem Bieter steht es frei, Verhandlungsangebote zu unterbreiten. Verhandlungsangebote sind mit dem Erstangebot einzureichen. Hat der Auftraggeber den Vergabeunterlagen ein Formblatt für Verhandlungsangebote übermittelt, ist dieses zu verwenden. Der Auftraggeber wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, ob Verhandlungsangebote aufgegriffen werden und/oder die Vergabeunterlagen entsprechend den Verhandlungsangeboten angepasst werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Verhandlungsangeboten besteht nicht.

9 Wertung der Angebote

Der Auftraggeber verfährt bei der Wertung der Angebote (Haupt- und – sofern zugelassen – Nebenangebote) nach dem 4. Teil des GWB und – soweit anwendbar – nach der SektVO. Zuschlagskriterien sind die nachfolgend benannten Kriterien mit der dort angegebenen Gewichtung:



9.1 Die Kriterien der Auftragsentscheidung werden im Einzelnen in Anhang 1 Ziffer 1 beschrieben.

9.2 Weitere Wertungsvorgaben

9.2.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen können angeboten werden.

9.2.2 Berücksichtigung von Preisangeboten zu Eventualpositionen/Optionen

☒ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mit aufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u. ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

☐ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden nicht mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mit aufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

9.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

9.3.1 Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote prüfen und werten. Angebote, die die Mindestbedingungen nach Ziffer 3.8 nicht einhalten, werden ausgeschlossen.

9.3.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach § 15 Abs. 4 SektVO den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote ohne Eintritt in Verhandlungen zu vergeben.

9.3.3 Der Auftraggeber wird – sofern der Zuschlag nicht auf der Grundlagen von § 15 Abs. 4 SektVO auf ein Erstantgebot erteilt werden soll - mit denjenigen Bietern Verhandlungen aufnehmen, deren Angebote für einen Vertragsabschluss hinreichend aussichtsreich erscheinen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend mit sämtlichen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben, auch Vertragsverhandlungen geführt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, während des Vergabeverfahrens die Anzahl der in der Wertung verbleibenden Bieter auf der Grundlage der vorab benannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung phasenweise zu verringern.

Bereits jetzt wird zum weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens folgendes mitgeteilt und angekündigt:

Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, bereits auf der Grundlage der eingereichten Angebote sowie etwaiger hierzu ggf. für erforderlich gehaltener Angebotsaufklärungen unter Verwendung der oben genannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung den Kreis derjenigen Bieter festzulegen, mit denen Vertragsverhandlungen geführt werden. Dies sind ggf. die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung eine erfolversprechende Rangstelle einnehmen. Die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung keine erfolversprechende Rangfolge einnehmen, verbleiben dann nicht mehr im Vergabeverfahren und erhalten hierüber unbeschadet der späteren Information nach § 134 GWB eine Mitteilung.

Es wird daher empfohlen, bei der Angebotsausarbeitung die Möglichkeit einer Zwischenwertung der vorbeschriebenen Art und deren Konsequenzen sorgfältig zu berücksichtigen.



- 9.3.4 Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Angebote Bieter - auch mehrfach - zur Aufklärung (mündlich oder in Textform) von Angebotsinhalten aufzufordern.
- 9.3.5 Der Auftraggeber wird die jeweils in der Wertung verbleibenden Bieter über die jeweils anstehenden weiteren Verfahrensabläufe zeitgleich und rechtzeitig unterrichten.
- 10 Nicht allgemein zugänglicher Bereich, §§ 7, 8, 10 Luftsicherheitsgesetz (roter Flughafenausweis)
- ☒ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens München (Sicherheitsbereich) ausgeführt. Insoweit müssen die Arbeitnehmer entsprechend dem „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafen München“ einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden und sie müssen an einer Luftsicherheitschulung nach Luft-SiSchulV teilgenommen haben.
- Die hieraus resultierenden Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines etwaigen Befahrens der Sicherheitsbereiche mit Firmenfahrzeugen.
- Sämtliche Flughafenlieferungen sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche sind ab dem 29.04.2012 vollständig zu kontrollieren. Etwaige daraus resultierende Kosten und weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafen München“. Soweit in diesem Merkblatt Kosten für Auftragnehmer angegeben sind, sind diese in die abgegebenen Preise einzurechnen. Mit – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen ist zu rechnen.
- 11 Vergabekammer gemäß §§ 160 ff GWB:
- Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
D - 80534 München
- 12 Nicht beigelegte Vergabeunterlagen
- Die nachfolgend aufgeführten, nicht beigelegten Vergabeunterlagen können auch in Textform vom Auftraggeber angefordert werden.
- ☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>
- ☒ Merkblatt über das anonyme Hinweisgebersystem abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☒ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>



- ☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☐ Merkblatt zur Rahmenvertragsabwicklung abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Hinweise zum Abrechnungsverfahren T2 abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Richtlinie zur LV-Erstellung abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>

13 Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen

Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen einschließlich des Leistungsgegenstandes sind unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formblattes „Bieterfragen“ in Textform über das Vergabeportal des Auftraggebers einzureichen.

Diese Anfragen müssen bis spätestens zum auf Seite 1 benannten Schlusstermin für die Einreichung von Fragen beim Auftraggeber unter der genannten Adresse eingereicht werden.

Rechtzeitige und formgültige Anfragen der Bieter, die im Interesse der Gleichbehandlung für sämtliche Bieter Bedeutung für die Angebotsbearbeitung haben können, werden gesammelt und mit der Antwort sämtlichen Bietern gleichlautend bekannt gemacht.

14 Ortsbesichtigung

- ☐ Ortsbesichtigung nach vorheriger Anmeldung beim Auftraggeber und Genehmigung. Anmeldung muss bis spätestens zum auf Seite 1 des vorliegenden Schreibens benannten Schlusstermin eingereicht werden.
- ☐ Eine Ortsbesichtigung der örtlichen Gegebenheiten am Flughafen München ist Pflicht und muss vom Bieter in Textform bestätigt werden. Eine unterlassene Ortsbesichtigung führt zum Angebotsausschluss. Zur Durchführung der vorgenannten Ortsbesichtigung wird der Bieter mit gesondertem Anschreiben durch den Auftraggeber eingeladen.
- ☒ Eine Ortsbesichtigung ist im vorliegenden Vergabeverfahren nicht vorgesehen.



15 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen. Der Bieter hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn sich für ihn aus der Leistungsbeschreibung und den sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Ausführung der Leistung nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, er aber in seiner Kalkulation darauf abstellen will.

16 Vorbehalt zur Eignungsprüfung

☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Im Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB und der SektVO wurde die Eignung der Bewerber bereits im vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb geprüft. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters im Sinne von § 122 GWB auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

17 Zusätze für ausländische Bieter

17.1 In einer gesonderten Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bieter haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden sind.

17.2 Falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor der Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

17.3 Ausländische Bewerber mit Sitz außerhalb des Bereichs der Europäischen Union haben den Nachweis zu erbringen, dass das zuständige Arbeitsamt die erforderlichen Arbeitserlaubnisse erteilt.

17.4 Bei Auftragserteilung ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

17.5 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt neben den im Vertragstext aufgezählten Vertragsbestandteilen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

☒ FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH als Vertreterin der
Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG

Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es elektronisch erstellt wurde.



Anhang 1 zur Angebotsaufforderung

1. Gemäß Ziffer 9 der Angebotsaufforderung erfolgt die Wertung der Angebote nach folgenden Kriterien:

1.1. Zuschlagskriterien mit Unterkriterien

		Gewichtung
1.1.1	Gesamtwertungssumme Preis bestehend aus den angebotenen Honoraren für die einzelnen Planungsleistungen (inkl. der optionalen Besonderen Leistungen) sowie der Wertungssumme der Zeithonorare	40%
1.1.2	Auftragsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale bestehend aus folgenden Unterkriterien:	60%
	☒ Architektonisches Konzept	30%
	☒ Auftragsbezogene Personaleinsatzkonzept	15%
	☒ Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung des Schlüsselpersonals davon;	15%
	- Projektleitung 10 %	
	- Stellvertretung 5 %	100 %
	Gesamt:	

1.2. Erläuterung zur Anwendung der Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung bei der Wertung der Angebote

Der Auftraggeber wird bei der Bewertung der Angebote (ggf. nach Ziffer 9.3.3 der Angebotsaufforderung durchgeführte Zwischenwertung/en sowie die abschließende Wertung der Angebote) eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal 1.000 Punkte erreicht werden können. Die maximale Punktezahl entspricht der Gesamtgewichtung der vorgenannten Zuschlagskriterien sowie Unterkriterien von 100%. Die nachfolgenden Hinweise für die Bewertung der Angebote, gelten nur für die Angebote, die auf der 3. Stufe der Angebotsprüfung und -wertung in die eigentliche Angebotswertung gelangen.



1.2.1 Hinweise zur Preisbewertung (sowie etwaiger Unterkriterien):

Die Gewichtung des Angebotspreises nach Ziffer 1.1.1 mit 40 % wird mit einer maximalen Punktezahl für die Bewertung des Angebotspreises mit 400 Punkten umgesetzt.

Für die Preisbewertung (ggf. Zwischenwertung/en sowie die Endwertung) wird der Auftraggeber wie folgt vorgehen:

Die maximale Punktezahl erhält das Angebot mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis nach der jeweiligen Wertung (Zwischenwertung oder abschließende Wertung). Angebote, deren Angebotspreis bis zu 100 % über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punkteabzüge. D. h. Angebote, deren Angebotspreis um 100 % oder mehr über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten 0 Punkte.

Sofern für die Bewertung des Angebotspreises Unterkriterien genannt werden, gelten die voranstehenden Hinweise für das jeweilige Unterkriterium entsprechend.

1.2.2 Hinweise für die Bewertung der Unterkriterien des Zuschlagskriteriums „Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale“

Die Bewertung der Unterkriterien erfolgt auf der Grundlage der in Ziffer 2 jeweils mitgeteilten Konzeptinhalte.

Die Gewichtung der jeweiligen Unterkriterien in Prozent wird verhältnismäßig in die Bewertungsmatrix mit 1.000 Punkten umgesetzt. Die Bewertung der jeweiligen Unterkriterien der angebotsbezogenen Qualitäts- und Leistungsmerkmale nach Ziffer 1.1.2 erfolgt jeweils anhand des nachfolgenden Bewertungsmaßstabs:

- | | |
|----------|---|
| 5 Punkte | Der Bieter erfüllt das jeweilige Merkmal vollständig und uneingeschränkt . |
| 4 Punkte | Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal vereinzelt bzw. geringfügige Defizite und Schwächen aufweisen. |
| 3 Punkte | Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal mehrere bzw. nicht lediglich geringe Defizite und Schwächen aufweisen. |
| 2 Punkte | Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal weiterreichende bzw. gewichtige Defizite und Schwächen aufweisen oder: Das Angebot enthält zum jeweiligen Merkmal nur wenige wertungsfähige Aussagen . |
| 1 Punkt | Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal insgesamt bzw. schwerwiegende Defizite und Schwächen aufweisen. |



0 Punkte Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal **in allen Belangen ungenügend bzw. unzureichend** sind, oder: Das Angebot enthält zum jeweiligen Merkmal **keine wertungsfähigen Angaben**.

Die Wertung der Konzeptdarstellungen als Unterkriterien erfolgt für jedes Konzept gesamtheitlich mit der vorliegend dargestellten Bewertungsmethode. Die jeweils aufgeführten Unterpunkte stellen keine Unterkriterien dar, die jeweils gesondert bewertet und gewichtet sind.

Dasjenige Konzept erhält die maximale Punktzahl, das alle jeweils genannten Aspekte vollständig, übersichtlich und auftragsbezogen auf die Vertragsgegenstand in Textform enthält und hierdurch eine nachvollziehbare Darstellung entsteht, aus welcher der Auftraggeber erkennen kann, dass der Bieter die jeweils gestellten Anforderungen im Auftragsfall entsprechend der Anforderungen der Vergabeunterlagen umsetzen wird.

Die Ermittlung des Punktergebnisses für jedes Unterkriterium erfolgt durch die Verwendung eines Gewichtungsfaktors, mit dem bei einer Bewertung mit 5 Punkten die jeweilige maximale Punktezahl entsprechend der prozentualen Gewichtung des Unterkriteriums erzielt werden kann.

1.2.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung nach der Bewertungsmatrix ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktezahl. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

2. Folgende weitere Angaben/Unterlagen sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen (siehe Ziffer 3.2.8 der Angebotsaufforderung):

Hinweis des Auftraggebers:

Nach § 51 Abs. 3 SektVO ist eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen. Der Auftraggeber rät dringend an, die nachfolgend genannten Konzeptdarstellungen mit dem Angebot abzugeben, um einen Ausschluss des Angebots zu vermeiden.

Folgende weitere Angaben/Unterlagen sind vom Bieter zusätzlich als separate Bestandteile des Angebots nach voranstehender Ziffer 3.1 vorzulegen:

Die nachfolgend gekennzeichneten Konzepte sind unter Berücksichtigung von Anhang 3 des Vertragsentwurfs auftragsbezogen vom Bieter mit dem Angebot vorzulegen:



2.1. ☐ Auftragsbezogenes Organisations- und Ablaufkonzept

Das auftragsbezogene Organisations- und Ablaufkonzept hat in Textform darzustellen, welche organisatorischen Dispositionen vom Bieter im Auftragsfall zur Umsetzung der vorliegend ausgeschrieben Leistung getroffen werden. Die vorzulegende Konzeptdarstellung hat auf folgende Aspekte einzugehen:

2.1.1 Organigramm des Bieters:

Interne Projektorganisation des Bieters (inkl. Subunternehmer / Mitglieder einer Bietergemeinschaft) in Form eines Organigramms, mit Angabe der Zuständigkeiten, Funktionen, Namen der Mitarbeiter (inkl. Vertretung), bezogen auf die einzelnen Beauftragungsblöcke.

2.1.2 Textliche Erläuterung des Organigramms des Bieters:

Beschreibung der Kompetenzen und fachlichen Verantwortungen, Darstellung der organisatorischen und fachlichen Einbindung vorgesehener Subunternehmer bzw. der Arbeitsaufteilung zwischen den Mitgliedern einer Bietergemeinschaft.

2.1.3 Interne Ablaufplanung zur Sicherstellung einer qualitätvollen und termingerechten Leistungserbringung:

Darstellung für die Planungsprozesse, Koordinationsaufgaben und zur Schnittstellenbewältigung bei der Konformitätsprüfung der Fachplanerleistungen. Erwartet werden Angaben zu Art und Methodik sowie zu Kontrollen und zur Dokumentation.

2.1.4 Externe Ablaufplanung zur Sicherstellung einer qualitätvollen und termingerechten Leistungserbringung:

Darstellung der Einbindung der externen Fachplaner und Projektbeteiligten. Erwartet werden Angaben zu Art und Methodik sowie zu Kontrollen und zur Dokumentation.

2.1.5 Konzept für Projektstartphase:

Darstellung des Planungsablaufs bis zum Abschluss der Vorplanung mit Terminkonzept unter Berücksichtigung der internen und externen Planungsleistungen.

2.1.6 Rahmenterminplan Planung:

Es ist darzustellen, in welchen Zeiträumen die einzelnen Projektstufen sowie die einzelnen HOAI - Leistungsphasen innerhalb der Projektstufen aus Sicht des AN umgesetzt werden können



2.1.7 Örtliche Präsenz:

Organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung der erforderlichen örtlichen Präsenz, Angaben zum Umfang der Präsenz von Projektarbeitern vor Ort, Angaben zur Verfügbarkeit vor Ort.

Soweit sich aus Sicht des Bieters in den einzelnen Projektstufen Unterschiede für die vorzulegenden Darstellungen ergeben, sind diese zu benennen.

Der Auftraggeber erwartet eine nachvollziehbare Darstellung zu den vorgenannten Aspekten, die erkennen lässt, dass der Bieter im Auftragsfall die Besonderheiten der ausgeschriebenen Leistung berücksichtigt und durch seine ablaufbezogenen Maßnahmen eine qualitätsvolle und vertragsgerechte Leistungserbringung entsprechend der Vergabeunterlagen sicherstellt.

2.2. ☒ Architektonisches Konzept

Es ist ein Flächen- und Funktionskonzept mit Fassadenstudie zu erstellen, in dem erkennbar ist, wie sich der Bieter aus dem Stegreif an die Planungsaufgabe annähern würde, ohne alle Randbedingung zu kennen.

Basis ist die Beschreibung der zu bearbeitende Bauwerke und Anlagen im Anhang 1.

Folgende Darstellungen werden erwartet:

- Lageplan 1:2000: Baukörper, Grünflächen, Zufahrten, Abfahrten
- Grundriss schemata 1:1000: Darstellung der Funktionsbereiche als Flächen, Erschließung für Fahrzeuge und Fußgänger
- Schemaschnitt 1:1000: Höhenentwicklung
- Fassade: Ansichten 1:1000, skizzenhafte Darstellung eines Fassadendetails
- Skizzenhafte Visualisierung der Perspektive Zufahrt von Süden
- Textliche Beschreibung des Einsatzes von Kunstlicht mit Skizze

2.3. ☒ Personaleinsatzkonzept

Der Personaleinsatzplan hat in Textform auf folgende Aspekte einzugehen:

2.3.1 Der Personaleinsatzplan hat die Einsatzintensitäten für die einzelnen Funktionen / Projektmitarbeiter monatlich über die gesamte Projektlaufzeit darzustellen. Die jeweiligen Einsatzintensitäten sind in festen Prozentangaben zu machen. Die Gesamtzahl der sich hieraus ergebenden Mann-Monate ist im Personaleinsatzplan darzustellen.

Folgende Funktionen sind im Personaleinsatzplan vorzusehen:

- Projektleitung
- Stellvertretung
- Teilprojektleitung „Bezeichnung“
- Teilprojektleitung „Bezeichnung“



- 2.3.2 Der Personaleinsatzplan muss inhaltlich und nachvollziehbar auf das Auftragsabwicklungskonzept und das Personaleinsatzkonzept abgestimmt sein.
- 2.3.3 Soweit sich aus Sicht des Bieters in den einzelnen Projektstufen Unterschiede für die vorzulegenden Konzepte ergeben, sind diese zu benennen.
- 2.3.4 Beabsichtigt der Auftragnehmer Nachunternehmer- bzw. Unterauftragnehmerbeauftragungen, so müssen diese in die abgefragten Konzeptinhalte einbezogen sein.
- 2.3.5 Bei Bietergemeinschaften müssen in den abgefragten Konzeptinhalten die jeweiligen Zuordnungen zu den Mitgliedern der Bietergemeinschaft ausgewiesen werden.

Vom Bieter vorgesehene Subunternehmer sind bei der Darstellung zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber erwartet einen Personaleinsatzplan, bei dem die Einsatzintensität der einzelnen Funktionen entsprechend dem Leistungsinhalt und der Bedeutung über die Projektlaufzeit angemessen berücksichtigt ist, um eine vertragskonforme Leistungserbringung sicherzustellen und bei dem die Gesamtsumme der Mannmonate die Gewähr für eine vertragskonforme Leistungserbringung bietet.

2.4. ☒ Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung des Schlüsselpersonals (Personaleinsatzkonzept)

Der Bieter hat mit dem Angebot folgendes Schlüsselpersonal verbindlich zu benennen:

2.4.1 Projektleiter

2.4.2 stellvertretender Projektleiter

Die benannten Ingenieure müssen über eine abgeschlossene

(Fach-)Hochschulausbildung sowie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in vergleichbaren Positionen/Tätigkeiten verfügen.

Folgende Angaben werden erwartet:

- a. Namentlichen Nennung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- b. Angaben über die beruflichen Qualifikationen der benannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- c. Berufliche Werdegänge der benannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- d. Jeweils die auftragsbezogene Projekterfahrung durch Benennung und Darstellung von personenbezogenen Referenzen mit Angaben zur
 - Aufgabenstellung der/des benannten Mitarbeiterin/Mitarbeiters im jeweiligen Projekt
 - Funktion der/des benannten Mitarbeiterin/Mitarbeiters im jeweiligen Projekt
 - Leistungszeitraum der/des benannten Mitarbeiterin/Mitarbeiters im jeweiligen Projekt
 - Kurzbeschreibung nach Art, Umfang und Zeitraum des Projektes

Das vorzulegende Personaleinsatzkonzept muss inhaltlich und nachvollziehbar auf das auftragsbezogene Organisations- und Ablaufkonzept sowie dem Personaleinsatzplan abgestimmt sein.



Der Auftraggeber erwartet eine nachvollziehbare Darstellung, aus der erkennbar wird, dass der Bie-
ter im Auftragsfall ein Leitungspersonal einsetzen wird, dass vorrangig im Hinblick auf die Qualifi-
kation und die persönliche allgemeine und projektbezogene Erfahrung die größtmögliche Gewähr
für eine vertragskonforme Leistungserbringung erbringt.

Name und Anschrift des Bieters*)

Weitere Angaben zum Bieter:

Amtsgerichts*) _____

HR-Nr. *) _____

ID-Steuer-Nr. *) _____

USt.-ID-Nr. *) _____

Bankverbindung des Bieters*):

Bankname*: _____

IBAN*: _____

BIC*: _____

Angabe verbindlicher Email-Adressen:

Email-Adresse 1:

Email-Adresse 2:

Die angegebenen Email-Adressen können vom Auftraggeber jederzeit verwendet werden.

Der Bieter bestätigt insofern, dass eingehende Nachrichten regelmäßig (mind. 2 x werktäglich) abgerufen werden und der Zugang dem Auftraggeber per Email bestätigt wird.

ANGEBOT

An die

- ☐ Flughafen München GmbH
- ☒ Flughafen München GmbH als Vertreterin der
Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG

Eckdaten zum Angebot:

Ausschreibungsnummer

2026-1004956

Bezeichnung

Generalplanungsleistungen für das Bauvorhaben Gepäcksortierhallenerweiterung GSH-E Terminal 2 Satellit

Angebotsbindefrist

11.03.2027

Anlagen:

- ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☐ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☐ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
- ☐ Formblatt Honorarangebot
- ☐ Sonstige
- ☐ Auftragsbezogene Konzepte nach Anlage 1 zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1. Hiermit wird die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu dem jeweils angegebenen Honorar angeboten.

2. Diesem Angebot liegen zugrunde

die oben in der Liste der Anlagen auf Seite 1 aufgeführten sowie die im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ genannten Vergabe- und Vertragsunterlagen, die nach Teil A der Anlagen beim Bieter verbleiben.

3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

3.1 mit einer fälligen Zahlung von Steuern, von Sozialversicherungsbeiträgen oder von Umlagen zur gesetzlichen Unfallversicherung (einschließlich der Vorschüsse hierauf) nicht im Rückstand bin/sind,

3.2 bisher meinen/unseren Verpflichtungen aus dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbehinderter ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind. Die Mehrzahl meiner versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (ausgenommen Ersatzkassenmitglieder) ist bei der

Bitte Name und genaue Anschrift Krankenkasse angeben

versichert (bitte genaue Anschrift der Krankenkasse angeben).

Mein/Unser Betrieb ist bei der

Bitte Name und genaue Anschrift Berufsgenossenschaft angeben

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, gehen die für sie zuständigen Versicherungsträger an.

Für meinen/unseren Betrieb ist das Arbeitsamt in Ortsangabe zuständig. (Bei Betriebsstätten in Bezirken verschiedener Arbeitsämter ist das Arbeitsamt anzugeben, in dessen Bezirk zurzeit die größte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt ist),

3.3 In den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z.B. § 23 AEntG, 21 MiLoG oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, der zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 Euro belegt worden bin/sind.

3.4 die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n);

3.5 Im Fall der Auftragserteilung, die in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer - unbeschadet etwaiger lohn tariflicher Vorgaben - nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes entlohnen werde/n und dem Auftraggeber zur Durchführung von Stichproben Einblick in die Lohnabrechnung gebe/n. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zur Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde/n ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese/r eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

3.6 wegen des Einsatzes von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern auf die beiliegende Erklärung „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ verweise(n).

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung (soweit erforderlich) zur Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nicht rechnen kann/können.

4. Ich/Wir gebe(n) folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:
- 4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Ich/wir stelle(n) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen meiner/unserer Mitarbeiter sicher, dass ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber
- a) keine strafbaren Handlungen begehe(n), die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB fallen,
 - b) keine strafbaren Handlungen zu begehen, die unter die §§ 203, 204 StGB und § 23 GeschGehG fallen,
 - c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werde(n) bzw. solche von diesen angenommen werden,
 - d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß voranstehenden lit. a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werde(n).
 - e) Darüber hinaus werde(n) ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.
- 4.2 Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 4.1 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters. Im Auftragsfall zahle(n) ich/wir dem Auftraggeber bei Verstoß gegen eine der in Ziffer 4.1 genannten Verpflichtungen nach Auftragserteilung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme (netto).
- 4.3 In den Fällen der Ziffer 4.1 Satz 2 a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 4.4 Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 4.1 Satz 2 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.
5. Weiterhin gebe(n) ich/wir folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall ebenfalls auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:
- 5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form (insbesondere elektronisch) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.
- 5.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.

- 5.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form (siehe oben Ziffer 1)) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.
- 5.4 Ich/Wir werde(n) in meinem/unserem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Ich/wir werde(n) hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.
- 5.5 Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann. Darüber hinaus ist mir/uns die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Ich/wir werde(n) die mir/uns im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.
- 5.6 Ich/Wir werde/n keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzen, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zutrifft und auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfallen.

6. Erklärungen zum Abgeltungsumfang des Honorarangebots

Für den Abgeltungsumfang des Honorarangebots gemäß Ziffer 4.3 des Schreibens „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ erkläre/n ich/wir durch Ankreuzen der zutreffenden Erklärung:

6.1 ☒ **Kosten für Leistungserbringung im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens:**

Das Honorarangebot berücksichtigt bereits die Kosten für die Sicherheitsüberprüfungen des im Auftragsfall eingesetzten Personals, für Fahrgenehmigungen und Lehrgänge, Sicherheitsbelehrungen, Sicherheitsschulungen etc. berücksichtigen. Ebenfalls eingerechnet ist der für Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen des eingesetzten Personals erforderliche Zeitaufwand für Lehrgänge, Sicherheitsbelehrungen, etc. Eine gesonderte Erstattung dieser Kosten wird im Auftragsfall nicht erfolgen

Ebenfalls berücksichtigt ist, dass Sicherheitsüberprüfungen für andere Verkehrsflughäfen die vorliegend erforderliche Überprüfung nicht ersetzen.

6.2 ☒ **Leistungszeit:**

Das Honorarangebot ist auf die tatsächliche Dauer der künftigen Leistungszeit abgestellt, sofern im Vertragsentwurf keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Es liegt keine Beschränkung des angebotenen Honorars auf eine unterstellte Regelbauzeit vor. Dies gilt insbesondere für die nach der baulichen Fertigstellung zeitlich nachlaufenden Leistungen der Schlussrechnungsabwicklungen zu den Bau- und Ausführungsverträgen.

6.3 ☒ **Überlappende HOAI-Planungsphasen:**

Das Honorarangebot gilt auch bei überlappenden HOAI-Leistungsphasen. Dies gilt vor allem bei einer aus Zeitgründen ggf. notwendigen Komprimierung der HOAI-Leistungsphasen / Projektstufen sowie im Fall vorgezogener Ausschreibungen.

6.4 ☒ **Vergaberecht:**

Das Honorarangebot berücksichtigt für die HOAI-Leistungsphasen 6 und 7 (Projektstufe 3), dass der Auftraggeber als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet ist, bei Bau- und Lieferaufträgen das öffentliche Vergaberecht nach GWB und SektVO oder diese ersetzende Rechtsgrundlagen anzuwenden, wenn die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht oder überschritten sind. Das Honorarangebot berücksichtigt, dass der Auftraggeber unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte angepasste formalisierte Verfahren zur Auftragsvergabe durchführt.

6.5 ☒ **Abschlagszahlungen**

Das Honorarangebot legt zugrunde, dass im Auftragsfall nach einem fortschreibenden Zahlungsplan Abschlagszahlungen gemäß tatsächlichem Leistungsfortschritt entrichtet werden.

6.6 ☒ **Sicherheiten**

Das Honorarangebot legt zugrunde, dass im Auftragsfall, die im Schreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ geforderten Sicherheiten zu stellen sind.

6.7 ☒ **Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte**

Das Honorarangebot legt zugrunde, dass mit der im Auftragsfall vereinbarten Vergütung eine Abgeltung der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte gemäß Vertrag verbunden ist.

7. Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben mein/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.
8. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Daten des Angebotes zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.
9. Die nachfolgende Namensnennung bzw. Signatur gilt für alle Bestandteile des Angebots gemäß der Liste der Anlagen auf Seite 1.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist gebunden.

Ort, Datum / Namensnennung / Signatur

Ort:

Datum:

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Bieters:

Wichtiger Hinweis (!):

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angeboten in Textform der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,

wird das Angebot ausgeschlossen.



**Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder
Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014
in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269
des Rates vom 21. Juli 2022**

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots

1. Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

2026-1004956 - Generalplanungsleistungen für das Bauvorhaben Gepäcksortierhallenerweiterung GSH-E Terminal 2 Satellit

2. Erklärender

2.1 Die vorliegende Eigenerklärung wird abgegeben von:

Name/Bezeichnung: Bezeichnung
(nachfolgend Erklärender)

vertreten durch: Bezeichnung

Kontaktdaten: Adresse
Ort

2.2 Funktion des Erklärenden im Rahmen des in Ziff. 1 bezeichneten Vergabeverfahrens / Auftrags:

- ☐ *) Bereits beauftragter Auftragnehmer / Vertragspartner des Auftraggebers.
- ☐ *) Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs.
- ☐ *) Bieter (bei oder nach Abgabe eines Angebots).

3. Verbindliche Eigenerklärung

Im Rahmen der vorgenannten Funktion werden durch Ankreuzen der zutreffenden Aussagen verbindlich folgende Erklärungen abgegeben, die je nach Funktion für das Vergabeverfahren und / oder den Auftragsfall Geltung haben:

3.1 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot für den Erklärenden

- ☐ Der Erklärende gehört nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 (**nachfolgend Verordnung**), genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Der Wortlaut der Vorschrift ist als Anlage beigefügt.



Dem Erklärenden ist bekannt, dass die vorstehend genannte Vorschrift Art. 5k) der Verordnung sowohl die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen als auch die weitere Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge grundsätzlich verbietet. Ausgenommen von dem Verbot der weiteren Vertragserfüllung sind gem. Artikel 5 k) Absatz 4 der Verordnung bis zum 10. Oktober 2022 solche Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

3.2 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot durch Beteiligung betroffener Unternehmen

Verboten sind nicht nur Auftragsvergaben an Unternehmen (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) iSd Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen). Für diese Fälle wird folgendes erklärt:

- ☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung zutrifft.
- ☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) bis c) der Verordnung zutrifft, jedoch entfallen nicht mehr als 10% des Auftragswerts auf diese.

3.3 Das Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung weisen wir auf Aufforderung des Auftraggebers gesondert durch entsprechende Unterlagen nach.

4. Vorgaben für Auftrag / Vertrag

4.1 Der Erklärende verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden Auftrags bzw. im Auftragsfall die Voraussetzungen zum Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nach Ziff. 3 während der Dauer der Geltung dieser Vorgaben aufrecht zu erhalten.

4.2 Der Erklärende wird den Auftraggeber unaufgefordert schnellstmöglich über jede vorgesehene oder eingetretene Änderung seines Unternehmens mindestens in Textform informieren, wenn durch diese Änderung ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung droht oder eintritt.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung durch den Einsatz eines Unterauftragnehmer, Lieferanten oder eignungsleihenden Dritten droht oder eintritt.



- 4.3 Der Erklärende stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Erklärenden gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 frei.

Die vorliegende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Erklärenden gegen die die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 geltend gemacht werden.

Von der Freistellungspflicht nach Ziff. 4.3 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.

- 4.4 Für den Fall des Nichteinhaltens der voranstehenden Anforderungen nach Ziff. 4 steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 4.5 Die Freistellungspflicht nach Ziff. 4.2 und 4.3 behält auch selbständige Gültigkeit, sollte das bestehende Auftragsverhältnis bzw. der im Auftragsfall abgeschlossene Vertrag wegen Vorliegens eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nichtig sein oder werden.

5. Abschlusserklärung

Der Erklärende (siehe Ziff. 2) bestätigt mit der nachfolgenden Namensnennung die Richtigkeit der voranstehenden Angaben und die Geltung der in Ziff. 4 enthaltenen Vorgaben für den Auftrag.

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird:

Artikel 5k der Verordnung (siehe oben) lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende



Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — , Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“



ERKLÄRUNG DER MITGLIEDER DER BIETERGEMEINSCHAFT

1. Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft, erklären, das vorliegende Angebot gemeinschaftlich abzugeben und verpflichten uns, uns im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, deren Mitglieder im Auftragsfall für die Vertragserfüllung dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.
2. Bevollmächtigter Vertreter, der die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Mitglieder sowohl für die Ausschreibung wie auch im Auftragsfall für die Auftragsdurchführung gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, ist die Firma:

Name [Firma] und Anschrift des Vertreters der Bietergemeinschaft

Name [Firma] und Anschrift der
Mitglieder der Bietergemeinschaft

Name in Blockbuchstaben

a)

b)

c)

d)

[Auf Anforderung sind Rechtsform und die gesetzlichen Vertreter zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft bekannt zu geben und nachzuweisen.]

Die Bietergemeinschaft hat mit Ihrem Angebot eine Erklärung aller Bieter in Textform abzugeben.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine von allen Mitgliedern fortgeschrittene oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Formblatt Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen

Nr.	Wortlaut der Vertragsbedingungen	Vorschlag für Änderung des Wortlauts:	Erläuterung des Bieters
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

GENERALPLANERVERTRAG

LV-Nr. 2026-1004956

(Vertrags-Nr.: **AVA3225**)

Zwischen der

☐ Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen

☒ Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG, Postfach 23 17 55, 85326 München-Flughafen

- nachstehend Auftraggeber oder AG genannt -

und

Firma

Adresse

Adresse

- nachstehend Auftragnehmer oder AN genannt -

gemeinsam auch „die Parteien“ genannt

wird folgender

Generalplanervertrag

**„Generalplanung für das Bauvorhaben Gepäcksortierhallenerweiterung (GSH-E)
Terminal 2 Satellit “**

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1.	GEGENSTAND DES VERTRAGES	3
2.	Planungsziele und Grundlagen des Vertrages	4
3.	Leistungen des AN	8
4.	Leistungen des AG	12
5.	Allgemeine Pflichten des AN	13
6.	Sicherheitsbereich	20
7.	Berichtswesen	20
8.	Zusammenarbeit AG / AN	22
9.	Zusammenarbeit AN / Fachlich Beteiligte / Ausführende / Gutachter / Dritte	23
10.	Fristen, Termine	25
11.	Kostenverantwortung des AN	26
12.	Vergütung	27
13.	Rechnungen	28
14.	Zahlungen	30
15.	Abnahme	31
16.	Haftung und Verjährung	31
17.	Sicherheiten	32
18.	Haftpflichtversicherung des AN	33
19.	Kündigung durch den AG	35
20.	Kündigung durch den AN	36
21.	Urheber- und Schutzrechte	37
22.	Subunternehmer	38
23.	Rechtsform des AN bei Planungs- /Ingenieurgemeinschaften	39
24.	Schlussbestimmungen	40

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragskonforme und abnahmefähige Erbringung der in den Bestandteilen des Vertrages nach Ziffer 2.2 beschriebenen und zur Erreichung der Projektziele nach Ziff. 2.1 erforderlichen Leistungen (Werkerfolg) als Generalplaner für folgendes Projekt (Vertragsgegenstand):

„2026-1004956 Generalplanung für das Bauvorhaben Gepäcksortierhallenerweiterung (GSH-E) Terminal 2 Satellit “.

Der Vertragsgegenstand umfasst hierbei folgende Leistungen:

- ☒ Objektplanung für Gebäude nach §§ 33 ff. HOAI
- ☐ Objektplanung für Freianlagen nach §§ 38 ff. HOAI
- ☒ Objektplanung für Ingenieurbauwerke nach §§ 41 ff. HOAI
- ☒ Objektplanung für Verkehrsanlagen nach §§ 45 ff. HOAI
- ☒ Tragwerksplanung nach §§ 49 ff. HOAI
- ☒ Technische Ausrüstung nach §§ 53 ff. HOAI für folgende Anlagengruppe/n:
 - ☒ Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI
 - ☒ Wärmeversorgungsanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI
 - ☒ Lufttechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI
 - ☒ Starkstromanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI
 - ☒ Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI
 - ☐ Förderanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI
 - ☒ Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI
 - ☒ Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI
- ☐ Beratungsleistungen Umweltverträglichkeitsstudie, vgl. Ziffer 1.1 Anlage 1 zur HOAI
- ☒ Beratungsleistungen Bauphysik, vgl. Ziff. 1.2 Anlage 1 zur HOAI
 - ☒ Wärmeschutz und Energiebilanzierung
 - ☒ Bauakustik (Schallschutz)
 - ☒ Raumakustik
- ☐ Beratungsleistungen Geotechnik, vgl. Ziffer 1.3 Anlage 1 zur HOAI
- ☐ Beratungsleistungen Ingenieurvermessungen, vgl. Ziffer 1.4 Anlage 1 zur HOAI

- ☐ Leistungen für Brandschutz
- ☒ Baulogistik
- ☒ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- ☒ Erstellung eines Rückbaukonzepts

1.2 Projektbereich

Die einzelnen vom AN zu bearbeitenden Bauwerke / Anlagen sind im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.

Die Abgrenzung der vom AN zu bearbeitenden Bauwerke / Anlagen zu anderen angrenzenden, jedoch vom AN nicht zu bearbeitenden Bauwerken / Anlagen (=räumliche oder funktionale Schnittstellen der Leistungsbereiche) ist in Anhang 2 festgelegt. Der AG behält sich vor, die Schnittstellen gem. Planungsfortschritt zu konkretisieren und zu aktualisieren.

2. PLANUNGSZIELE UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

2.1 Planungsziele

Folgende Ziele hat der AN bei der Erbringung seiner Planungsleistungen zu berücksichtigen:

2.1.1 Kostenziele

- ☒ Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die für die vertragsgegenständlichen Bauwerke / Anlagen vom AG definierten Kostenziele erreicht werden.

2.1.2 Terminziele

Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die für das Projekt vom AG definierten Terminziele erreicht werden.

2.1.3 Qualitätsziele

Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die in diesem Vertrag und seinen Anhängen benannten Qualitäten eingehalten werden. Der AN darf nur in Abstimmung mit dem AG von den vorgenannten Vorgaben abweichen.

- ☒ Soweit Flächenvorgaben vom AG in diesem Vertrag gemacht werden, wird der AN seine Planungsleistungen darauf ausrichten, dass die vorgegebenen Flächen eingehalten werden.

2.2 Bestandteile des Vertrages

Die nachstehend aufgeführten und dem Vertrag beigelegten **Anhänge 1 bis 10** sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anhang 1: Vom AN zu bearbeitende Bauwerke/Anlagen samt den dort erwähnten Anhängen und Unterlagen

Anlage 1.1 Lageplan „Baufelduntersuchung“

Anlage 1.2 Bauwerksskizze

Anlage 1.3 CAD-Planungsvorhaben

Anhang 2: Abgrenzung zu anderen, vom AN nicht zu bearbeitenden Bauwerken / Anlagen

Anhang 3: Beschreibung der Leistungen des AN (Leistungsbeschreibung)

Anlage 3.1 Leistungsbild Gebäude

Anlage 3.2 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

Anlage 3.3 Leistungsbild Tragwerksplanung

Anlage 3.4 Leistungsbild Technische Ausrüstung

Anlage 3.5 Leistungsbild Bauphysik

Anlage 3.6 Leistungsbild Baulogistik

Anlage 3.7 Leistungsbild SiGeKo

Anhang 4: Vergütung, mit Anlage 1 Honorarblatt

Anhang 5: Subplaner (Nachunternehmer / Unterauftragnehmer)

Anhang 6: Rahmentermine

Anhang 7: Formblätter für Bürgschaftsformulare

Anhang 8: Formblatt „Verpflichtungserklärung“ und Formblatt „Vertraulichkeitserklärung“

Anhang 9: Vertragsrelevante Angebotsinhalte aus dem Vergabeverfahren

Anhang 10: Besondere Vertragsbedingungen MiLoG

Anhang 11: AG-Dokumente und -Vorgaben

Folgende AG-Dokumente und -Vorgaben sind zu berücksichtigen:

Vertragsbedingungen des AN werden kein Vertragsbestandteil, soweit dies im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen nicht ausdrücklich festgelegt ist. Inhalte des Angebots des AN (z.B. Konzeptangaben) aus dem Vergabeverfahren werden nicht Vertragsbestandteil, sofern diese mit den Ausschreibungsbestimmungen oder mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen und hierdurch Rechte des AG nach diesem Vertrag beeinträchtigt werden können.

2.3 Flughafenbenutzungsordnung, Geschäftspartnerkodex, Sicherheitsanordnungen

Weitere Vertragsunterlagen, die nicht beigelegt sind:

- ☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>

- ☒ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/zugangsmanagement-679672>
- ☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Hinweise zum Abrechnungsverfahren T2 abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☐ Merkblatt zur Vertragsabwicklung über SAP Ariba (Erstinformation für Lieferanten) <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722> _
- ☒ Merkblatt über das anonyme Hinweisgebersystem BKMS® System abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☒ Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☒ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>
- ☒ FMG-Normen und Richtlinien gemäß beigefügter Anlage

- ☒ Der AN unterwirft sich allen vom AG herausgegebenen oder erteilten Anordnungen für das gesamte zum Flughafen gehörige Gelände, wie Flughafenbenutzungsordnung (siehe oben), Parkordnung sowie insbesondere Feuer- und Sicherheitsvorschriften.

Der AN verpflichtet sich, die im Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, - abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861> – festgelegten Leitlinien und Grundsätze, insbesondere alle Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit diese auf externe Geschäftspartner Anwendung finden, zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex sowie des LkSG während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen. Der AN informiert den Auftraggeber laufend über potenzielle Risiken und ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung dieser Grundsätze/Normen zu verhindern und zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der AN ist verpflichtet, den AG von Bußgeldern freizustellen, mit denen der Auftraggeber infolge der Nichterfüllung seiner auftragnehmerseitigen Pflichten belegt wird.

Der AN verpflichtet sich, die Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG – abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/verantwortungsvolle-lieferkette-15626660> – wahrzunehmen.

Alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Zollvorschriften sind zu beachten. Der AG übernimmt keine Gewähr hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, Auflagen oder Nichterteilung und Einschränkung von Genehmigungen.

2.4 Geltende Regelwerke

Es gelten alle für den jeweiligen Vertragsgegenstand und für das jeweilige Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien und technischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

Der AN hat dabei insbesondere zu beachten:

- Standardvorlagen des AG
- die einschlägigen baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- die DIN 276 in der neuesten Fassung
- die für den AG jeweils maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere den 4. Teil des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Sektorenverordnung (SektVO),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Fassung 2016, als Grundlage für die Bauverträge mit ausführenden Unternehmen.

2.5 Unterlagen zur Leistungserbringung

Der AN hat seinen Leistungen die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen in ihrem jeweils neuesten Stand zugrunde zu legen. Der AG wird den AN von etwaigen Neufassungen dieser Unterlagen, soweit sie für ihn verfügbar sind, unterrichten und ggf. gemäß Ziff. 4.3 bereitstellen. Die dazugehörigen Leistungspflichten des AN sind in Ziff. 5.1 festgelegt.

2.6 Widersprüche / Unklarheiten / Lücken und Hinweispflichten

Sofern in Bezug auf die vertragliche Leistungspflicht des AN Lücken, Unklarheiten, Überschneidungen oder Widersprüche verbleiben, sind die maßgeblichen Vorschriften als sinnvolles Ganzes auszulegen. Sofern Leistungen in einzelnen Vertragsanhängen nicht, in anderen Vertragsanhängen gleichwohl benannt sind, hat der AN diese Leistungen auszuführen.

Der AN hat den AG unverzüglich auf etwaige Lücken, Unklarheiten, Überschneidungen, Widersprüche und sonstige Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Pläne, Angaben, Festlegungen und sonstigen Unterlagen hinzuweisen und geeignete Vorschläge zur Lösung unterbreiten. Der AG wird in solchen Fällen eine verbindliche Entscheidung treffen.

Ändert sich hierdurch der Leistungsumfang des AN, so gilt für etwaige Vergütungsfolgen hieraus Ziff. 3.5.5 sinngemäß.

2.7 Prüfungspflicht des AN

Angaben und Festlegungen in den in Ziff. 2.4 und 2.5 aufgeführten Unterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit

und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen. Soweit sich der AN aufgrund fehlender eigener Fachkunde zu einer entsprechenden Prüfung hierzu außerstande sieht, hat er dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen und geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

2.8 Ergänzende Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anhängen nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Werkvertragsrechts.

3. LEISTUNGEN DES AN

3.1 Allgemeiner Leistungsumfang

3.1.1 Leistungsumfang

Der AN bringt **Generalplanerleistungen** für die beauftragten Leistungen.

Bestandteil des Generalplaner-Leistungsumfangs sind sämtliche Planungsleistungen der Objektplanung samt aller erforderlichen Fachplaner-Leistungen, die den Vertragsgegenstand nach Ziff. 1.1 erforderlich sind oder es künftig werden. Außerhalb des hier vereinbarten vertraglichen Leistungsumfangs liegen nur solche Planungsleistungen von Fachplanern/Sonderfachleuten

a) die im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen abschließend hierzu aufgelistet sind oder

b) über die sich AG und AN nachträglich ausdrücklich einigen.

Der Generalplaner-Leistungsumfang wird insoweit **funktional** bestimmt. Vertragsgrundlage ist also, dass 100 % aller zur Erreichung des vereinbarten Leistungserfolges nötigen Generalplaner-Leistungen als an den Generalplaner beauftragt gelten, auch wenn diese im **Anhang 3** (Leistungsbeschreibung) nicht ausdrücklich genannt sein sollten.

Der AN hat innerhalb des als **Generalplanerleistung** beauftragten Leistungsumfangs alle Leistungen der ordnungsgemäßen Bearbeitung, Koordinierung, Steuerung und Kontrolle des Geschehensablaufs für das vertragsgegenständliche Projekt in seinem Aufgabenbereich zu erbringen, ausgenommen die unmittelbar vom AG als Bauherrn oder die von ihm hierzu gesondert beauftragten Dritten zu erbringenden Leistungen.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages in Verbindung mit **Anhang 3**.

3.1.2 Projektstufen

Der gesamte Umfang aller erforderlichen Generalplanungsleistungen ist in folgende Projektstufen mit den jeweils aufgeführten Leistungsphasen unterteilt:

- | | | |
|---------|----------------|---|
| 3.1.2.1 | Projektstufe 1 | Grundlagenermittlung (in Anlehnung an LPH 1 HOAI) |
| | | Vorplanung (in Anlehnung an LPH 2 HOAI) |

- | | | |
|---------|----------------|--|
| 3.1.2.2 | Projektstufe 2 | Entwurfsplanung (in Anlehnung an LPH 3 HOAI)
Genehmigungsplanung (in Anlehnung an LPH 4 HOAI) |
| 3.1.2.3 | Projektstufe 3 | Ausführungsplanung (in Anlehnung an LPH 5 HOAI) |
| 3.1.2.4 | Projektstufe 4 | Vorbereitung der Vergabe (in Anlehnung an LPH 6 HOAI)
Mitwirkung bei der Vergabe (in Anlehnung an LPH 7 HOAI) |
| 3.1.2.5 | Projektstufe 5 | Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation (in Anlehnung an LPH 8 HOAI) |
| 3.1.2.6 | Projektstufe 6 | Objektbetreuung – (in Anlehnung an LPH 9 HOAI) |

3.2 Beauftragte Leistungen

Der AN wird zunächst mit folgenden Projektstufen fest beauftragt:

- ☒ Projektstufe 1.

3.3 Abruf weiterer Projektstufen

- 3.3.1 Der AG behält sich vor, den AN über die nach Ziff. 3.2 bereits jetzt fest beauftragten Leistungen hinaus mit weiteren der in Ziff. 3.1 i. V. m **Anhang 3** aufgeführten Projektstufen auf der Grundlage und im Rahmen dieses Vertrages ganz oder teilweise durch einen Leistungsabruf zu beauftragen. Der Leistungsabruf kann für jede der in Ziff. 3.1 genannten Projektstufen auch stufenweise erklärt werden.

Die Beauftragungen durch Leistungsabruf erfolgen durch einseitige schriftliche Abruferklärung des AG gegenüber dem AN. Der AN ist verpflichtet, die abgerufene Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen. Müssen in einzelnen Projektstufen noch nicht abgerufene Leistungsphasen (LPH) zeitlich früher erbracht werden als im Rahmen der beauftragten Projektstufen vorgesehen, so hat der AN hierauf rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Erfolgt kein Widerspruch des AG und findet gleichwohl kein späterer Abruf der nächstfolgenden Leistungsphasen/Projektstufen statt, so hat der AN Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die erbrachten und verwendeten vorgezogenen Leistungen; darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere solche aus Ziff. 19.4, sind ausgeschlossen.

- 3.3.2 Über die Festlegungen in Ziff. 3.2 hinaus besteht kein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen. Aus einer nur teilweisen oder stufenweisen Beauftragung oder aus der Nichtbeauftragung von Projektstufen oder Leistungen kann der AN keine Ansprüche herleiten.

Sofern die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung nicht in einem Zug erfolgt oder erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf die Erstattung der hierdurch erhöhten Aufwendungen. Der AN hat den AG jedoch schriftlich darauf hinzuweisen, wenn eine Anschlussbeauftragung erforderlich wird. Ruft der AG die Leistungen gleichwohl nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Zugang dieses Hinweises ab und erbringt der AN keinerlei gleichwertige Tätigkeit für den Vertragsgegenstand nach Ziff.

1.1, kann der AN den Vertrag im Hinblick auf die nicht abgerufenen Leistungen kündigen. Weitergehende Ansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

- 3.3.3 Bei einem Abruf weiterer Projektstufen kann der AG den Leistungsumfang aus **Anhang 3** einseitig für die vorliegenden Projektzwecke gemäß Ziff. 3.5 verändern. Eine etwaige hieraus gebotene Anpassung des Honorars hat unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten des AN auf der Grundlage der Honorarfestlegungen nach Ziff. 3.5.5 zu erfolgen.

3.4 Umfang/Qualität der Leistungen

Der AN wird seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung in den einzelnen Projektstufen notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in **Anhang 3** nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte. Dies gilt insbesondere für Überarbeitungen von Planungs- und Ausführungsunterlagen, sofern sie zur Bearbeitung oder Integration der Fachplanungen oder etwaiger Planungsleistungen der ausführenden Firmen erforderlich sind. Dies gilt auch für sämtliche, aus der Natur des Planungsprozesses resultierende Änderungen, Optimierungen, Fortschreibungen oder Ergänzungen während des noch nicht abgeschlossenen Planungsprozesses in den einzelnen Projektstufen / Leistungsphasen.

Dies schließt auch das zeitliche Vorziehen einzelner Leistungen ein, falls dies zur Sicherstellung einer termingerechten Vorbereitung und Durchführung des Projekts notwendig sein sollte. Das gleiche gilt, wenn Leistungen geändert, erweitert oder völlig neu erbracht werden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der Verwertung seiner Arbeitsergebnisse keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

3.5 Konsequenzen von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen

3.5.1 Anordnungsrechte des AG im Rahmen von Einzelaufträgen

- a. Der AG hat das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges (Ziff. 1.1) sowie Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs nach Maßgabe von Ziff. 3.5.2 bis 3.5.3 anzuordnen.
- b. Der AN hat darüber hinaus das Recht, Änderungen nach Maßgabe von Ziff. 3.5.2 bis 3.5.5 anzuordnen, wenn diese zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg herbeizuführen.
- c. Der AN hat sämtliche vorgenannten Anordnungen umzusetzen, es sei denn die Ausführung der angeordneten Änderungen ist für ihn unzumutbar. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.
- d. Diese Änderungen oder Zusatzleistungen sowie solche, die nicht vom AG veranlasst worden sind, sondern aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind im Rahmen des Erfüllungsanspruchs des AG ein Teil der vom AN zu erbringenden Vertragsleistung. Hierzu rechnet auch das Berücksichtigen etwaiger Ergebnisse oder Auflagen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere dem Planfeststellungsverfahren samt etwaiger Verfahren zu Planfeststellungsänderungsanträgen.

3.5.2 Nachtragsangebot

Begehrt der AG eine Änderung nach Ziff. 3.5.1, so hat AN unverzüglich dem AG ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten, es sei denn, die Erstellung des Angebots oder die Ausführung der Änderung ist für ihn unzumutbar.

- 3.5.3 AG und AN streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen AG und AN innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 30 Tage) nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN kein Einvernehmen, kann der AG die Änderung einseitig anordnen.
- 3.5.4 Abweichend von Ziff. 3.5.3 hat der AG das Recht, vor Ablauf der angemessenen Frist, eine Änderung einseitig anzuordnen, die der AN unverzüglich umzusetzen hat, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AG, das Interesse des AG an einer unmittelbaren und einseitigen Anordnung überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Fälle vorliegt:
- Gefahr im Verzug, sofern die Ursachen hierfür nicht durch den AG gesetzt wurden;
 - Der Auftragnehmer verzichtet im Einzelfall gegenüber dem AG auf Verhandlungen nach Ziff. 3.5.3;
 - Es liegt eine Änderung im Bagatellbereich vor, die bemessen am Gesamtauftragswert unwesentlich ist und für die die Vergütung ohne großen Aufwand feststellbar ist;
 - Nach den Umständen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung innerhalb der Frist nach Ziff. 3.5.3 (längstens 30 Tage) nicht zustande kommen wird;
 - Die Verhandlungen nach Ziff. 3.5.3 sind endgültig gescheitert.
- 3.5.5 Sind aufgrund von Anordnungen des AG zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen, oder müssen Leistungen ganz oder teilweise wiederholen werden, die über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene Maß hinausgehen, so liegt eine besonders zu vergütende Vertragsleistung vor, für welche die Vergütungsregelungen aus Ziff. 12.2 i.V.m. Anhang 4 gelten. Tritt durch die vorgenannten Gegebenheiten eine Vereinfachung oder Erleichterung der Leistungserbringung für den AN ein, so hat der AG entsprechend voranstehender Festlegungen einen Anspruch auf angemessene Verringerung des Honoraranspruches des AN.

3.6 Besondere Leistungen

- 3.6.1 Sind im **Anhang 3** einzelne Besondere Leistungen ausgewiesen, so gilt Folgendes:

Der AG ist berechtigt, die in **Anhang 3** im Einzelnen ausgewiesenen Besonderen Leistungen abzurufen. Im Falle des Abrufs schuldet der AG die im **Anhang 4** benannte anteilige Vergütung für die jeweils abgerufene Besondere Leistung. Sofern entsprechende Besondere Leistungen nach dem Planungsfortschritt erforderlich werden, hat der AN den AG hierauf rechtzeitig hinzuweisen. Dem AG steht ein entsprechender Leistungsabruf der Besonderen Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt zu, zu dem die Besonderen Leistungen benötigt werden. Ein vorzeitiger Abruf durch den AG, beispielsweise zusammen mit dem Abruf weiterer Projektstufen nach Ziff. 3.2, ist möglich. Die vorgesehene Vergütung für Besondere Leistungen nach **Anhang 3** ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abrufes.

Ein Anspruch des AN auf Abruf der Besonderen Leistungen durch AG besteht nicht.

Der AG ist darüber hinaus berechtigt, Teile von im **Anhang 3** ausgewiesenen Besonderen Leistungen oder inhaltlich geänderte im **Anhang 3** ausgewiesene Besondere Leistungen über die Regelungen nach Ziff. 3.5 i.V.m. 12.2 abzurufen.

- 3.6.2 Es wird klargestellt, dass zu den vereinbarten Vertragsleistungen der Leistungsbeschreibung nach **Anhang 3** (Grundleistungen) Leistungen gehören, die in der HOAI als Besondere Leistungen ausgewiesen sind. Der **Anhang 3** berücksichtigt somit bereits projektspezifische Leistungen als Grundleistungen, die nach der HOAI-Systematik zu den Besonderen Leistungen rechnen. Wenn daher vorliegend in diesem Vertrag auf Besondere Leistungen Bezug genommen wird, handelt es sich ausschließlich um etwaige in **Anhang 3** als solche bezeichnete Besondere Leistungen.

4. LEISTUNGEN DES AG

Vom AG oder in seinem Auftrag von Dritten werden folgende Leistungen erbracht:

4.1 Gesamtleitung

Dem AG verbleiben alle Bauherrenkompetenzen im Sinne der Gesamtleitung des Projekts. Der AG kann die Ausübung seiner Befugnisse Dritten übertragen. Der AG wird den AN hiervon rechtzeitig unterrichten.

Die Bauherrenkompetenzen des AG umfassen insbesondere:

- 4.1.1 Treffen der erforderlichen Entscheidungen zum Projekt- und Planungsablauf und zur Projektgestaltung,
- 4.1.2 Festlegen der Prioritäten und Konkretisierung der Projekt- und Planungsziele,
- 4.1.3 Auswahl- und Vergabeentscheidungen bei Vergabeverfahren,
- 4.1.4 rechtsgeschäftliche Abnahmeerklärungen, ggf. auf der Grundlage der vom AN vorbereiteten Leistungsfeststellungen,
- 4.1.5 Beantragen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Sinne der Unterschriftsleistung unter die vom AN eigenverantwortlich vorbereiteten Auftragsunterlagen,
- 4.1.6 Planfreigaben,
- 4.1.7 Öffentlichkeitsarbeit.

4.2 Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen

- ☐ Der AG behält sich vor, Projektsteuerungsleistungen zu den in **Anhang 3** beschriebenen Planungsleistungen für den in **Anhang 1** aufgeführten Planungsbereich an Dritte zu beauftragen. Der AG wird den AN im Falle einer Beauftragung von der erfolgten Beauftragung unterrichten.
- ☒ Der AG hat Projektsteuerungsleistungen zu den in **Anhang 3** beschriebenen Planungsleistungen für den in **Anhang 1** aufgeführten Planungsbereich an Dritte beauftragt.

4.3 Bereitstellen von Unterlagen

Der AG wird die in Ziff. 2.5 aufgeführten Unterlagen bereitstellen, und zwar in dem Umfang, wie es für die Leistungserbringung erforderlich ist und soweit sie dem AG selbst vorliegen.

4.4 Behördliche Verfahren

Das förmliche Betreiben behördlicher Verfahren (Planfeststellung, Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen), soweit diese nicht gemäß **Anhang 3** vom AN zu veranlassen sind, wird vom AG veranlasst oder durchgeführt.

4.5 Informationsaustausch

Der AG wird den AN über alle ihm bekannt werdenden Umstände, die der AG für die Planungsabwicklung für wesentlich hält, rechtzeitig unterrichten. Weiterhin wird der AG in den Verträgen mit übrigen Projektbeteiligten dafür sorgen, dass der AN für Belange seines Leistungsbereichs unmittelbar und im erforderlichen Umfang von diesen Auskunft erhalten wird.

4.6 Büroräume beim AG

- ☒ Der AG stellt dem AN für die beauftragten bzw. optional zu beauftragenden Planungsleistungen in seinen Geschäftsräumen keinen Arbeitsplatz zur Verfügung. Für den Fall der Durchführung der Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation stellt der AG dem AN geeignete Räumlichkeiten auf der Baustelle mietfrei zur Verfügung. Die verbrauchsabhängigen Kosten, die im Zusammenhang mit deren Nutzung durch den AN entstehen trägt dieser.
- ☐ Der AG wird dem AN für die Planungsleistungen im räumlichen Bereich der Baustelle bzw. am Flughafen Hamburg bedarfsentsprechend Büroräume mit bis zu Arbeitsplätzen mietfrei zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten umfasst die übliche Möbelausstattung, Ver- und Entsorgung, Bauunterhalt und Reinigung, Telefon-, Telefax- und Kopiereinrichtung. Sämtliche verbrauchsabhängigen Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des AN. Der AN darf die zur Verfügung gestellten Büroplätze nur projektbezogen nutzen.

5. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AN

5.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst unter Berücksichtigung des Standes der Technik entsprechen. Die einschlägigen Gesetze, sonstige allgemeinen öffentlich-rechtlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Sofern sich die vorgenannten Regeln und Bestimmungen im Zuge der Vertragsdurchführung ändern oder Änderungen anstehen, hat der AN den AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Der AN wird dem AG eine Empfehlung zur Entscheidung über die Berücksichtigung der Änderungen unter Angabe von etwaigen Mehr- oder Minderkosten unterbreiten.

Wenn durch nachträgliche, für den AN nicht vorhersehbare Änderungen der vorgenannten Regeln und Bestimmungen wesentliche Leistungsänderungen vorzunehmen sind, ist über eine Honoraranpassung, die einen angemessenen Ausgleich für den Mehr- oder Minderaufwand des AN bilden soll, zwischen AN und AG eine Einigung herbeizuführen.

Die Leistungen des AN müssen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit (auf Ziff. 11.1 wird verwiesen) beachten.

5.2 Persönliche Leistungserbringung/Zugesicherter Mitarbeiterereinsatz

Der AN verpflichtet sich, die Vertragsleistungen in eigener Person bzw. mit eigenen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern zu erbringen, ausgenommen diejenigen Planungsleistungen, die gemäß **Anhang 5** von den dort benannten und durch den AG genehmigten Nachunternehmer/Unterauftragnehmer (nachfolgend Subunternehmer) erbracht werden. Darüber hinaus bedarf die Hinzuziehung von Dritten seitens des AN für die Erfüllung von Vertragspflichten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat die voranstehend in Satz 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen seinen vom AG genehmigten Subunternehmer vertraglich aufzuerlegen.

Die vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist ebenfalls erforderlich, wenn der AN Leistungen als Eigenleistung erbringen will, für die der AG den Einsatz eines Subunternehmers genehmigt hatte.

Der Einsatz von nicht genehmigten Subunternehmern, die Leistungserbringung als nicht genehmigte Eigenleistung anstatt des zugesagten und genehmigten Subunternehmereinsatzes sowie der Abzug zugesicherter Mitarbeiter stellen für den AG gemäß Ziff. 19.1.2 einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

Der AN hat dem AG auf dessen Aufforderung unverzüglich eine Auflistung zu übergeben, in welcher die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt sind, ausgewiesen werden. Die Auflistung muss mindestens die Namen, die Funktion, den Leistungsort sowie den Zeitanteil des Einsatzes sowie etwaige Vertretungsbefugnisse (Handlungsvollmachten etc.) enthalten. Änderungen in der personellen, dem AG mitgeteilten Besetzung sind jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen und müssen vom AG genehmigt werden.

Auf Aufforderung des AG sind die vom AN eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter von diesem im Rahmen von Ziff. 5.8 auf Neutralität und Interessenwahrung persönlich zu verpflichten. Hierbei ist die in Ziff. 5.8 i. V. m. **Anhang 6** als Formblatt vorgegebene „**Verpflichtungserklärung**“ zu verwenden. Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung ist von den eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern rechtsverbindlich unterzeichnet an den AG zu übergeben. Entsprechendes gilt bei später neu hinzugezogenen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern. Dies gilt entsprechend für die vom AN hinzugezogenen Subunternehmern und deren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

Der AN verpflichtet sich, den dem AG zugesagten, insbesondere durch die voranstehend genannte Auflistung dokumentierten Mitarbeiterereinsatz während der Leistungszeit quantitativ und qualitativ aufrechtzuerhalten, sofern nicht mit dem AG eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Es handelt sich um den Mindestmitarbeiterereinsatz. Unabhängig hiervon wird der AN seinen Mitarbeiterereinsatz erhöhen, ohne hierfür zusätzliche Vergütungen geltend machen zu können, wenn dies aufgrund der objektiven Projekterfordernisse erforderlich wird.

Der AG kann vom AN den Austausch von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern verlangen, wenn sich für ihn Gründe ergeben, die zur Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit führen. Der AG wird dem AN eine derartige Aufforderung zum Austausch rechtzeitig ankündigen.

5.3 Leitungspersonal des AN

5.3.1 Vertretung des AN

Der AN benennt folgende Personen, die einzeln und unabhängig voneinander gegenüber dem AG als uneingeschränkt bevollmächtigt gelten:

Name

und

Name

Anderweitige Vertretungsberechtigungen auf Seiten des AN bleiben unberührt.

5.3.2 Projektleitung des AN

Ferner benennt der AN

als Projektleiter/-in: Name

als Stellvertreter/-in: Name

Diese(r) ist/sind weder einzeln noch gemeinschaftlich Vertreter des AN. Im Rahmen der Kooperation und Koordination mit dem AG sind sie für diesen Empfangsboten des AN.

Der AN hat den/die Projektleiter/in damit zu betrauen, die Leistungen des AN intern zu koordinieren und den Informationstausch mit dem AG durchzuführen. Er nimmt an allen Besprechungen des AN mit dem AG, mit den Fachlich Beteiligten und sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren. Er vermittelt die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgt dafür, dass diese mit ihm zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

5.3.3 Weiteres Leitungspersonal des AN

Darüber hinaus benennt der AN folgende Personen als weiteres Leitungspersonal in den jeweils benannten Funktionen:

5.3.3.1 Fachprojektleiter Tragwerksplanung: Name

5.3.3.2 Fachprojektleiter Technische Ausrüstung: Name

5.3.4 Wechsel bzw. Austausch von benannten Leitungspersonal

Scheiden die Vertretung des AN (Ziff. 5.3.1), Mitglieder der Projektleitung (Ziff. 5.3.2) oder weiteres Leitungspersonal (Ziff. 5.3.3) als Leitungspersonal aus, ist dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich das Ausscheiden abzeichnet oder verfestigt. Der AN wird dem AG in diesen Fällen bereits mit dieser Mitteilung Vorschläge für Ersatzpersonal unterbreiten, das hinsichtlich Qualifikation und Erfah-

rung mit dem zu ersetzenden Leitungspersonal zumindest gleichwertig ist. Die entsprechende Qualifikation und Erfahrung sind mit der voranstehenden Mitteilung nachzuweisen. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Auftragsvergabe vom AG ggf. definierten Vorgaben für das dort benannte Leitungspersonal sind in jedem Fall einzuhalten.

Eine Ablösung bzw. Neubestellung von Leitungspersonal ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des AG darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einwilligung liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder der Erfahrung des zu ersetzenden Leitungspersonals gleichwertig ist oder vom AN nicht ausreichend nachgewiesen wurde.

5.4 Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden

- 5.4.1 Der AN schuldet in Generalplanerfunktion die bauordnungs- und bauaufsichtsrechtliche Genehmigungsfähigkeit seiner Planung. Hierzu hat der AN so frühzeitig wie möglich zunächst die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit und entsprechend Planungsfortschritt sodann die konkrete Genehmigungsfähigkeit mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den hierzu zuständigen weiteren Institutionen abzuklären. Die frühzeitige und kontinuierliche Erfüllung dieser Pflicht muss die terminlichen, fachlichen und kostenmäßigen Nachteile späterer oder nachträglicher Genehmigungsaufgaben verhindern. Besonders frühzeitig zu klären sind etwaige Notwendigkeiten zur Einholung von bauaufsichtsrechtlichen Zustimmungen im Einzelfall.
- 5.4.2 Sämtliche Verhandlungen des AN mit Genehmigungsbehörden, Fachbehörde oder für Genehmigungsbelange zuständige Fachbehörden oder Institutionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Sofern der AG keine ausdrückliche anderweitige Anordnung erteilt, dürfen derartige Verhandlungen nicht ohne Mitwirkung und Beteiligung des AG vereinbart und durchgeführt werden.
- 5.4.3 Der AN wird den AG fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Institutionen, insbesondere durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften und Zuleitung des einschlägigen Schriftverkehrs unterrichten. Er wird dem AG sämtlichen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.
- 5.4.4 Der AN ist im Rahmen der Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden nach vorliegender Ziff. 5.4 weder Vertreter des AG noch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für den AG berechtigt. Die Vertretung des AG durch den AN bestimmt sich allein nach Ziff. 9.3.
- 5.4.5 Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, dem AG bereits vorgelegte Planungsinhalte aus genehmigungsrechtlichen Gründen nachträglich abzuändern. Dies gilt insbesondere für wesentliche oder kostenrelevante Auflagen von Genehmigungsbehörden, Fachbehörden oder sonstigen Institutionen. Stehen die vorgenannten Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Grundlagen des Vertrages oder den Planungszielen nach Ziff. 0 oder zu Anordnungen des AG oder verändern sie die Planungsinhalte nicht lediglich in unwesentlichen Detailbereichen, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen sowie Planungsalternativen unverzüglich unterrichten und seine Entscheidung einholen. Der AG entscheidet in einem solchen Fall allein, wie weiter zu verfahren ist.

- 5.4.6 Etwaige entsprechende Leistungspflichten anderer vom AG beauftragter Projektbeteiligter entbinden der AN nicht davon, im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Institutionen zu halten. Vor jeglicher derartiger Kontaktaufnahme, insbesondere vor Verhandlungen mit diesen Behörden und Institutionen ist rechtzeitig die Zustimmung des AG einzuholen.

5.5 Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse

5.5.1 Herausgabe von Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnissen

Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen jederzeit Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnissen (im Folgenden: Unterlagen) zu liefern. Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen besteht auch nach (vorzeitiger) Beendigung des Vertrages

Physische Unterlagen, wie Schriftstücke und Pläne, sind in Kopie (im Regelfall drei) an den AG zu übergeben. Elektronische Unterlagen sind vom AN in einem vom AG zu benennenden Format zu speichern und auf einem Datenträger zu übergeben. Der AG kann ferner die Übermittlung von Unterlagen im Rahmen eines von ihm zu benennenden Datenaustauschsystems verlangen.

Nachträglich geforderte Unterlagen hat der AN in der gewünschten Art und Anzahl, ggf. auch auf Datenträger, zu liefern; lediglich der hierdurch entstehende Aufwand wird erstattet.

Mit der Übergabe gehen die Unterlagen bzw. Datenträger in das Eigentum des AG über. Die Zurückbehaltung von Unterlagen durch den AN ist nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den AG zulässig. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig endet.

5.5.2 Übergabe von Daten für die DV-Bearbeitung

Die nach § 3 Abs. 1 VOB/B für die Ausführung bestimmten Unterlagen sind in der für den AG, die Projektsteuerung (Ziff. 4.2) und die ausführenden Unternehmen erforderlichen Anzahl zu liefern. Soweit sich diese auf Datenträgern befinden, sind Kopien auf Speichermedien herauszugeben, die vom AG im Rahmen des vom AG vorgegebenen Datenaustauschsystems verarbeitet werden können. Soweit im Leistungsumfang (**Anhang 2**) keine besondere Einzelfestlegung getroffen ist, wird der AN die gefertigten oder beschafften Ergebnisunterlagen dem AG in der von diesem geforderten Anzahl übergeben;

Der AG legt rechtzeitig fest, inwieweit für Ausschreibungs-, Leistungsverzeichnisse und Vergabe-/Auftrags-Leistungsverzeichnisse elektronisch lesbare Datenträger vorzusehen sind. Soweit der AG derartige Festlegungen trifft, wird der AN die inhaltlichen und DV-mäßigen Vorgaben des AG einhalten (s. hierzu „Richtlinie zur LV-Erstellung“ abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>).

Die Anforderungen des AG werden berücksichtigen, dass nach PC-System nur verkehrsübliche Programme eingesetzt werden, die einen Datenaustausch zwischen AG und AN zulassen.

Der AG hat für seine Zwecke bei Planung, Bau und späterem Betrieb Anspruch auf die im Planungsprozess durch den AN erstellten und verfügbaren Dateien über Arbeitsergebnisse; diese Dateien sind dem AG in lesbaren Dateiformaten und Dateilisten zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungen des AN sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

5.6 Präsenz des AN

Soweit im Leistungsumfang (**Anhang 3**) keine besondere Einzelfestlegung getroffen ist, hat der AN für die Erbringung der Leistungen durchgängig eine Mitarbeiterpräsenz sicherzustellen, die eine umfassende und fachkompetente Kommunikation mit dem AG und den Projektbeteiligten ermöglicht. Für Urlaubsfälle hat der AN jeweils unaufgefordert Vertreter zu benennen. Die Vertreter müssen in der Lage sein, den Vertretenen umfassend zu ersetzen und ausreichend informiert sein, um an Besprechungen teilzunehmen.

5.7 Öffentlichkeitsarbeit

Der AN unterstützt den AG auf Verlangen entsprechend den für das vorliegende Projekt üblichen Anforderungen laufend bei seiner Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehört u.a. die Mitwirkung bei der Erstellung von Präsentationsunterlagen, die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Präsentations-, Erörterungs-, Anhörungs- oder Verhandlungsterminen. Eigene Öffentlichkeitsarbeit des AN in Bezug auf das vertragsgegenständliche Projekt ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN darf gegenüber den Medien ohne vorherige Zustimmung des AG keinerlei Aussagen hinsichtlich des Projektes abgeben.

5.8 Interessenwahrung

Der AN darf als Sachwalter des AG keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der AN hat hierzu eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung durch sich und die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter nach inhaltlicher Vorgabe des AG abzugeben. Der Inhalt der Verpflichtungserklärung ergibt sich aus dem als **Anhang 8** beigefügten Formblatt „Verpflichtungserklärung“.

Der AN darf im Zusammenhang mit dem hier vertragsgegenständlichen Projekt keine Leistungen für Dritte erbringen, die bei diesen als Bieter/Auftragnehmer des AG anfallen, z. B. bei Planung, Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung. Der AN hat die voranstehenden Verpflichtungen zur Interessenwahrung seinen vom AG genehmigten Subunternehmern vertraglich aufzuerlegen.

5.9 Vertraulichkeitsschutz

Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit die Dinge nicht allgemein bekannt sind oder kein Interesse an Vertraulichkeit besteht; auf Ziff. 5.7 Satz 3 und 4 wird verwiesen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der AN hat hierzu eine gesonderte schriftliche Vertraulichkeitserklärung durch sich und die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter nach inhaltlicher Vorgabe des AG abzugeben. Der Inhalt der Vertraulichkeitserklärung ergibt sich aus dem als **Anhang 8** beigefügten Formblatt „Vertraulichkeitserklärung“.

5.10 Aufbewahrungspflicht

Der AN ist verpflichtet, die eigenen projektbezogenen Unterlagen und die die Vertragsdurchführung betreffenden Akten, unbeschadet etwaiger anderweitiger Aufbewahrungspflichten, fünf Jahre ab Erbringung der letzten Leistung aufzubewahren. Der AG wird ein eigenes Projekt-Archiv aufbauen. Der AN wird in sich geordnete, mit Verzeichnis versehene Projektunterlagen für das Projekt-Archiv an den AG übergeben. Mit der Übergabe der jeweils vollständigen Projektunterlagen entfällt die zusätzliche Aufbewahrungspflicht des AN.

Entscheidet sich der AG, ein digitales Projektarchiv zu erstellen, hat der AN dem AG die projektbezogenen Unterlagen und die, die Vertragsdurchführung betreffenden Akten digital in einer der für die papiergestützte Dokumentation entsprechenden Fassung zu übergeben. Mit der Übergabe der vollständigen Dokumentation in digitaler Form entfällt die zusätzliche Aufbewahrungspflicht für den AN.

5.11 Koordinationsverpflichtung als Generalplaner

Der AN erbringt alle vertragsgegenständlichen Leistungen als Generalplaner. Soweit er Vertragsleistungen nicht in eigener Person erbringt oder erbringen kann, handeln die von ihm hinzugezogenen Fachplaner, Fachingenieure, Gutachter oder ähnliches als Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.

Die Leistungspflicht und Verantwortlichkeit des AN als Generalplaner umfasst auf der Grundlage des Vertrages insbesondere auch:

- Die vollständige terminliche, kostenmäßige, fachtechnische und bauablaufmäßige Koordination aller Planungsleistungen der Projektbeteiligten innerhalb des Generalplanerteams, sowie aller weiteren fachlich Beteiligten während der gesamten Projektdauer.
- Die terminliche und planungs- sowie bauablaufmäßige Koordinierung zwischen dem hier beauftragten Generalplanerbereich sowie denjenigen Fachplanerbereichen, welche der AG anderweitig beauftragt hat oder beauftragen wird und welche nicht zur Planungsaufgabe des AN gehören.
- Die Planung und Kontrolle von Terminen aller Beteiligten und erforderlichen Gewerke innerhalb des Generalplanerteams, unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu den im Zusammenhang stehenden sonstigen Maßnahmen.
- Die vollständige, terminliche, fachtechnische und bauablaufmäßige Koordinierung aller Gewerke, die zum Leistungsumfang des Generalplanerteams gehören, während der Bauausführung
- Die vollständige terminliche, kostenmäßige, fachtechnische und bauablaufmäßige Koordinierung aller Schnittstellen zu den im Zusammenhang stehenden sonstigen Projekten, Maßnahmen und Planungen.
- Die Prüfung und Zusammenfassung der Kostenermittlungen aller Beteiligten und erforderlichen Gewerke innerhalb des Generalplanerteams unter Berücksichtigung der Schnittstellen, zu den im Zusammenhang stehenden sonstigen Projekten bzw. Maßnahmen.
- Die kontinuierliche Erfassung und Abstimmung von Einsparpotentialen mit dem AG.

6. SICHERHEITSBEREICH

- ☐ Die vertragsgegenständlichen Bauwerke / Anlagen befinden sich **nicht** im Sicherheitsbereich des Flughafens München (nichtöffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz (LuSiG)).
- ☒ Die vertragsgegenständlichen Bauwerke / Anlagen befinden sich **ganz oder teilweise** im Sicherheitsbereich des Flughafens München. Für die Leistungserbringung des AN im Sicherheitsbereich gilt:

Sofern der AN auch Leistungen im Sicherheitsbereich erbringen muss, sind insbesondere die Vorschriften des Luftsicherheitsgesetzes und der Flughafenbenutzungsordnung zu beachten.

Der Auftraggeber stellt die notwendigen Ausweise (Dauer- und Zeitausweise) gegen eine Gebühr pro Ausweis zur Verfügung.

Die Anträge auf Ausweiserteilung (Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuSiG) sind rechtzeitig, d.h. mindestens fünf Wochen vor Ausstellung, gegen eine Gebühr beim Auftraggeber einzureichen. Für Einfahrtgenehmigungen in den Sicherheitsbereich werden ebenfalls Gebühren erhoben. Sämtliche hieraus resultierenden Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sämtliche hieraus resultierenden Kosten für Schulungen, Ausweiserstellung und Genehmigung etc. sind vom Auftragnehmer zu tragen. Einzelheiten hierzu sind dem „Merkblatt für Kunden“ über die Erteilung von Ausweisen zu entnehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausweise auf Verlangen des Auftraggebers bei der Flughafen-Ausweisstelle zurückzugeben.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuSiG wird nicht vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber hat keinen Einfluss darauf, dass die beantragten Ausweise innerhalb einer bestimmten Frist erteilt werden. Personal des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Nachunternehmer, welches im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 LuSiG als nicht zuverlässig eingestuft wird, darf auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 durch sog. nicht bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu zusätzlichen Kosten und zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Einzelheiten zu Flughafenlieferungen sind dem Merkblatt „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“ zu entnehmen.

7. BERICHTSWESEN

7.1 Allgemeine Berichts- und Auskunftspflichten

- 7.1.1 Im Rahmen der Auftragsabwicklung hat der AN dem AG nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Arbeitsunterlagen zu gewähren und diese auf Verlangen vorzulegen.
- 7.1.2 Der AN hat den AG unverzüglich von auftretenden Problemstellungen sowie Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten.

7.2 Laufende Unterrichtung und Entscheidungsvorbereitung

Vorbehaltlich näherer Festlegungen in **Anhang 3** wird der AN den AG auf jeden Fall zeitnah und umfassend über den Projektstand unterrichten, ebenso über die hierzu anstehende weitere aktuelle Projektentwicklung sowie die dazugehörigen erforderlichen Projektentscheidungen, die eine Unterrichtung oder Mitwirkung des AG erforderlich machen.

Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- 7.2.1 Eine Übersicht über die Veränderungen der Leistungs-, Termin- und Kostenstände einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung,
- 7.2.2 Angaben darüber, ob und aus welchem Grund die nach dem verbindlich festgesetzten Zeitplan vorgesehenen Leistungen des AN nicht vollständig erbracht wurden, mit dem Vorschlag der zu ergreifenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des termingerechten Projektablaufs,
- 7.2.3 Angaben darüber, ob andere Projektbeauftragte oder sonst mit dem Projekt befasste Dritte Leistungen nicht vollständig und termingerecht erbracht haben,
- 7.2.4 Widersprüche von sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten gegen Entscheidungen oder Weisungen des AN unabhängig davon, ob sich der AN mit widersprechenden Dritten einigen konnte oder nicht.

Der AG gibt vor, inwieweit die vorgenannte Unterrichtung und Entscheidungsvorbereitung vom AN schriftlich und/oder durch Mitwirkung an regelmäßigen Projektbesprechungen zu erfolgen hat.

7.3 Ad-hoc-Berichterstattung

Der AN wird dem AG jeweils unverzüglich gesondert schriftlich berichten, falls er bei anderen Planern, Bauausführenden oder sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, insbesondere wenn sie Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken können. Gleiches gilt für besondere Ereignisse auf der Baustelle.

Der AG wird den AN laufend von allen Planungs- und Projektgegebenheiten unterrichten, die für die Leistungserbringung des AN erforderlich sind. Unabhängig hiervon wird der AN beim AG rechtzeitig alle von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen anfordern.

7.4 Entscheidungsvorlagen für den AG

Der AN hat den AG rechtzeitig davon zu unterrichten, wenn auftraggeberseitige Entscheidungen zu treffen sind. Hierzu erstellt der AN schriftliche Entscheidungsvorlagen, sofern diese nicht entbehrlich sind. Die Entscheidungsvorlage hat vollständige, mit Begründung versehene Entscheidungsempfehlungen für den AG zu enthalten.

8. ZUSAMMENARBEIT AG / AN

8.1 Unterrichtungspflicht/Entscheidungsempfehlungen

Der AN hat den AG regelmäßig im Rahmen des Berichtswesens (vgl. Ziff. 7) über seine Planungsleistungen und unverzüglich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf des Projekts beeinträchtigenden Ereignisse zu unterrichten. Weiterhin wird der AN den AG über alle diesen betreffenden Entscheidungsnotwendigkeiten unterrichten und für notwendige AG-Entscheidungen unter Beachtung von Ziff. 7.4 die vorbereitende Entscheidungsempfehlung vorlegen.

8.2 Abstimmungspflicht

Der AN stimmt die von ihm zu erbringenden Planungsleistungen rechtzeitig im notwendigen Umfang mit dem AG ab. Die Verantwortlichkeit des AN für seine Leistungen bleibt hiervon unberührt.

8.3 Anordnungen des AG

Hält der AN Anordnungen oder Anregungen des AG für falsch, nicht sachdienlich oder unzumutbar, so wird er dies dem AG unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe mitteilen. AG und AN werden sich unverzüglich bemühen, Einvernehmen herzustellen.

Wird Einvernehmen erzielt, so wird die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch die Zustimmung des AG nicht eingeschränkt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, so hat der AN schriftliche, als solche gekennzeichnete Anordnungen des AG in Bezug auf die Leistungserbringung zu befolgen. In diesem Fall ist der AN von der Haftung für die angeordnete Leistung und ihre evtl. Konsequenzen befreit. Er bleibt jedoch auch dann für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen verantwortlich, es sei denn, dass die Anordnung des AG gerade diese Leistung zum Gegenstand hat.

8.4 Besprechungen, Besprechungsprotokolle

Der AN hat an den vom AG festgesetzten internen und externen projektbezogenen Besprechungen mitzuwirken. Der AG kann dem AN die Besprechungsvorbereitung übertragen, einschließlich der Erstellung notwendiger Besprechungsunterlagen. Im Übrigen hat der AN eigenverantwortlich zu entscheiden, in welchem Umfang Besprechungen mit dem AG durchzuführen sind, die Termine hierfür sind mit dem AG abzustimmen. Von Besprechungen hat der AN, falls vom AG gewünscht, unverzüglich Protokolle zu fertigen und nach Vorgabe des AG abzustimmen und zu verteilen. Auf die weitere Protokollierungspflicht des AN gemäß Ziff. 9.5 wird verwiesen.

8.5 Anfordern von Angaben

Angaben des AG und von sonstigen Dritten, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig anzufordern.

8.6 Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfungseinrichtungen

Der AN hat dem AG und den Rechnungsprüfungsbehörde/Prüfungseinrichtungen des AG über seine Leistungen auf Verlangen unverzüglich und – im Rahmen der inhaltlichen und zeitlichen Üblichkeit – ohne besondere Vergütung, ggf. nach einem vom AG vorgegebenen Schema, Auskunft zu erteilen und Einblick in seine gesamten, den Auftrag betreffenden Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Projekt von der letzten Prüfbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist. Die entsprechende Verpflichtung des AN gilt gegenüber anderen Einrichtungen oder Institutionen analog, die vom AG oder seinen Gesellschaftern mit Prüfungsaufgaben betraut worden sind.

Der AN wird den AG unverzüglich und vollständig darüber unterrichten, von welchen Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfungseinrichtungen er zur Auskunft oder Mitwirkung herangezogen wurde und welche Auskünfte der AN erteilt hat.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass den Rechnungsprüfungsbehörden des AG die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) oder den entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene zustehen.

9. ZUSAMMENARBEIT AN / FACHLICH BETEILIGTE / AUSFÜHRENDE / GUTACHTER / DRITTE

9.1 Zeitpunkt und Umfang der Beauftragungen

Der AN wird den AG rechtzeitig von sämtlichen Beauftragungsnotwendigkeiten für Fachlich Beteiligte /Ausführende /Gutachter / sonstige Dritte unterrichten sowie bei insoweit grundsätzlicher Zustimmung des AG die Beauftragung vorbereiten und hierzu insbesondere die dazugehörige Empfehlung für die Auftragserteilung vorlegen. Die verbindliche Auftragsentscheidung ist dem AG vorbehalten. Soweit der AG unmittelbar entsprechende Beauftragungen vornimmt, wird er den AN ggf. zur Mitwirkung hinzuziehen, in jedem Fall aber von der Beauftragung unterrichten.

Der AG legt fest, in welchem Umfang der AN Leistungen von Fachlich Beteiligten abrufen kann. Will der AN Leistungen Fachlich Beteiligter außerhalb der diesen vom AG erteilten Aufträge in Anspruch nehmen, so hat er die Kosten hierfür zu tragen, es sei denn, AG und AN haben vorher schriftlich eine andere Regelung getroffen. Der AN wird den AG unterrichten, in welchem Umfang er Leistungen von Fachlich Beteiligten/Dritten in Anspruch nimmt. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche projektbezogenen Ergebnisunterlagen von Dritten in Kopie zur Verfügung zu stellen.

9.2 Koordination, Information

9.2.1 Der AN koordiniert seine Leistungen mit den Leistungen der Fachlich Beteiligten /Ausführenden/Gutachtern/sonstigen Dritten in zeitlicher, fachlicher, wirtschaftlicher Hinsicht.

9.2.2 Der AN ist verpflichtet, den anderen Fachlich Beteiligten / Ausführenden / Gutachtern / sonstigen Dritten die notwendigen Unterlagen und Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können; im Übrigen darf der AN Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Projekt beziehen; auf Ziff. 5.9 wird verwiesen.

9.3 Vertretung des AG / Wahrnehmung von Bauherrenkompetenzen

- 9.3.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen seiner vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

9.3.2 Vertretung des AG

Der AG wird den AN zur Wahrung von Rechten des AG gegenüber Dritten (Erteilung von Weisungen, Anordnungen von Leistungen, etc.) jeweils nur gesondert im Einzelfall durch Mitteilung in Textform ermächtigen. Der Umfang der entsprechenden Weisungs- und Entscheidungsrechte des AN ergibt sich aus den hierzu vom AG getroffenen Festlegungen, welche der AG dem AN rechtzeitig schriftlich mitteilen wird. Der AG kann seine Festlegungen zur Übertragung der vorgenannten AG-Rechte aktualisieren, verändern, erweitern und einschränken.

Die Unterrichtung der Projektbeteiligten und Dritten über Erteilung, Umfang, Dauer und Widerruf von etwaigen Vollmachten des AN obliegt allein dem AG.

Sofern der AN seine Bevollmächtigung im Einzelfall für erforderlich hält, hat er dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen, zu beraten und den AG bei der Durchführung erforderlicher Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere durch Abgabe von Entscheidungsempfehlungen.

- 9.3.3 Der AG behält sich vor, über Ziff. 4.2 hinaus projektbezogene bauherrenseitig delegierbare Leistungen auf Dritte zu übertragen. Der AG wird den AN über derartige Beauftragungen rechtzeitig unterrichten und hierbei die jeweiligen Befugnisse dieser Auftragnehmer dem AN mitteilen. Der AN ist verpflichtet, diesen Auftragnehmern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen, mit ihnen im Interesse einer optimalen Projektabwicklung zusammenzuarbeiten und ihren Anordnungen im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.
- 9.3.4 Soweit der AG bauherrenseitig delegierbare Leistungen auf Dritte, z. B. eine Projektsteuerung, überträgt, entlastet dies den AN hinsichtlich der an ihn beauftragten Leistungen nicht. Wenn der AG vorgibt, dass ein vom beauftragter Dritter bestimmte Aufgabenfelder federführend betreut, hat der AN die erforderliche Zuarbeit zu leisten und rechtzeitige Abstimmung mit dem Dritten herbeizuführen.

9.4 Meinungsverschiedenheiten

Treten zwischen AN und anderen Planern, Projektbeteiligten, Fachlich Beteiligten, Ausführenden, Gutachtern, sonstigen Dritten projektbezogen Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich die Entscheidung des AG einzuholen.

9.5 Besprechungsprotokolle

Der AN ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten, Ausführenden, sonstigen Dritten Protokolle anzufertigen und dem AG unverzüglich zu übermitteln. Für die Protokollierung gilt Ziff. 8.4.

9.6 Eingriffsrechte des AG

Durch die in Ziff. 9 getroffenen Bestimmungen werden die Eingriffsrechte des AG gegenüber dem AN und den Fachlich Beteiligten, Ausführenden und sonstigen Dritten nicht berührt.

10. FRISTEN, TERMINE

10.1 Vertragstermine, Fälligkeit der AN-Leistungen

- 10.1.1 Der AN wird seine Planungsleistungen so rechtzeitig erbringen und fertigstellen, dass die gesamte Planung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projekts zu den festgelegten Terminen des Rahmenterminplans (**Anhang 6**) ermöglicht wird.

Vertragstermine für die Planungsleistungen ergeben sich ggf. aus den in **Anhang 6** genannten Einzelterminen für die Planung. Diese Vertragstermine sind vom AN einzuhalten.

Die Fälligkeit der vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach einem vom AG für das Projekt verbindlich festgelegten Zeitplan für die Planungs- und Projektabwicklung. Die voraussichtlichen Terminziele für das Projekt sind in dem „Rahmenterminplan“ (**Anhang 6**) enthalten. Der AN kann vom AG verpflichtet werden, den Rahmenterminplan zu aktualisieren, zu detaillieren, fortzuschreiben und auf weitere beauftragte Leistungsphasen/Projektstufen zu erstrecken. Dieser Rahmenterminplan kann auch vom AG aktualisiert werden. Der jeweilige Rahmenterminplan wird mit schriftlicher Genehmigung des AG rechtsverbindlich und Grundlage für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Leistungen des AN.

Bei der Festlegung des Zeitplans und der Zwischentermine für einzelne Planungsergebnisse ist in ausreichender Weise auf die Belange des AN Rücksicht zu nehmen. Kommen einvernehmliche Terminvereinbarungen nicht zustande, ist der AG berechtigt, die Termine für die vereinbarten Leistungsschritte bzw. für selbständige Teilleistungen aus den Leistungsphasen/Projektstufen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzulegen. Diese Termine sind verbindlich (Vertragstermine).

Im Rahmen der gemäß voranstehender Vorgaben festgelegten Bearbeitungszeiträume werden Termine für die weiteren Leistungen des AN ggf. vom AG verbindlich festgelegt.

- 10.1.2 Unterrichtung über die Terminlage

Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.

- 10.1.3 Sofern der AN – auch mit Zustimmung des AG – aufgrund von Ablaufstörungen der Planung und/oder Ausführung Terminpläne fertigt, die dem aktuellen Leistungsfortschritt gerecht werden sollen, werden hierdurch die Vertragstermine der Planung nicht verändert.

Treten während der Leistungserbringung (Planung und Ausführung) Störungen oder Behinderungen auf, die der AG zu vertreten hat, sind die vereinbarten Vertragstermine für einzelne Leistungen (Planungs- und Koordinierungsleistungen) entsprechend anzupassen. Ein derartiger Anpassungsanspruch setzt voraus, dass der AN dem AG anlässlich einer Störung unverzüglich mitteilt, dass er in seinen Planungstätigkeiten behindert ist und dabei die voraussichtliche Dauer der Ablaufstörung benennt. Dies gilt auch dann, wenn die Behinderung offenkundig ist oder dem AG hätte bekannt sein müssen. Der AN hat dem AG durch die Behinderungs- oder Verzögerungsanzeige Gelegenheit zu geben, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und/oder die hindernden Umstände beseitigen zu können.

Treten während einer Projektstufe/Leistungsphase Störungen oder Behinderungen auf, die zu einer Anpassung von Terminen in einzelnen Projektstufen/Leistungsphasen führen, bleiben die Planungszeiträume für die übrigen Projektstufen/Leistungsphasen hierdurch unberührt.

10.1.4 Es wird vermutet, dass die Fristüberschreitung nicht länger dauern kann, als das sie bedingende Ereignis.

10.2 Kündigung bei schuldhafter Terminüberschreitung

Werden Termine nach Ziff. 10.1 aus einem vom AN zu vertretenden Grund überschritten, so ist der AG gemäß Ziff. 19.1.2 zur (Teil-)Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Vertrag nicht innerhalb dieser Frist erfüllt wird. Die Kündigungsfolgen regeln sich nach Ziff. 19.3.

11. KOSTENVERANTWORTUNG DES AN

11.1 Kostenkontrolle

Der AN ist verpflichtet, seine Vertragsleistungen unter jederzeitiger Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen.

11.2 Kostenobergrenze/Kostenvorgaben

- ☐ Bei Vereinbarung einer **verbindlichen Kostenobergrenze** nach Ziff. 2.1.1:

Der AN ist verpflichtet, in allen übertragenen Leistungsphasen/Projektstufen durchgängig und kontinuierlich dafür zu sorgen, dass die verbindliche Kostenobergrenze gemäß Ziff. 2.1.1 eingehalten wird. Die Kostenobergrenze gilt als Vorgabe für alle vertragsgegenständlichen Anlagen / Bauwerke, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Kostenobergrenze ist fortzuschreiben, wenn sich aufgrund AG-seitig geänderter oder zusätzlicher Anforderungen oder durch den AG verursachter Behinderungen zusätzliche Kosten ergeben.

Zeichnen sich Überschreitungen der Kostenobergrenze ab, hat der AN unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und Einsparungsmöglichkeiten zur Einhaltung der Kostenobergrenze vorzuschlagen.

Eine (Mit-)Haftung des AN für eine Überschreitung der Kostenobergrenzen tritt ein, wenn schuldhaft verspätete oder anderweitig nicht vertragsgemäße Planungsleistungen für die Überschreitung der betroffenen Kostenobergrenze (mit-)ursächlich waren.

- ☐ Kostenvorgaben:

Der AN hat in allen übertragenen Leistungsphasen/Projektstufen durchgängig und kontinuierlich seine Leistungserbringung darauf auszurichten, dass die Kostenvorgaben des AG eingehalten werden. Der AN wird seine vertragsgegenständlichen Planungsleistungen hierbei so umfassend und rechtzeitig erbringen, dass die Einhaltung der vom AG festgelegten Kostenvorgaben ermöglicht wird.

Zeichnet sich ab, dass Kostenvorgaben oder die ermittelten Kosten nicht ausreichen, so hat der AN den AG unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AN hat den AG weiterhin unverzüglich schriftlich über Kostenveränderungen zu unterrichten, insbesondere solche, die das Einhalten der jeweiligen Kostenobergrenze gefährden können.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Kostenvorgaben berechtigt den AN nicht zur eigenmächtigen, nachträglichen Abänderung der Planung oder Verminderung von Qualitätsstandards, sofern dies nicht einvernehmlich festgelegt wird.

12. VERGÜTUNG

12.1 Honorarermittlung

Der AN erhält für seine Leistungen ein Entgelt, dessen Ermittlungsgrundlagen und Höhe im Einzelnen in **Anhang 4** festgelegt sind.

Abgegolten sind auch solche notwendig gewordenen Planungsleistungen, die im Vertrag, insbesondere in **Anhang 3**, nicht ausdrücklich aufgeführt sind, jedoch nach der Üblichkeit der Abrundung, Vervollständigung oder Optimierung der ausdrücklich festgelegten Leistungen dienen. Auf Ziff. 3.4 wird verwiesen.

Dies gilt auch für alle nach diesem Vertrag bzw. der Vertragsabwicklung entstehenden sonstigen Kosten, sofern der AG diese nicht ausdrücklich übernommen hat.

Die vereinbarte Vergütung enthält ferner die Abgeltung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse des AG gemäß Ziff. 21.2.

12.2 Zusatzvergütung

- 12.2.1 Zusatzvergütung kann der AN beanspruchen, wenn er aufgrund von Anordnungen des AG zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen hat, oder Leistungen ganz oder teilweise wiederholen muss, die über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene Maß hinausgehen (Ziff. 3.5.5). Glaubt der AN, Zusatzvergütungen beanspruchen zu können, so hat er dies unverzüglich und auf jeden Fall vor Beginn seiner Leistungen mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der Höhe der beanspruchten Zusatzvergütung dem AG schriftlich anzuzeigen.

Über die Höhe der Zusatzvergütung soll eine zeitnahe Einigung, z. B. über eine Vergütungspauschale, erfolgen.

- 12.2.2 Kommt über die Höhe der Zusatzvergütung, – gleich, aus welchem Rechtsgrund sie vom AN beansprucht wird – keine Einigung zustande, so werden dem Grunde nach berechnete Ansprüche auf Zusatzvergütung auf Nachweis (Ziff. 14.2) mit dem in **Anhang 4** vereinbarten Zeithonorar erstattet.

Hierfür gilt: Der AN hat prüffähige und vom AG bestätigte Nachweise über den Mitarbeiterereinsatz, aufgliedert nach Name des Mitarbeiters, Beschreibung seiner Tätigkeit, Datum und Zeitraum (30-Minuten-Zeiteinheiten), Unterschrift des Mitarbeiters und des AN samt Bestätigungsvermerk des AG, zu führen. Der solchermaßen nachgewiesene Aufwand ist mit den in **Anhang 4** festgelegten Stunden bzw. Tagesätzen für Zeithonorare prüffähig in Rechnung zu stellen. Mit den hiernach ermittelten Aufwandsvergütung sind die Vergütungsansprüche des AN auf Zusatzvergütung abschließend erfasst.

- 12.2.3 Die werkvertragliche Vorleistungspflicht des AN bleibt unberührt.

- 12.2.4 Die voranstehenden Festlegungen gelten sinngemäß, wenn der AG gegenüber dem AN gemäß Ziff. 3.5.5 eine Herabsetzung der vereinbarten Vergütung beansprucht.

- 12.2.5 Verlängerungen oder Verkürzungen der Leistungszeit in beauftragten Leistungsphasen mit Ausnahme der Leistungsphase 8 (Projektstufe 3) rechtfertigen keine Anpassung der vereinbarten Vergütung. Rechte des AN aus Anordnungen des AG, aus zusätzlichen oder geänderten Leistungen nach Ziff. 3.5 sowie aus AG-seitigen Behinderungen bleiben unberührt. Ablaufstörungen, die aus nicht vom AG verursachten Einflüssen resultieren, wie etwa Insolvenzen, nicht vertragsgerechtes Handeln Dritter etc., rechtfertigen keine Terminverlängerungs- und Mehrvergütungsansprüche des AN, vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB.

Verzögert sich die Leistungsphase 8 (Projektstufe 3) um mehr als 20% bezogen auf die in **Anhang 4** genannten Rahmentermine/Leistungsdauer, aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, ist die Vergütung des AN ab Vollendung des vorgenannten Verlängerungszeitraums von 20% unter Berücksichtigung der konkret vom AN nachgewiesenen Mehrkosten anzupassen. Eine Überschreitung von bis zu 20 % bezogen auf die in **Anhang 5** genannten Rahmentermine/Leistungsdauer für die Leistungsphase 8 ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

- 12.2.6 Meinungsverschiedenheiten über eine vom AN beanspruchte Zusatzvergütung oder eine vom AG beanspruchte Herabsetzung der Vergütung berechtigen den AN nicht, seine Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

12.3 Nebenkosten

Nebenkosten des AN werden nach Maßgabe des **Anhangs 4** vergütet.

12.4 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der zum Zeitpunkt der Leistungsfertigstellung geltenden gesetzlich festgelegten Höhe bei gesondertem Umsatzsteuerausweis in der Rechnungsstellung vergütet.

13. RECHNUNGEN

13.1 Allgemeine Anforderungen an Rechnungen

- 13.1.1 Sämtliche Rechnungen und ggf. erforderliche Nachweise sind elektronisch beim Auftraggeber einzureichen:

rechnungen.t2@munich-airport.de

Bitte achten Sie darauf, dass Sie pro Rechnung nur eine PDF-Datei verwenden. Wenn Sie uns zur Rechnung noch weitere Dokumente übermitteln möchten, dann fügen Sie diese bitte der Rechnungs-PDF-Datei an!

Es sind alle standardisierten E-Rechnungsformate gem. den Spezifikationen der Europäischen Norm EN 16931 zulässig.

- 13.1.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchnummerieren und kumulativ zu erstellen; erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzulisten. Teilschlussrechnungen sind durchnummerieren.
- 13.1.3 Der AG ist berechtigt, Muster vorzugeben. Der AG kann verlangen, dass Rechnungen für verschiedene Leistungsbereiche oder Teilobjekte getrennt ausgestellt werden.
- 13.1.4 In der Rechnung sind die Vertragsnummer und die Bezeichnung des Vertrages aufzuführen.
- 13.1.5 Rechnungen sind ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.
- 13.1.6 Der Rechnungsbetrag ist auf der Grundlage der vereinbarten Honorarermittlungsgrundlagen (Ziff. 12.1) aufzugliedern und darzustellen.
- 13.1.7 Werden die voranstehenden Vorgaben nicht eingehalten, ist die Rechnung nicht prüfbar und kann vom AG zurückgewiesen werden.

13.2 Abschlagsrechnungen

- 13.2.1 Der AN kann entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen in angemessenen, insbesondere monatlichen Zeitabständen, Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der jeweils von ihm erbrachten und nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Honorarermittlung (Ziff. 12) in Rechnung stellen.

Die im Rahmen von Abschlagsrechnungen abrechneten Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss (Prüfbarkeit).

Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung.

- 13.2.2 Die Nebenkosten werden, sofern sie nach **Anhang 4** nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind, jeweils mit den Abschlagszahlungen und nach entsprechender Rechnungslegung abgerechnet.
- 13.2.3 Es kann einvernehmlich ein Zahlungsplan aufgestellt und fortgeschrieben werden, in welchem auf der Grundlage der jeweils vorausgeschätzten Vergütung (einschließlich Nebenkosten) monatliche Abschlagszahlungen (Ziff. 13.2.1) ausgewiesen sind.

13.3 Schlussrechnungen

13.3.1 Teilschlussrechnung

Der AN ist berechtigt, Teilschlussrechnungen zu stellen, soweit nach Ziff. 15.2 die Voraussetzungen für eine Teilabnahme vorliegen und eine Teilabnahme erfolgt ist bzw. die Abnahmewirkung nach § 640 Abs. 2 S. 1 BGB eingetreten ist.

13.3.2 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist nach erfolgter Abnahme der Vertragsleistungen des AN einzureichen.

- 13.3.3 Unterlässt der AN trotz Eintritt der Schlussrechnungsreife die Schlussrechnungsstellung, so kann der AG ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der AG berechtigt, auf

Kosten des AN eine Ersatz-Schlussrechnung zu erstellen und diese der weiteren Schlussrechnungsabwicklung zugrunde zu legen.

14. ZAHLUNGEN

14.1 Fälligkeit

Zahlungen (Abschlags-, Teilschluss- oder Schlusszahlungen, einschließlich etwaiger Nebenkotenabrechnungen) werden 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

14.2 Vergütung zusätzlicher Leistungen

Soweit der AN Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat (Ziff. 3.5.5, 12.2), wird der Ausgleich nach ordnungsgemäßer Erbringung der entsprechenden Leistungen, Übergabe einer sich hierauf beziehenden prüffähigen Rechnung und nach durchgeführter Rechnungsprüfung vorgenommen, es sei denn, in der Vereinbarung nach Ziff. 12.2 wird hierüber etwas anderes bestimmt. Abschlagszahlungen auf Abschlagsrechnungen sind möglich.

14.3 Berichtigung, Erstattung

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Als Fehler gelten ausschließlich Erklärungsirrtümer, insbesondere Rechenfehler und Schreibfehler. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich aus der Abrechnungsberichtigung ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf des auf das Jahr folgenden Jahres, in dem das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahmen von der letzten Prüfungsbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist.

Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen.

14.4 Keine Anerkenntniswirkung von Zahlungen

Mit der Zahlung von Rechnungen ist keine Anerkennung der Vertragserfüllung oder ein Verzicht auf Erfüllung-, Mängelhaftungs- oder sonstige Rechte durch den AG verbunden.

14.5 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen; § 354 a) HGB bleibt unberührt.

15. ABNAHME

15.1 AG und AN vereinbaren die förmliche Abnahme.

15.2 Der AG ist verpflichtet, die Leistungen des AN bis einschließlich Leistungsphase 8 bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen separat abzunehmen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des AN, die Teilabnahme gemäß § 650s BGB zu verlangen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

15.3 Teilabnahmen für frühere HOAI-Leistungsphasen (1-7) sowie entsprechender Projektstufen 1 – 4 (Ziff. 3.1.2) sind ausgeschlossen, soweit sich AN und AG nicht anderweitig einigen.

16. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

16.1 Grundlage der Haftung

Mängel- und Schadenersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Werkvertragsrecht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Anerkennung, Zustimmung des AG/Abnahme

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht berührt.

Haftungs- und Mängelansprüche des AG bestehen auch, sofern sie durch entsprechende Haftpflichtversicherung des AN (Ziff. 17.2.5) im Umfang oder der Höhe nach nicht gedeckt sind.

16.3 Haftungsgründe

Der AN haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen die Beschaffenheitsvereinbarungen nach diesem Vertrag (insbesondere die Planungsziele) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung gemäß Ziff. 5.1 sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß Ziff. 11.1 einhalten.

16.4 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziff. 15).

16.5 Verjährung anderer Ansprüche

Die Ansprüche des AN gegen den AG auf Bezahlung der vertraglichen Vergütung oder Nebenkosten verjähren in 3 Jahren nach Zugang der Schlussrechnung.

Für sämtliche übrigen Ansprüche des AG und des AN aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, mindestens jedoch solche von 3 Jahren.

17. SICHERHEITEN

17.1 ☒ Vertragserfüllungssicherheit

- 17.1.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung dieses Vertrages, einschließlich Abrechnung / Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz hat der AN eine Vertragserfüllungssicherheit i.H.v. 5 v.H. der Auftragssumme (einschließlich einer etwaigen Nebenkostenabgeltung nach Ziff. 13.2.2 sowie etwaiger in **Anhang 4** vereinbarter sonstiger Zuschläge) bezogen auf die nach Ziff. 3.2 und Ziff. 3.3 beauftragten Leistungsphasen (ohne USt) zu stellen.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom AN zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des AG aufgrund von § 14 AentG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch etwaige Rückzahlungsansprüche des AG wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des AN nach § 650c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab.

- 17.1.2 Der AN kann die Vertragserfüllungssicherheit nach Ziff. 17.1.1 in Form einer selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen. In diesem Fall hat die Vertragserfüllungsbürgschaft den inhaltlichen Vorgaben des AG gemäß Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ gemäß **Anhang 7** zu genügen.
- 17.1.3 Übergibt der AN binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss bzw. Abruf optional zu beauftragenden Projektstufen keine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß voranstehender Vorgaben, so ist der AG berechtigt, von jeder Zahlung an den AN einen Betrag von 5 % (ohne USt) einzubehalten, bis die Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung erreicht ist.
- 17.1.4 Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungssicherheit einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. In diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur die nicht durch die bereits vorgelegte Sicherheit für Mängelansprüche besicherten Ansprüche.
- 17.1.5 Soweit Sicherheiten durch Bürgschaften geleistet werden, ist – sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes bestimmt haben – über den Gesamtbetrag der Sicherheit eine einzige Urkunde zu erstellen. Der AG verpflichtet sich, eine teilweise Enthftung der Bürgschaft herbeizuführen, soweit der Sicherungszweck entfallen ist.

17.2 ☒ Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit

- 17.2.1 Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche des AG, insbesondere Schadenersatzansprüche für Mangel- und Mangelfolgeschäden, Selbstvornahme mit Kostenersatz, Minderung Schadenersatzansprüche sowie für die Absicherung sämtlicher nachfolgend dargestellter Freistellungs- und Regressansprüche des AG sowie Kostenvorschuss- bzw. Kostenerstattungsansprüche hat der AN dem AG Sicherheit in Höhe von 5 % der vom AG geprüften Schlussrechnungssumme (Ziff. 13.3, einschließlich einer etwaigen Nebenkostenabgeltung nach Ziff. 13.2.2 sowie etwaiger in **Anhang 4** vereinbarter sonstiger Zuschläge) – ohne Umsatzsteuer – zu stellen; solange die Schlussrechnung nicht vorliegt 5 v.H. der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer).

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

AG und AN erweitern den Sicherungszweck der „Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft“ ausdrücklich auch auf die Absicherung von AG-Ansprüchen gegen den AN aus Überzahlungen.

- 17.2.2 Hat der AN die Vertragserfüllungssicherheit durch Bareinbehalt gestellt (Ziff. 17.1.3), so wandelt sich dieser mit erfolgter Abnahme (Ziff. 15) in einen Mängelhaftungseinbehalt um. Ein etwaiger Differenzbetrag zwischen hiernach vorhandenem Einbehalt und nach Ziff. 15.6.1 erforderlichem Einbehaltsbetrag wird bei der Schlusszahlung einbehalten.
- 17.2.3 Der AN kann den Mängelhaftungseinbehalt entsprechend Ziff. 17.1.2 durch Bankbürgschaft nach inhaltlicher Vorgabe durch den AG gemäß Formblatt „Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft“ (**Anhang 7**) ablösen.
- 17.2.4 Der AG hat eine nicht verwertete Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt besicherte Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf dieser einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.
- 17.2.5 Soweit Sicherheiten durch Bürgschaften geleistet werden, ist – sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes bestimmt haben – über den Gesamtbetrag der Sicherheit eine einzige Urkunde zu erstellen. Der AG verpflichtet sich, eine teilweise Enthftung der Bürgschaft herbeizuführen, soweit der Sicherungszweck entfallen ist.

18. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES AN

18.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus Handeln oder Unterlassen des AN, welches im Zusammenhang mit diesem Projekt steht, hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für ihn mindestens betragen:

Für Personen-, Sach- einschließlich Vermögens-
schäden pauschal je Schadensfall

€ 2.500.000,-.

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte zugelassene Kraftfahrzeuge hat der AN eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit den marktüblichen Höchstdeckungssummen, derzeit (Stand 05/2018) € 100 Mio pauschale Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen.

Die vorgenannte Versicherung des AN muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer abgeschlossen sein. Die Deckungssumme muss pro Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen. Haben sich für die Versicherung mehrere Versicherer zusammengeschlossen, so ist vom AN zusätzlich die Vereinbarung einer Führungsklausel herbeizuführen, durch welche die zusammengeschlossenen Versicherer gegenüber dem AG uneingeschränkt durch einen der Versicherer als Gesamtschuldner vertreten werden.

18.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den voranstehenden Versicherungsschutz durch ein an den AG gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen. Alternativ kann das Bestehen des voranstehenden Versicherungsschutzes ist zu Beginn jedes Kalenderjahres der Leistungserbringung durch Vorlage einer gültigen Versicherungspolice (in Kopie) nachgewiesen werden. Für Mitglieder einer Planungsgemeinschaft gelten die voranstehenden Vorgaben jeweils entsprechend.

Der AN wird den AG über Veränderungen des Versicherungsschutzes unverzüglich unterrichten. Unterlässt der AN eine entsprechende Mitteilung aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der AG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

18.3 Zahlungsverweigerungsrecht

Der AG kann Zahlungen nicht verweigern, so lange der AN den Versicherungsnachweis erbracht und die erste Prämienzahlung nachgewiesen hat. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Kommt der AN der Verpflichtung zum Versicherungsabschluss oder der dazugehörigen Prämienzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht nach, so kann der AG die entsprechende Versicherung zu Lasten des AN abschließen.

18.4 Exzedentenversicherung

Der AG behält sich vor, für den AN und andere Projektbeteiligte die Haftpflichtdeckungssummen für Personen- sowie für sonstige Schäden durch eine Bauherren-Exzedenten-Haftpflichtversicherung aufzustocken. In diesem Fall beteiligt sich der AN als Mitversicherter an der vom AG abgeschlossenen Exzedenten-Haftpflichtversicherung mit der auf ihn entfallenden anteiligen Prämienhöhe (zuzüglich Versicherungssteuer). Die Prämienbeteiligung wird auf die gemäß Schlussrechnungsprüfung durch den AG anerkannte Gesamtrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) bezogen. Die Abrechnung der anteiligen Prämie des AN wird mit dessen Schlussrechnung vorgenommen.

19. KÜNDIGUNG DURCH DEN AG

19.1 Kündigungsrecht

19.1.1 Der AG kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund, auch fristlos, kündigen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsvorschriften, insbesondere § 648 BGB, unberührt.

19.1.2 Wichtige Kündigungsgründe für den AG

Als wichtiger Kündigungsgrund für den AG gilt insbesondere jeweils:

- 19.1.2.1 Wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- 19.1.2.2 wenn der AN seine Verpflichtungen zur Vermeidung von Korruption gemäß Ziff. 5.8 i. V. m. der „Verpflichtungserklärung“ gemäß **Anhang 7** verletzt;
- 19.1.2.3 wenn der AN Subunternehmer ohne Zustimmung des AG einsetzt oder ohne Zustimmung des AG Leistungen, die durch genehmigte Subunternehmer erbracht werden sollten, als Eigenleistung erbringt (Ziff. 5.2);
- 19.1.2.4 wenn der AN nach Ziffern 5.3.25.3.3 festgelegte Projektmitarbeiter ohne Zustimmung des AG abzieht;
- 19.1.2.5 wenn der AN mit seinen Leistungen schuldhaft in Terminverzug gerät (Ziff. 10.2);
- 19.1.2.6 wenn davon auszugehen ist, dass der AN die nach Ziff. 2.1.1 i.V.m. Ziff. 11.2 vereinbarte Kostenobergrenze nicht einhalten kann und dies von ihm zu vertreten ist,
- 19.1.2.7 wenn Mitglieder der Planungsgemeinschaft (Ziff. 23.1) – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus dieser ausscheiden und hierdurch die weitere Vertragserfüllung gefährdet erscheint oder
- 19.1.2.8 wenn der AN den AG nicht unverzüglich über Änderungen seines Versicherungsschutzes unterrichtet (Ziff. 18.2)
- 19.1.2.9 der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

19.1.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

19.2 Vom AG zu vertretender Kündigungsgrund

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

19.3 Vom AN zu vertretender Kündigungsgrund

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Gleiches gilt wenn der AG kündigt, weil der AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Nach der Kündigung ist der AG in Fällen von Satz 1 und 2 berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche des AG, wie z. B. Mehrkosten und Verzögerungsschäden, bleiben unberührt.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der AG berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

19.4 Teilkündigung

Sofern der AG zur Kündigung der Leistungen des AN berechtigt ist, kann er anstelle der Gesamtleistung auch einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks teilkündigen.

Die in Ziff. 19 festgelegten Regelungen gelten für Teilkündigungen entsprechend.

Der AG kann Teilkündigungen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zu 10 % der beauftragten Leistung aussprechen, ohne dass Zahlungsansprüche nach Ziff. 19.1.3 oder Ziff. 0 anfallen.

20. KÜNDIGUNG DURCH DEN AN

20.1 Der AN kann den Vertrag nur kündigen, wenn

- der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und den AN dadurch außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug gemäß § 293 BGB) oder
- ein wichtiger Grund vorliegt.

20.2 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen. Enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist sie unwirksam.

20.2.1 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

- 20.3 Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

21. URHEBER- UND SCHUTZRECHTE

21.1 Urheberrecht des AN

Dem AN verbleibt das Urheberrecht auf die von ihm auftragsbezogen erstellten Unterlagen.

21.2 Nutzungsrecht des AG

Der AN überträgt die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den von ihm erstellten auftragsbezogenen Unterlagen räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, umfassend und vollständig auf den AG. Unter „auftragsbezogenen Unterlagen“ verstehen die Parteien vorliegend Idee, Konzept, Varianten der erarbeiteten Planungsvorschläge sowie die zugehörigen Unterlagen über alle Leistungsphasen und Teilleistungen.

Die Übertragung der Nutzungsrechte erfasst insbesondere die Nutzung und Verwertung der vom AN erstellten auftragsbezogenen Unterlagen, sowie deren Änderung bzw. Fertigstellung durch den AG oder einen von im beauftragten Dritten. Der AG ist berechtigt, das vertragsgegenständliche Bauwerk / die vertragsgegenständlichen Bauwerke auf der Grundlage der vom AN erstellten auftragsbezogenen Unterlagen im Rahmen des Projektzweckes nachzubauen, zu ändern oder fertig stellen zu lassen. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Vertragsleistungen des AN für eine Weiterbearbeitung ganz oder teilweise zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, falls die weitere Planung anderweitig vergeben wird.

Die vom AN an den AG herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom AG projektbezogen genutzt werden.

Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.

21.3 Freistellung des AG

Der AN ist verpflichtet, den AG von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des AN berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

21.4 Veröffentlichungsrecht

Der AG hat das Recht zur projektbezogenen Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des AN, jedoch unter dessen Namensnennung. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird.

21.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Die voranstehenden Regelungen gelten auch in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis vorzeitig auch durch Kündigung endet.

22. SUBUNTERNEHMER

22.1 Beauftragung von Subunternehmern

Über die gemäß Ziff. 5.2 i. V. m. mit **Anhang 5** vom AG genehmigte Hinzuziehung von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern (Subunternehmern) hinaus bedarf jede weitere Beauftragung von Subunternehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Sofern und soweit ein bereits beauftragter Subunternehmer mit seiner Leistungserbringung endgültig – gleich aus welchem Grunde – ausfällt, werden AG und AN einvernehmlich eine Anschlusslösung anstreben; das Zustimmungserfordernis aus Satz 1 gilt gleichermaßen.

22.2 Leistungsumfang für Subunternehmer

Die an die Subunternehmer zu beauftragenden Leistungen sind vom AN inhaltlich und terminlich in die vertragliche Planerleistung zu integrieren.

22.3 Koordination

Der AN koordiniert und überwacht die von ihm beauftragten durchgängig terminlich und fachlich-inhaltlich innerhalb sämtlicher beauftragter Leistungs- und Fachbereiche – einschließlich der vollständigen terminlichen und inhaltlichen Schnittstellen-Koordination.

22.4 Vertretung des AG gegenüber Subunternehmern

Der AN übt gegenüber den von ihm beauftragten Subunternehmern alle AG-Rechte und -Funktionen aus. Maßnahmen, die bei einem Subunternehmer eine höhere Vergütung, als ursprünglich zwischen AN und Subunternehmer vereinbart, auslösen, wird der AN in eigener Zuständigkeit regulieren, jedoch den AG von derartigen geltend gemachten Forderungen der Subunternehmer unterrichten. Die vertraglichen Vergütungsansprüche des AN gegen den AG bleiben unberührt.

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des AN für die Vertragsleistung verpflichtet sich der AN, den AG über etwaige Meinungsverschiedenheiten und Leistungsstörungen im Verhältnis Subunternehmer und AN unverzüglich zu informieren. Der AN wird dem AG auf dessen Wunsch alle Auskünfte, die das vorliegende Projekt betreffen oder betreffen könnten, erteilen und auf Wunsch des AG Subunternehmer, in die Besprechungen mit dem AG einbeziehen.

22.5 Subunternehmer-Verträge

Der AN wird den Subunternehmern sämtliche Verpflichtungen in Bezug auf die Modalitäten der Vertragserfüllung auferlegen, die er selbst gegenüber dem AG in diesem Vertrag übernommen hat. Die jeweiligen Mindest-Grunddeckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der Subunternehmer müssen angemessen sein. In den Verträgen mit den Subunternehmern ist insbesondere die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung und das Verbot der Weiterbeauftragung aufzunehmen.

Der AN ist im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder im Falle der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit der AG die Leistungen der Subunternehmer weiterhin in Anspruch nehmen kann.

Zu diesem Zweck wird der AN mit seinen Subunternehmern vereinbaren, dass diese im Falle der Kündigung des Vertrages zu den mit den Subunternehmern geschlossenen Bedingungen für den AG weiter – ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft – tätig sind, sofern der AG von diesem Recht Gebrauch macht.

22.6 Informationsdurchgriffsrecht des AG

In den mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträgen wird der AN sicherstellen, dass der AG unmittelbar von diesen auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann. Der AG wird den AN von einer Ausübung dieser Vertragsrechte jeweils unterrichten und ihm Gelegenheit geben, ebenfalls teilzunehmen, soweit AG und Subunternehmer unmittelbar Gespräche führen.

22.7 Informationspflicht der Subunternehmer

In den vom AN mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträgen ist weiterhin deren Verpflichtung aufzunehmen, sich zusätzlich und unmittelbar an den AG in folgenden Fällen zu wenden:

- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen AN und Subunternehmer über wesentliche, die Leistungen des Subunternehmers betreffende Fragen, auch soweit es um die Koordinierung ihrer Leistungen mit den Leistungen anderer Subunternehmer und/oder der Fachlich Beteiligten geht,
- bei auftretenden Schwierigkeiten in Bezug auf die vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungen, wenn der Weg über den AN zur Abwendung einer drohenden Gefahr nicht als gangbar erscheint, und
- bei wesentlichen, insbesondere die Kostenvorgaben und die Vertragstermine betreffenden Tatbeständen.

22.8 Haftung von Subunternehmern

Alle vom AN mit Leistungen dieses Vertrages beauftragte Dritte sind dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Der AN muss sich das Verschulden seiner Subunternehmer wie eigenes zurechnen lassen.

23. RECHTSFORM DES AN BEI PLANUNGS- /INGENIEURGEMEINSCHAFTEN

Ist der AN eine - / Ingenieurgemeinschaft, so gilt Folgendes:

- 23.1 Der AN führt den vorliegenden Vertrag als Planungs- bzw. Ingenieurgemeinschaft (nachfolgend Planungsgemeinschaft) in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB durch.

Die Planungsgemeinschaft besteht aus folgenden Gesellschaftern (Name, Anschrift, Vertreter):

a) Name, Anschrift, Vertreter

b) Name, Anschrift, Vertreter

Die vorgenannten Gesellschafter der Planungsgemeinschaft haften dem AG gesamtschuldnerisch.

23.2 Der AN wird gegenüber dem AG durch den Gesellschafter

Frau/Herr Vorname, Name

rechtsgeschäftlich vertreten. Beschränkungen oder Änderungen der Vertretungsbefugnis bleiben im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem AG wirkungslos, es sei denn, der AG stimmt einer anderweitigen Regelung schriftlich zu.

Der AN benennt als verbindliche Zustellungsadresse der Planungsgemeinschaft für den AG:

Anschrift, PLZ, Ort

23.3 Der AG kann gegenüber dem vorgenannten vertretungsberechtigten Gesellschafter Zahlungen an den AN mit schuldbefreiender Wirkung leisten.

23.4 Änderungen im Gesellschafterbestand der Planungsgemeinschaft des AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Scheidet einer der in Ziff. 23.1 genannten Gesellschafter des AN – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vor Erbringung sämtlicher AN-Leistungen aus der Planungsgemeinschaft aus, so stellt dies einen vom AN zu vertretenden wichtigen Grund für eine außerordentliche, auch fristlose Kündigung durch den AG dar; auf Ziff. 19.1.2.7) wird verwiesen.

23.5 Wird die Planungsgemeinschaft des AN – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgelöst, so bleibt die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter gegenüber dem AG bestehen, ebenso die Vertretungsberechtigung des benannten vertretungsberechtigten Gesellschafters samt dessen Berechtigung zur Empfangnahme von Zahlungen des AG – es sei denn, gesetzlich zwingende Hinderungsgründe stehen dem entgegen.

23.6 Bürgschaften des AN sind ausschließlich als Gesamtbürgschaft des AN in einer Urkunde zu stellen; anteilige Bürgschaften der Gesellschafter der Planungsgemeinschaft sind ausgeschlossen.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen durch alle Parteien unterzeichnet worden sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

Das Erfordernis der Schriftform wird hinsichtlich Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Änderung der Schriftformklausel, Vertragsergänzungen, Nachtragsvereinbarungen oder Optionsausübungen neben

einer eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt:

- ☒ Eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 10 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.
- ☐ Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und § 126a BGB.

Für eine Einigung, sofern eine solche erforderlich ist, müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der oben angekreuzten Form elektronisch signieren oder einen Ausdruck des Dokuments eigenhändig unterschreiben.

Von dieser Klausel nicht umfasste Formvorgaben in diesem Vertrag oder etwaigen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

24.2 Sicherheit von IT-Systemen

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme (IT-Systeme) sind für den AG für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.

Der AN verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit (Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität) der von ihm und dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, , Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen (Patchmanagement) oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme (aktuelle Firewall, aktueller Virens Scanner), unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen (z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.). Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der AN, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht (Sicherheitsvorfall), hat der AN den AG hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in

seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem AG alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der AN wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des AG zur Verbesserung der Sicherheit der von ihm und dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

- 24.3 Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen – insbesondere technischen und organisatorischen – Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und etwaige bestehende oder entstehende Interessenskonflikte ungefragt unverzüglich offen zu legen.

Der AN verpflichtet sich ferner unverzüglich offenzulegen, wenn sich in seinem Unternehmen Personen befinden, bei denen es sich um Amts- (z. B. Beamte, Richter) und / oder Mandatsträger (z. B. Abgeordnete) handelt, welchen bezogen auf den hier zu vergebenden Auftrag, maßgebliche Entscheidungsträger sind, sofern eine Offenlegung nicht bereits bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss erfolgt ist.

24.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München (Landgericht München I).

24.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des AG, es sei denn, die Leistungen sind ihrer Natur nach auf der Baustelle zu erbringen.

24.6 Datenschutz

- 24.6.1.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der AN stellt insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages und zugehöriger Anlagen verarbeitet werden. Sofern der AN die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einholen.
- 24.6.1.2 Der AN sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.
- 24.6.1.3 Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten er übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Der AN ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.
- 24.6.1.4 Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Vertrages

zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abstimmen. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung hat alle Anforderungen an das weisungsgebundene AG-AN-Verhältnis nach Art. 28 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.

- 24.6.1.5 Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Joint-Controller Vertrages nach Art. 26 DSGVO abstimmen. Dieser Joint-Controller Vertrag hat alle Anforderungen an das gemeinsame Verantwortungsverhältnis von AG und AN nach Art. 26 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Joint-Controller Vertrag wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.
- 24.6.1.6 Darüber hinaus verpflichtet sich der AN technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere wird der AN seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit des AN für den AG hinaus. Der AN wird die Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der AG kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.

24.7 Kein Zurückbehaltungsrechte

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an Unterlagen und Plänen des AG sowie an den für den AG nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Unterlagen ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen den AG zulässig.

24.8 Vertragssprache / Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24.9 Übertragungsrechte

Der AG ist berechtigt, seine Befugnisse nach diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Verpflichtung des AG gegenüber dem AN zur Erfüllung aller nach diesem Vertrag vom AG übernommenen Vertragspflichten wird hierdurch nicht berührt.

Der AG ist ferner berechtigt, zu Finanzierungszecken im Wege der Vertragsübernahme den vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise mit der Folge auf ein Tochterunternehmen zu übertragen, dass der bisherige AG zum maßgeblichen Stichtag aus dem Vertragsverhältnis ausscheidet und der Dritte sodann ausschließlich und in vollem Umfang die Rechtsstellung des AG weiterführt. Der AN stimmt einer derartigen etwaigen künftigen Vertragsübernahme bereits jetzt zu.

Auftraggeber:

Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG

Auftragnehmer:

Bezeichnung

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird:

Inhalt

1.	AUFTRAGGEBER TERMINAL 2 GESELLSCHAFT MBH & CO OHG	2
2.	AUSGANGSSITUATION / PROJEKTZIELE	2
3.	BESCHREIBUNG DER MAßNAHME	3
4.	TERMINIERUNG DER MAßNAHME	4
5.	RELEVANTE PLANUNGSINHALTE.....	4
6.	LEISTUNGSUMFANG DES AN.....	4
6.1.	OBJEKTPLANUNG GEBÄUDE	5
6.2.	OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE.....	5
6.3.	TRAGWERKSPLANUNG.....	5
6.4.	TECHNISCHE AUSRÜSTUNG	5
6.5.	BAUPHYSIK	6
6.6.	BESONDERE LEISTUNGEN	6
7.	PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
8.	ANLAGEN ZUR PROJEKTbeschreibung	6

1. Auftraggeber Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG

Mit der Inbetriebnahme des Terminal 2 am Flughafen München im Jahr 2003 startete ein bis heute in Europa einzigartiges Joint Venture: Die Flughafen München GmbH (FMG) und die Deutsche Lufthansa (DLH) übernahmen gemeinsam die unternehmerische Verantwortung für eine Flughafeninfrastruktur.

Die Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG (nachfolgend T2 oder AG genannt) ist eine Partnerschaft, von der beide Beteiligten profitieren. Zum einen konnte die DLH ein Abfertigungsgebäude mitentwickeln, das speziell auf die Bedürfnisse ihrer Kunden und auf ihre Abfertigungsprozesse an einer internationalen Drehscheibe zugeschnitten ist. Zum anderen erhielt die FMG zusätzliche Kapazitäten und bindet gleichzeitig die größte nationale Airline langfristig an den Flughafen München. Das gemeinsame Betreiben des Terminal 2 betrifft sowohl den Aviation-Bereich mit den klassischen Abfertigungsleistungen als auch den Non-Aviation-Bereich mit zahlreichen Shops und Gastronomie-Einheiten im Terminal 2.

2016 setzte sich die Erfolgsgeschichte mit der Eröffnung des Terminal 2 Satelliten, nachfolgend SAT bezeichnet, Deutschlands erstem Midfield-Terminal, fort.

Die Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Gepäckförderanlage (GFA) des Terminals.

Der AG ist für Betrieb und Unterhalt des „Terminal 2-Systems“ zuständig. Das „Terminal 2-Systems“ umfasst die Gebäude Terminal 2 und den Satelliten (SAT), sowie die diesem System zugeordneten Bauteile, wie den Tunnel für das Personentransportsystem (PTS) und das unter dem Vorfeld 2 liegende Gepäckbeförderungssystem.

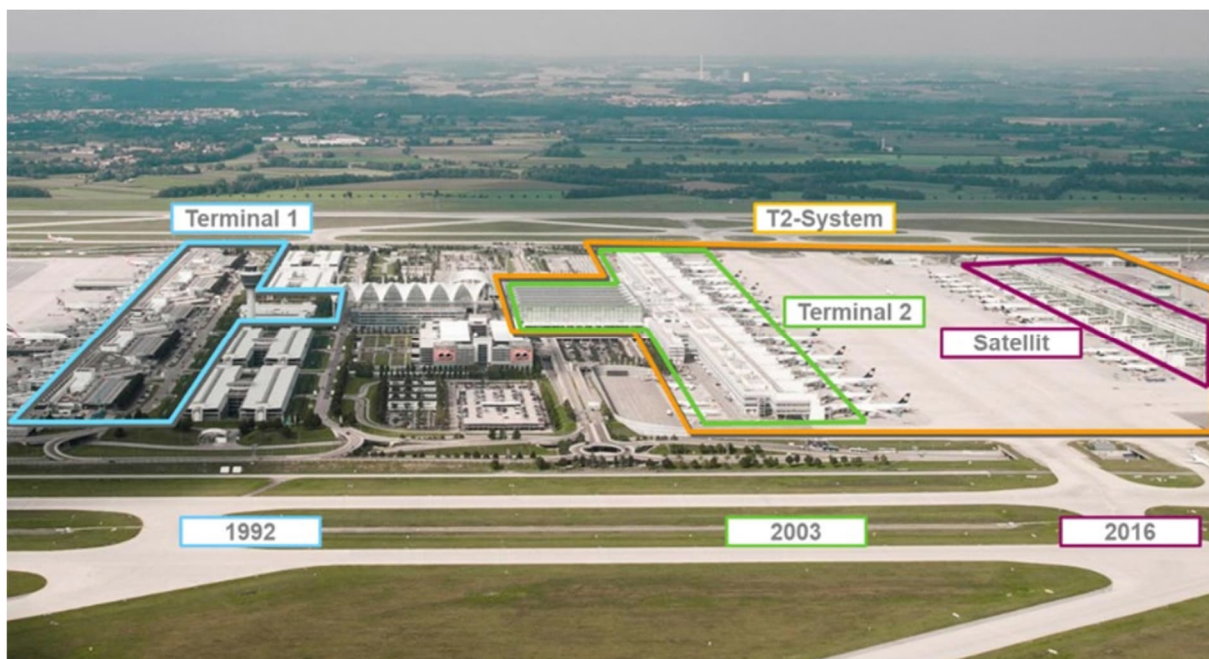


Abb. 1: Übersicht T1- / T2-System

2. Ausgangssituation / Projektziele

Die bestehende Gepäckförderanlage (GFA) im Terminal 2 des Flughafens München wies bereits 2018 und 2019 Engpässe in den Verkehrsspitzen auf. Auch 2024 brachten ausgeprägte Verkehrsspitzen die GFA an einzelnen Tagen an ihre Leistungsgrenzen. Diese Spitzen wuchsen 2025 weiter an.

Um diesen Engpass zu beheben, ist die o.g. Erweiterung der Gepäcksortieranlage vor der Inbetriebnahme des in Planung befindlichen Projekts „T-Stiels“ Mitte der 2030er Jahre erforderlich.

Ziel ist es, die Kapazitäten des Terminal 2-Systems zu steigern, indem bis 2029 maximal 6-8 zusätzliche Entnahmerundläufe geschaffen werden. Die Umsetzung soll auf einem befestigten, planfestgestellten Baufeld außerhalb der bestehenden Gebäudestruktur erfolgen.

3. Beschreibung der Maßnahme

Die Erweiterung ist vor dem Hintergrund des prognostizierten Passagierwachstums und zunehmend begrenzter Kapazitäten an bestimmten Prozessstellen, allen voran in der Gepäckförderanlage (GFA), betrieblich notwendig. Im Endzustand wird die Erweiterung der Gepäckförderanlage (GFA) durch das Projekt „T-Stiel“ final realisiert. Die hier vorliegende Ausschreibungsunterlage beinhaltet die Generalplanerleistungen zur Schaffung einer Interimslösung, und dessen Rückbau, bis zur Fertigstellung des „T-Stiels“ (Terminalerweiterung SAT).

Im Rahmen einer Variantenuntersuchung wurde entschieden, nebenliegend zum geplanten Bau des „T-Stiels“ (Baubeginn 2030), als Interimslösung eine freistehende Halle (Gepäcksortierhallenerweiterung GSH-E) mit Anbindung an das bestehende T2 System zu errichten ist.

Der Standort der GSH-E wird sich aller Voraussicht nach mit dem Baufeld des T-Stiel überschneiden. Deshalb ist es notwendig bei der Planung der GSH-E den späteren Bauablauf des T-Stiel zu berücksichtigen.

Die Errichtung der neuen Interimsgepäcksortierhalle GSH-E erfolgt (nach aktuellen Stand) auf der Position 312, außerhalb der bestehenden Gebäudestruktur, auf der östlichen Vorfeldebene SAT (Ebene 3) und somit auf einer befestigten, planfestgestellten und erschlossenen Fläche. Die Positionen werden gesperrt, alle für den Flugbetrieb notwendigen Einbauten werden bauseits rückgebaut. Die neue Interimshalle wird über ein von der Vorfeldebene (Aufbau 40 cm Beton, 20 cm HGT, 40 cm FSS) aus herzustellendes Auftauchbauwerk, Ebene 2, mit dem bestehenden GFA-Tunnel (Ebene 1) räumlich verbunden. Die bestehende GFA des Terminal 2-Systems wird durch den GFA-Tunnel (Ebene 1) über das Auftauchbauwerk in die Interimshalle hinein erweitert.

Die GFA besteht aus 2 Ebenen. Ebene 3 Entnahmerundläufen. Ein- und Ausfahrten auf die Betriebsstraße. Ebene Z3 für Gepächtspeicher, Röntgengeräte und Leerwannenmanagement. Die Ebene Z3 erstreckt sich über die gesamte Halle und besteht aus einer autarken, aufgeständerten Stahlkonstruktion mit vollflächiger Gitterrostauflfläche.

Die Halle wird als wiederverwendbare Stahlhalle errichtet. Nebenräume, wie Aufenthalts- oder Sanitärräume, technische Zentralen, sind innerhalb der Halle nicht geplant. Diese Funktionen sind als Containerlösungen außerhalb der Halle angedacht. Innerhalb der Halle sind lediglich Raucherflächen / Automatenstationen o.ä. angeordnet.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Baufeldgrenzen siehe Anlage 1.1) werden durch die FMG zeitgleich geplant und vor Baubeginn umgesetzt, sodass ein freies Baufeld die Planungsgrundlage bildet.

Voraussetzung für diese Planung ist jedoch die Festlegung der Umrissse des Auftauchbauwerks, welche wiederum in der Verantwortung des Generalplaners liegt.

Die Realisierung der Maßnahme erfolgt unmittelbar neben dem laufenden Flugbetrieb zu den angrenzenden Vorfeldflächen. Somit sind Bauweisen, Bauphasen und ggf. über die Baufeldgrenzen hinaus erforderliche Flächeninanspruchnahmen so zu planen, dass die in vollem Betrieb befindlichen vorfeldseitigen Abstellpositionen und Rollwege nicht beeinträchtigt werden. Die Einbindung und Abstimmung der entsprechenden Fachabteilungen, u.A. Verkehrsleitung und Konzernsicherheit der FMG, ist Teil der Generalplanerleistung,

Grundlage für die Objektplanung bilden u. a. die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln – ASR).

Die Baustelle befindet sich innerhalb des sicherheitsempfindlichen Bereiches des Flughafens nach §8 LuftSiG. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

4. Terminierung der Maßnahme

Mit der Realisierung der GSH-Erweiterung soll im Q2 2028 begonnen werden (Inbetriebnahme Q2 2029).

5. Relevante Planungsinhalte

Übergeordnet werden die Leistungen eines Generalplaners beauftragt. Diese beinhalten:

- Die zugehörige Objekt- und Tragwerksplanung, sowie auch die Planungen zur technischen Gebäudeausrüstung und der Z3 Ebene in Abstimmung mit dem GFA-Planer
- Die Planungen für den Umbau des GFA-Tunnels (Herstellung Deckenöffnung für das „Auftauchbauwerk“ inklusive Grundwasserhaltung), den Bau des Auftauchbauwerks sowie dessen Anschluss in der Halle
- Die Planung der Stahlhalle der Containeranlage und der gebäudetechnischen Ausrüstung für alle Bestandteile der GSH-Erweiterung
- Die Planung der Baustellenlogistik (Baustellenlogistikkonzept für Arbeiten in Flugbetriebsfläche und Betriebsstraße unter Einbindung von Safety und Security) und aller bauzeitlich erforderlichen Provisorien
- Die Leistungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination in der Planungsphase gemäß BaustellV, § 3 (2) sind Bestandteil der Aufgabenstellung des Generalplaners
- Die Koordination und Integration des GFA-Planers („Suisseplan Ingenieure AG Logistik“)

Wichtige Prämissen:

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Einhausung, die Halle und die Container temporären Charakter haben und im Zuge der Inbetriebnahme des T-Stiels wieder zurückzubauen werden. Dieser Rückbau muss zerstörungsfrei erfolgen können, da die Interimshalle seitens des Auftraggebers nach dem Abbau weiterverwendet werden soll.

Die Planung ist EASA-konform zu erstellen. Alle relevanten EASA-Bestimmungen sind einzuhalten. Die Einhaltung der EASA-Anforderungen ist ggf. konkret für jede heranzuziehende technische Spezifikation vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

6. Leistungsumfang des AN

Der Leistungsumfang beinhaltet übergreifend eine Generalplanerleistung für die Bearbeitung der Leistungsphasen gemäß HOAI § 34, 43, 51, 55 und Anlage 1, 1.2.2 (Grundleistungen und Besondere Leistungen).

Die Leistungsinhalte der einzelnen Leistungsphasen werden in den Anlagen dieser Ausschreibung definiert. Folgendes ist jedoch anzumerken:

- Leistungsphasen 1-4: Leistungsumfang des Generalplaners
- Leistungsphase 5: optional gem. Detailierung (s. Anlage) anzubieten
- Leistungsphase 6-7: Leistungsumfang des Generalplaners mit dem Ziel eine Funktionale Leistungsbeschreibung (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm) im Abwicklungsmodell Generalunternehmer (GU) sowie erforderliche Ausschreibungen für Leistungen welche ausschließlich durch die FMG-Fachabteilung erbracht werden können (Basis sind Rahmenverträge)
- Leistungsphase 8: Leistungsumfang des Generalplaners
- Leistungsphase 9: Leistungsumfang des Generalplaners

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Generalplanung wird eine Generalunternehmerausschreibung erstellt.

Der Generalplaner (GP) ist der zentrale Verantwortliche für die vollständige und koordinierte Planung des Projekts und dient als einziger Ansprechpartner für den Auftraggeber. Der GP übernimmt die vollständige Verantwortung für die vorbeschriebenen Planungsphasen. Er steuert und integriert alle erforderlichen eigenen Fachplaner. Die Koordination des seitens des AG zugeordneten Fachplaner der TGA, ALG 6 („Suisseplan“) erfolgt durch den GP auf fachlicher und inhaltlicher Basis. Die vertragliche und terminliche Steuerung erfolgt durch die Projektsteuerung.

Der GP ist verantwortlich für das Management sämtlicher im Projekt bestehender Schnittstellen.

Er erstellt alle erforderlichen Planunterlagen, prüft und koordiniert diese, damit die Unterlagen technisch korrekt, normgerecht und genehmigungsfähig sind. Der GP erstellt und überwacht Planungs- und Projekttermine und achtet darauf, dass die Planung budgetgerecht bleibt.

Zum Planungsumfang des AN gehören nachfolgende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen / Ausrüstungen (Umbau / Rückbau / Neubau) mit den erforderlichen **Anbindungen an den Bestand**.

6.1. Objektplanung Gebäude

Zum Planungsumfang gehören u.a. nachfolgende bauliche Anlagen:

- Stahlbauhalle inklusive Gründung / Befestigung auf dem Vorfeld und erforderliche Höhenausgleich für Zugang und Zufahrten
- Containeranlage für zugehörige Aufenthalts-/ Sanitärräume inklusive Gründung / Befestigung auf dem Vorfeld, Ver- und Entsorgung etc.
- Schutzeinrichtungen für Vorfeldflächen und Straßen, bauzeitliche Provisorien
- Baustelleneinrichtung und (Sicherheits-) Bauzaunanlagen inkl. Zaunbeleuchtung und Kameraüberwachung

6.2. Objektplanung Ingenieurbauwerke

Zum Planungsumfang gehören u.a. nachfolgende bauliche Anlagen:

- Bestehender GFA-Tunnel hinsichtlich notwendiger Umbauten, Deckenöffnung für Auftauchpunkt inklusive ggf. erforderlicher Baugrubensicherungsmaßnahmen, Wasserhaltung
- Schachtbauwerk („Auftauchpunkt“) inkl. unterirdischen Verlängerungstunnel („Rüssel“) zur Anbindung der Halle

6.3. Tragwerksplanung

Für die Gebäude und deren Gründung / Befestigung auf dem Vorfeld, die Ingenieurbauwerke und die Baugrubenverbauten zur Herstellung des Schachtbauwerkes sind alle erforderlichen statischen Berechnungen und Nachweise zu erstellen. Für das Ingenieurbauwerk ist bereits eine statische Vordimensionierung erfolgt, sowie ein Vorkonzept bezüglich Baugrube und Wasserhaltung, welche als Basis für die Vorplanung genutzt werden soll.

6.4. Technische Ausrüstung

Der GP hat bei der Planung der Technischen Ausrüstung der gesamten GSH-Erweiterung alle Anlagengruppen (mit Ausnahme der ALG 6 GFA, Planung erfolgt durch „Suisseplan“) gemäß HOAI, Anlage 15.2 zu berücksichtigen. Der GP hat die Planung des GFA-Planers, bzw. des GFA-Realisierers mit in seine Planung einzuarbeiten und abzustimmen. Das GFA-Anlagenlayout gibt die Grunddimensionen der Halle, wie z.B. Stützenraster zwingen vor.

Dem GP werden nach Beauftragung relevante TGA-Bestandsunterlagen übergeben. Diese sind im Rahmen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (LPH 1-2) durch den GP zu prüfen.

Der GP koordiniert die Lage der Anschlusspunkte der zu beplanenden Ver- und Entsorgungsmedien mit den Fachabteilungen des AG und plant die Anbindung.

Die Lage der Schnittstellen sind je nach Leistungsbedarf voraussichtlich wie folgt:

- Strom - im SAT E02;
- FW/FK - im SAT E02;
- TW - im SAT E02;
- SW/AW - im Bereich des Baufeldes außen.

GFA – aus dem GFA-Tunnel SAT E01Vorgesehen ist seitens des Auftraggebers zunächst die GSH-E-Halle bzw. die Container über den bestehenden Auftauchpunkt mit Medien zu ver- bzw. entsorgen. Die Umsetzbarkeit ist gemäß den o.g. Kriterien abzustimmen und vom GP zu untersuchen. Im Rahmen dieser Untersuchung ist u. a. auch zu klären, ob die vorhandenen Brandschutz- und Lüftungskonzepte des bestehenden GFA- und Versorgungstunnels wegen des Einbaus des Auftauchpunktes anzupassen / fortzuschreiben sind. Eventuell erforderliche Anpassungen liegen im Leistungsumfang des Generalplaners. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Grundlagenermittlung eine projektbezogene Aufgabenstellung zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. In Bezug auf die Sicherheitsgewerke muss die Fachabteilung der FMG (beratend) hinzugezogen werden. Die Schnittstellen zu übergeordneten Systemen sind zu koordinieren.

6.5. Bauphysik

Der GP hat alle bauphysikalischen Gesichtspunkte der gesamten GSH-Erweiterung zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die Auswirkungen der GFA- Anlage zu berücksichtigen.

6.6. Besondere Leistungen

- Aufstellen Baustellenlogistikkonzept für Arbeiten in Flugbetriebsfläche und Betriebsstraße gemäß Leistungsbeschreibung (s. Anhang 3.6)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination in der Planungsphase gem. Leistungsbeschreibung (s. Anhang 3.7)
- Erstellung eines Rückbaukonzepts für den späteren Rückbau der Halle inkl. Planung, Prozessbeschreibung, Umfang, Schnittstellendefinition und sofern erforderlich weitere Inhalte (s. Anhang 3.0 Ziff.5)

7. Planungsgrundlagen

Die folgenden Planungsgrundlagen werden nach Beauftragung zur Verfügung gestellt:

- Lageplan Terminal 2
- Grundrisse der Systemplanung / Lastenheft / Vorentwurf Statik
- Schreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“
- Gesamtterminplan

8. Anlagen zur Projektbeschreibung

Für die Vergabestufen 1 und 2 werden der Projektbeschreibung unterschiedliche Anlagen beigelegt.

Anlagen Stufe 2 „Verhandlungsverfahren“ nach unterzeichneter Vertraulichkeitserklärung

- Anlage 1.1: Lageplan „Baufelduntersuchung“
- Anlage 1.2: Bauwerksskizze geplantes Schachtbauwerk zwischen Ebene 2 (Öffnung Geschossdecke und Ebene 3 (Auftauchpunkt)
- Anlage 1.3: CAD Planungsvorgaben

Die Planung der in Anhang 1 „Projektbeschreibung“ beschriebenen Maßnahme erfordert die Bearbeitung von Leistungsabgrenzungen bzw. Schnittstellen innerhalb des Planungsumgriffs sowie zu den angrenzenden Planungsbereichen.

Der Auftragnehmer (AN) muss an den Leistungsabgrenzungen bzw. Schnittstellen mit den anderen, fachlichen Beteiligten so lange Lösungen abstimmen, bis eine vollständige und funktionsfähige Gesamtleistung ausgeführt ist.

Die Leistungsabgrenzungen bzw. Schnittstellen sind entsprechend der Projektentwicklung zu aktualisieren und zu konkretisieren. Der AN muss die abgestimmten Schnittstellen auf eigenen Schnittstellenplänen zeichnerisch eindeutig darstellen. Die Schnittstellen sind gegebenenfalls in der Ausschreibungsphase und der Objektüberwachung fortzuschreiben.

Schnittstellenpläne können bspw. zusammengespielte oder einzelne Blattschnitte sein, in denen explizit die jeweilige Schnittstelle / Übergabepunkte dargestellt werden. Dies kann z.B. bei der Raumluftechnik ein Volumenstromregler oder bei der Heizungstechnik ein freier Stutzen am Verteiler sein. Diese Aufgabe begleitet den gesamten Planungsprozess bis zur Übergabe der Planung an das ausführende Unternehmen, so dass bis zur fertigen Realisierung eine Fortschreibung erfolgt.

Folgende Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Generalplanervertrages enthalten:

1. Baufeldfreimachung
2. Geotechnik, Bodengutachten, Baugrunduntersuchung
3. Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit
4. Kontaminationsgutachten
5. Ingenieurvermessung
6. Außenanlagenplanung
7. Verkehrsanlagenplanung
8. GFA-Planung
9. Sachverständigenleistungen
10. Verfahren „Zustimmung im Einzelfall“
11. Umweltverträglichkeitsstudie
12. Radargutachten

Die notwendigen Planungen der nutzerspezifischen Anlagen „Fördertechnik GFA“ erfolgen durch einen Anlagenplaner (Büro „Suisseplan Ingenieure AG Logistik). Aus dem dieser Anfrage beigefügten Plan „Baufelduntersuchung“, Variante 8d-A (Anlage 1.1) des Büros „amd.sigma strategic airport development GmbH“ können sowohl die eigentlichen Baufeldgrenzen als auch die schematische Darstellung der GFA-Erweiterung und die Verortung des Auftauchpunktes über dem bestehenden GFA-Tunnel entnommen werden.

Inhalt

9.	☒ LEISTUNGSBILD GEBÄUDE UND INNENRÄUME (OPL)	2
9.1.	☒ LPH 1 – GRUNDLAGENERMITTLUNG.....	2
9.2.	☒ LPH 2 - VORPLANUNG	3
9.3.	☒ LPH 3 - ENTWURFSPLANUNG	7
9.4.	☒ LPH 4 - GENEHMIGUNGSPLANUNG.....	10
9.5.	☒ LPH 5 - AUSFÜHRUNGSPLANUNG (LEISTUNGSINHALTE EINER VORGEZOGENEN AUSSCHREIBUNG)	12
9.6.	☒ LPH 6 - VORBEREITUNG DER VERGABE	14
9.7.	☒ LPH 7 - MITWIRKUNG BEI DER VERGABE.....	17
9.8.	☒ LPH 8 - OBJEKTÜBERWACHUNG (BAUÜBERWACHUNG) UND DOKUMENTATION	20
9.9.	☒ LPH 9 – OBJEKT BETREUUNG	28

9. ☒ Leistungsbild Gebäude und Innenräume (OPL)

9.1. ☒ LPH 1 – Grundlagenermittlung

LPH 1	Grundleistungen	OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers – Sammlung von Informationen; – Klärung der Grundparameter in Zusammenarbeit mit dem AG; – Analyse der Grundlagen, Feststellung von weiterem Klärungsbedarf, Handlungsempfehlungen an den AG zur Optimierung der Planungsgrundlagen; – Klären und Erläutern der wesentlichen funktionalen, technischen und bauphysikalischen Vorgänge und Bedingungen. ☒ Ortsbesichtigung – Begehung der Örtlichkeiten zusammen mit dem AG ☒ Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf – Aufzeigen von Optimierungen ☒ Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter – Erstellen einer Auflistung fachlich Beteiligter unter Benennung der erforderlichen Leistungen und terminlicher Erfordernisse ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse – Erstellung und Übergabe eines Erläuterungsberichtes mit allen Arbeitsergebnissen – In dem Bericht sind alle Arbeitsergebnisse der Fachplaner in einheitlicher Form zu integrieren. Es sind alle wesentlichen Aspekte und Abstimmungsergebnisse in der Weise darzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist. Weiterhin sind alle Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen) beizufügen und eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen.	
LPH 1	Besondere Leistungen	OPL
	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Bedarfsplanung ☐ Bedarfsermittlung ☐ Aufstellen des Funktionsprogramms ☐ Aufstellen eines Raumprogramms ☐ Standortanalyse ☐ Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung ☒ Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind ☒ Bestandsaufnahme	



	☒ Technische Substanzerkundung
	– Bestandsaufnahme und Aufzeigen von Optimierungspotential;
	– Ermitteln des Leistungsumfanges von zusätzlichen, ergänzenden, über die Anlagen zur Aufgabenbeschreibung hinausgehenden Bestandsaufnahmen;
	– Prüfung und etwaige Ergänzung der Bestandsaufnahme von bestehenden Bauten/Anlagen bzw. betrieblichen Prozessen.
	☐ Betriebsplanung
	☐ Prüfen der Umwelterheblichkeit
	☐ Prüfen der Umweltverträglichkeit
	☐ Machbarkeitsstudie
	☐ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
	☐ Projektstrukturplanung
	☐ Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen
	☐ Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen

9.2. ☒ LPH 2 - Vorplanung

LPH 2	Grundleistungen	OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021	
	Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>)	
	☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	
	– Aufbereiten der Ergebnisse der Grundlagenermittlung entsprechend den Planungserfordernissen;	
	– Zusammenstellen aller Ergebnisse inkl. Ergebnisse der fachlich an der Planung Beteiligten als Planungsgrundlage für die weitere Bearbeitung;	
	☒ Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	
	– Koordinieren und Abwägen der von den an der Planung fachlich Beteiligten aufgestellten Forderungen hinsichtlich gestalterischer, konstruktiver, kostenmäßiger, terminlicher, bauordnungsrechtlicher, wirtschaftlicher und sonstiger Bedingungen;	
	– Ermitteln der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Vorgehensweise.	
	☒ Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	
	– Berücksichtigung und Einarbeitung der Bestandspläne in die Planung;	
	– Optimierung des Vorplanungsvorschlags durch Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten (Varianten) mit zeichnerischer Darstellung auch alternativer Anforderungen , quantitativer und qualitativer Bewertung, in enger Abstimmung mit dem AG. Hierzu gehört auch die Untersuchung von Varianten auf der Basis "Stand der Technik" und deren Bewertung hinsichtlich Investitions- und Nutzungsaufwand. Die alternativen Lösungsmöglichkeiten sind mit vergleichenden Darstellungen der Vor- und Nachteile in Bezug auf Bau, Baunutzungskosten, Termine, Funktionalität, Gestaltung, etc. gegenüberzustellen. Dem AG sind begründete Vorschläge zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten;	



	– <i>Alternative Untersuchungen (bis zu 3 Alternativen nach Maßgabe AG)</i> ☒ Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche) – <i>Integration der Planung in den Bestand;</i> – <i>Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten für Wartung und Unterhalt aller Anlagen innerhalb des Planungsumgriffs (Steighilfen, Podeste, etc.) und Integration;</i> – <i>Entwicklung von Konzepten zur Reinigung;</i> ☒ Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen – <i>Koordinieren der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter und Einarbeiten in das Planungskonzept;</i> – <i>Schnittstellenkoordination mit den vom AG gesondert beauftragten Planern, Gutachtern und Dritten;</i> – <i>Abstimmung mit den relevanten, vom AG beauftragten Planungen des Gesamtgebäudes;</i> – <i>Fortlaufende Koordination und Integration von Prozessen und Produkten der Nutzer und anderer am Planungsprozess Beteiligter (beschränkt zugänglicher Bereich, u. ä.).</i> ☒ Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit – <i>Von Sondervorschriften aus deren Fachgebieten, die für die Genehmigungsfähigkeit zu beachten sind und / oder von Bedeutung sein können;</i> – <i>Klären, ob Risiken in bauordnungsrechtlicher und/oder planungsrechtlicher Hinsicht bestehen und ob Ausnahmen und Befreiungen zu beantragen sind;</i> – <i>Mitwirken bei der Konzipierung eines genehmigungsfähigen, mit allen fachlich Beteiligten abgestimmten Brandschutzkonzeptes;</i> – <i>Entwickeln und Abstimmen eines Flucht- und Rettungswegekonzeptes;</i> – <i>Mitwirken bei der Erstellung der Unterlagen für das erforderliche planrechtliche Änderungsverfahren, einschließlich Teilnahme an Verhandlungen mit den zuständigen Stellen und Berücksichtigung der Ergebnisse in den Plänen.</i> ☒ Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen – <i>Auf der Grundlage der Vorplanung ist eine erweiterte Kostenschätzung zu erarbeiten, gegliedert nach der Projektstruktur/Bauteilen und nach Ebenen. Kostengliederung nach Bauelementen in der 3. Gliederungsebene nach DIN 276-1 (08/12 erweitert). In der Kostenschätzung sind die Kosten anderer an der Planung Beteiligter vollständig zu integrieren, jedoch besonders kenntlich zu machen und in einer einheitlichen Form abzugeben;</i> – <i>Schriftliche Erläuterung der Inhalte der Kostenschätzung;</i> – <i>Übergabe des Mengengerüsts in digitaler, prüfbarer Form;</i> – <i>Korrektur und Planungsanpassung bei Überschreitung des vom AG vorgegebenen Budgets;</i> – <i>Auf der Grundlage der geprüften Kostenschätzung wird eine Kostenobergrenze für die Entwurfsplanung als verbindlich vorgegeben.</i> <i>Weitere Leistungen sind:</i> – <i>Kontinuierliche Kostenkontrolle mit Abweichungsanalyse der Kostenschätzung zur genehmigten Kostenvorgabe (Kostenvorgabe aus der Konzeptphase). Der AN hat bei erkennbaren Abweichungen zur Kostenvorgabe unverzüglich den AG</i>
--	--



	<i>hierüber in Kenntnis zu setzen und bei Überschreitungen Vorschläge zur Kompensation zu unterbreiten;</i> – <i>Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen der Kostensteuerung zur Einhaltung des Kostenrahmens für die Vorplanung (Einsparvorschläge, Kostenrisiken).</i> ☒ Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs – <i>Entwickeln, Erstellen, Festlegen, Anpassen und Fortschreiben eines Zeitplanes als Terminrahmen für Planung mit Erläuterungsbericht für die einzelnen Planungsleistungen sowie der Leistungen der anderen an der Planung Beteiligten (Planung der Planung);</i> – <i>Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung eines Projekt- und Organisationshandbuchs;</i> – <i>Entwickeln, Erstellen, Festlegen, Anpassen und Fortschreiben eines Zeitplanes als Terminrahmen für die Ausführung der Bauleistung mit Erläuterungsbericht sowie der Bauleistungen der anderen an der Planung Beteiligten (z.B. Feuerwehr, Landratsamt, Nutzer, etc.); Hierbei sind u.a. folgende Themenkomplexe mitzubetrachten und in einzelnen Vorgängen aufzuzeigen:</i> – <i>Bauabschnitte</i> – <i>Integration der baulogistischen Anforderungen</i> ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse – <i>Erstellung und Übergabe eines Erläuterungsberichtes mit allen Arbeitsergebnissen - einschließlich alternativer Lösungsmöglichkeiten - an den AG. Es sind alle wesentlichen Aspekte und Abstimmungsergebnisse in der Weise darzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist. Weiterhin sind alle Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen) beizufügen und in Abstimmung mit dem AG eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen;</i> – <i>Den Ergebnisunterlagen der Vorplanung sind mindestens folgende Unterlagen in Anzahl, sowie zusätzlich in elektronischer Form, gemäß den Vorgaben zur EDV-Bearbeitung, beizufügen:</i> – <i>Darstellung der wesentlichen Konzept- und Planungsergebnisse in Plänen, Schemata, Beschreibungen und Prozessabläufen sowie Visualisierungen,</i> – <i>Grundrisse und Ansichten mindestens im Maßstab 1:500 in Teilbereichen Maßstab 1:200, Schnitte im Maßstab 1:500, mit allen für die Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung und zum Nachweis der Flächen- und Volumenberechnung relevanten Maßen und Höhenangaben. In den Grundrissen sind der Bestand und die Umbaumaßnahmen im Bestand kenntlich einzuarbeiten,</i> – <i>Darstellung des Flucht- und Rettungswegekonzeptes,</i> – <i>Grundrisse mit farbig-flächiger Darstellung der Nutzungsarten im Maßstab 1:500;</i> – <i>Erforderliche Details sind in größerem Maßstab darzustellen (Detailschnitte Decken, Fußboden u.a.),</i> – <i>Grundrisse und Schnitte zum statischen Konzept,</i> – <i>Grundrisse und Schnitte zu technischen Konzepten,</i> – <i>Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2018-12 erweitert (siehe oben) und Gewerken, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen,</i> – <i>Abweichungsanalyse zur Kostenvorgabe mit ggf. Kompensationsmaßnahmen,</i> – <i>Zusammenfassen der Ergebnisse der Technik,</i> – <i>Erläuterungsbericht zur Baulogistik,</i> – <i>Bauablaufferminplan, gegebenenfalls mit Abweichungsanalyse,</i> – <i>Nachweis der Ausbauverhältnisse m³ umbauter Raum zu m² Nutzfläche und Nachweis der Verhältnisse Flächenarten nach DIN 277 nach Bauteilen (TOB)</i>
--	---



	und für die gesamte Baumaßnahme. Nachweis der Ausbauverhältnisse m^3 umbauter Raum zu m^2 Nutzfläche und Nachweis des Verhältnisses Geschossfläche zu Nutzfläche nach Bauteilen und für die gesamte Baumaßnahme. – Zusammenfassung der Anforderungen.
--	---

LPH 2	Besondere Leistungen	OPL
	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele ☐ Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen einschließlich Kostenbewertung ☐ Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems ☐ Durchführen des Zertifizierungssystems ☐ Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen ☐ Aufstellen eines Finanzierungsplanes ☐ Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung ☐ Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ☐ Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) ☐ Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, zum Beispiel ☐ Präsentationsmodelle ☐ Perspektivische Darstellungen ☐ Bewegte Darstellung/Animation ☐ Farb- und Materialcollagen ☐ digitales Geländemodell ☐ 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM) ☒ Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke ☐ Fortschreiben des Projektstrukturplanes ☒ Aufstellen von Raumbüchern ☒ Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung ☒ <i>Integrieren und Koordinieren von Belangen nicht fachlich Beteiligter</i> – Leistungen im Zusammenhang weiterer Beteiligter, z.B. Nutzer	



9.3. ☒ LPH 3 - Entwurfsplanung

LPH 3	Grundleistungen	OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20 – <i>Veränderungen gegenüber der freigegebenen Vorplanung sind jeweils kenntlich zu machen und bedürfen der Genehmigung durch den AG;</i> – <i>Einarbeiten der Prüfanmerkungen des AG zu den Ergebnisunterlagen des AN zur Vorplanung in allen weiteren Unterlagen;</i> – <i>Berücksichtigung und Einarbeitung der Bestandspläne in die Entwurfsplanung;</i> – <i>Fortschreibung des Flucht- und Rettungswegekonzeptes;</i> – <i>Für Abstimmungsgespräche mit dem AG sind mindestens folgende Übersichtspläne im Maßstab 1:100 und 1:200 mit farbig-flächiger Differenzierung zu erstellen:</i> – <i>Deckenübersichtspläne,</i> – <i>Wandbeläge- / Wandverkleidungen,</i> – <i>Detaildarstellungen im Maßstab 1:50 bis 1:20 wesentlicher Detailausbildungen,</i> – <i>Planung der Möblierung im Bereich der Hybridflächen,</i> – <i>Darstellung von Prozessübergreifenden Änderungen.</i> – <i>Die Pläne sind übersichtlich mit dazugehörigen Legenden darzustellen. Die Pläne sind dem AG so rechtzeitig zur Durchsprache und Freigabe vorzulegen, dass der Planungsprozess nicht gestört wird.</i> ☒ Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen – <i>Proaktives Koordinieren der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten insbesondere der Belange der Behörden und Einarbeiten in die Entwurfsplanung;</i> – <i>Einarbeiten der Ergebnisse der Gutachter und Sonderfachplaner des AG (Brandschutz, etc.);</i> – <i>Koordination und Integration aller Nutzeransprüche in die Entwurfsplanung;</i> – <i>Koordination und Integration der ggf. auftraggeberseitig beschafften Infrastrukturgeräte in die Planung; Übernahme der Geräte in die Planung</i> ☒ Objektbeschreibung – <i>Erstellen des Erläuterungsberichts in der Gliederungssystematik der Kostenberechnung mit genauen Angaben über alle Ausführungsmerkmale (Konstruktionsart, Materialien, Technische Ausrüstung, Ausbaustandard u.a.),</i>	

	sowie allen Einflussgrößen auf die Baukosten und Baunutzungskosten, soweit sie nicht unmittelbar aus den Zeichnungen hervorgehen. ☒ Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten: – Proaktive Mitarbeit bei der Konzipierung eines genehmigungsfähigen mit allen fachlich Beteiligten abgestimmten Brandschutzkonzeptes inkl. Flucht- und Rettungswegekonzept; – Abstimmung mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die etwaige Anwendung von Sondervorschriften aus deren Fachgebieten, die für die Genehmigungsfähigkeit zu beachten sind und/oder von Bedeutung sein können; – Klären, ob Risiken in bauordnungsrechtlicher oder bauplanungsrechtlicher Hinsicht bestehen und zweckmäßigerweise ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gestellt werden sollte, und ob Ausnahmen und Befreiungen zu beantragen sind; – Zusammenstellen der Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gem. § 3 (2) Nr. 3 der BaustellV. ☒ Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung <u>Kostenberechnung:</u> – Auf der Grundlage der Entwurfsplanung ist eine Kostenberechnung zu erarbeiten nach der mit dem AG abgestimmten Projektstruktur, den AG-seitigen Vorgaben und der Kostengliederung nach Bauelementen nach der 3. Gliederungsebene nach DIN 276 (aktueller Stand zur Entwurfsplanung) sowie für die Bauelemente weiter untergliedert nach Leistungsbereichen (StLB erweitert) und nach mit dem AG abzustimmenden Vergabeeinheiten. In der Kostenberechnung sind auch die Kosten anderer an der Planung Beteiligter vollständig zu integrieren, jedoch besonders kenntlich zu machen und in einer einheitlichen Form abzugeben. <u>Vergleich Kostenschätzung und Kostenberechnung:</u> – Kontinuierliche Kostenkontrolle mit Abweichungsanalyse gegliedert wie die zugrundeliegende Kostenermittlung, durch Vergleich der erweiterten Kostenberechnung mit der vom AG geprüften Kostenschätzung, und Aufzeigen von Einsparpotenzialen. Die Effekte aus Baupreisveränderungen (Baupreisindex) sind gesondert auszuweisen. – Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen der Kostensteuerung zur Einhaltung des Kostenrahmens für die Entwurfsplanung (Einsparvorschläge, Kostenrisiken); – vergleichende Gegenüberstellung der Einzelergebnisse der Kostenberechnung mit denjenigen der vom AG genehmigten Kostenschätzung; – nachvollziehbare, schriftliche Erläuterung und Begründung aller Veränderungen gegenüber der Kostenschätzung; – bei etwaiger Kostenüberschreitung der Kostenschätzung schriftliche Empfehlung von Maßnahmen - ggf. mit Alternativen - zur Kosteneinhaltung. – Abstimmung mit dem AG zur Identifizierung von Einspar- bzw. Optimierungspotenzialen; – Mitwirkung bei dem vom AG eingerichteten Änderungsmanagement durch das Erarbeiten von Kostenmeldungen an den AG mit Erläuterung und Begründung; – Der AG ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Mehrkosten abzeichnen; – Bei erkennbaren Abweichungen gegenüber der Kostenvorgabe sind dem AG unverzüglich Vorschläge zur Kostensteuerung (mit Bezug auf Qualität, Quantität und Terminen) zu unterbreiten; – Aktualisierung der Berechnungen gem. DIN 277, nämlich:
--	---



	– Nutzflächenberechnung getrennt nach Bauteilen mit Zusammenstellung in übersichtlicher Form (Nutzflächenspiegel), – Berechnung des Brutto-Rauminhaltes, getrennt nach Bauteilen, – Berechnung der Geschossflächen, getrennt nach Bauteilen. – Nachweis der Ausbauverhältnisse m^3 umbauter Raum zu m^2 Nutzfläche und Nachweis der Verhältnisse Flächenarten nach DIN 277 nach Bauteilen (TOB) und für die gesamte Baumaßnahme. ☒ Fortschreiben des Terminplans – Anpassen und Fortschreiben eines Zeitplanes als Terminrahmen für die einzelnen Planungsleistungen sowie der Leistungen der anderen an der Planung Beteiligten, inklusive an der Planung beteiligter Dritter (Planung der Planung), mit Erläuterungsbericht; – Anpassen und Fortschreiben eines Zeitplanes als Terminrahmen für die Ausführung der Bauleistung mit Erläuterungsbericht sowie der Bauleistungen der anderen an der Planung Beteiligten; – Anpassen und Fortschreiben der Bauabschnitte und Flächenbedarfe in Zusammenarbeit mit der Baulogistik ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse – Zwischenpräsentationen nach Abstimmung mit dem AG mehrmals, mindestens aber zur Mitte der Entwurfsplanung, bzw. nach Absprache mit dem AG, ist ein Zwischenstand der Entwurfsplanung vorzustellen, darzustellen sind mindestens folgende Leistungen: – Pläne im Maßstab 1:200 und 1:100, Grundrisse, Schnitte, Fassaden; perspektivische Darstellung, maßgeblicher Ansichten, maßgebliche Details; – Farbige Übersichtspläne im Maßstab mind. 1:200 zu: – Fußbodenübersichten mit Fußbodenaufbauten, – Deckenübersichtsplänen, – Wandbeläge- / Wandverkleidungen, – Möblierung. – Abweichungsanalyse zur Kostenvorgabe mit ggf. Kompensationsmaßnahmen; – Präsentationsunterlage (Mappe) und mündliche Erläuterung der Präsentation, inkl. Beantwortung von Fragen. Die Zwischenpräsentationen dienen u. a. zur Entscheidungsvorlage der internen Gremien. – Erstellung und Übergabe eines Erläuterungsberichts in der Gliederungssystematik der Kostenberechnung mit genauen Angaben über alle Ausführungsmerkmale (Konstruktionsart, Materialien, Technische Ausrüstung, Ausbaustandard u.a.); – In dem Bericht sind alle wesentlichen Aspekte und Abstimmungsergebnisse in der Weise darzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist. Es sind alle Einflussgrößen auf die Baukosten zu benennen, soweit sie nicht unmittelbar aus den Zeichnungen hervorgehen; – Es sind alle Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen), einschließlich der Fachplanerergebnisse sowie der Ergebnisse der an der Planung beteiligten Dritten in einer einheitlichen Form zusammenzufassen und eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen; – Schlusspräsentation: Mit Fertigstellung der Entwurfsplanung hat der AN eine Schlusspräsentation durchzuführen. Diese Schlusspräsentation umfasst insbesondere folgende Leistungen:
--	---



	– Pläne im Maßstab 1:200 und 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Fassaden; perspektivische Darstellung maßgeblicher Ansichten, Fassadendetailpläne, maßgebliche Details; – Farbige Übersichtspläne im Maßstab 1:200 und 1:100 zu: – Fußbodenübersichten mit Fußbodenaufbauten, – Deckenübersichtsplänen, – Wandbeläge- / Wandverkleidungen, – Möblierung. – Kostenberechnung mit Abweichungsanalyse und gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen, Flächenberechnungen; – Präsentationsunterlage (Mappe) und mündliche Erläuterung der Präsentation, inkl. Beantwortung von Fragen.	
LPH 3	Besondere Leistungen	OPL
	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung) ☐ Wirtschaftlichkeitsberechnung ☒ Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung ☒ Fortschreiben von Raumbüchern	

9.4. ☒ LPH 4 - Genehmigungsplanung

LPH 4	Grundleistungen	OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter – Erarbeiten der Genehmigungsvorlagen, einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter und Gutachter, sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden; – Erstellen der Berechnungen und Beschreibungen, die gem. Bauvorlagenverordnung (oder analogen Regelungen) zwecks Prüfung und Erteilung der Genehmigung einzureichen sind; – Der AN hat im Einvernehmen mit dem AG alle für die Genehmigung des Bauvorhabens durch die zuständigen Baubehörden erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu beschaffen und / oder zu erstellen; – Er hat insbesondere den anderen an der Planung fachlich Beteiligten frühestmöglich proaktiv Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit auch diese termingerecht die für eine baubehördliche oder sonstige Genehmigung erforderlichen Unterlagen fertig stellen können. Die Bauvorlagen sind in enger Zusammenarbeit mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten fertig zu stellen;	



	– Mitarbeit bei der Erstellung eines genehmigungsfähigen mit allen fachlich Beteiligten abgestimmten Brandschutzkonzeptes inkl. Flucht- und Rettungswegekonzept und Zusammenführung mit der Entwurfsplanung; – Erstellung und ggf. Fortschreibung der Flucht- und Rettungswegepläne. – Vervollständigen und Anpassen der Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. ☒ Einreichen der Vorlagen – Die Bauvorlagen müssen vor Abgabe inhaltlich mit dem AG abgestimmt sein; – Zusammenstellen der einzureichenden Unterlagen, einschließlich der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten erarbeiteten Antragsunterlagen und Vervielfältigung in ausreichender Anzahl, nämlich: – Erforderliche Anzahl von Ausfertigungen für die Baugenehmigungsbehörde, – Zwei Belegexemplare für den AG. ☒ Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen – Wenn sich durch Entscheidungen der Behörden (z. B. untere Genehmigungsbehörde, Reg. v. Obb., GAA, etc.) oder bei Verhandlungen mit Behörden oder im Zuge eines Einspruchsverfahrens Änderungen ergeben und diese vom AG genehmigt sind, hat der AN in Absprache mit dem AG die erforderlichen Schritte einzuleiten und in enger Abstimmung mit dem AG die von der Behörde zusätzlich geforderten Unterlagen, Pläne, Nachweise und sonstigen Bauvorlagen zu erarbeiten und einzureichen; – Fortschreibung der Flucht- und Rettungswegepläne; – Ergänzung und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen.
LPH 4	Besondere Leistungen
	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung ☐ Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art, für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall ☒ Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren ☒ Änderungsgenehmigung (Tekturplanung). – Fortschreibung der Genehmigungsplanung. Anfertigung von einer Tekturplanung auf Basis des dann aktuellen Planstandes in Absprache mit dem AG. ☒ Erstellung und zur Verfügung stellen der erforderlichen Unterlagen zum mit der Behörde abgestimmten Zeitpunkt (ggf. am Ende des Projektes).

9.5. ☒ LPH 5 - Ausführungsplanung (Leistungsinhalte einer vorgezogenen Ausschreibung)

Siehe dazu ergänzende Hinweise im Anhang 3.0, Punkt 2 Leistungsumfang.

LPH 5	Grundleistungen	OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen ☒ Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1 – <i>Ausführungszeichnungen müssen alle Einzelheiten des Bauwerks, entsprechend dem genehmigten Entwurf und der genehmigten Baubeschreibung beziehungsweise des Raumbuches enthalten und sind mit allen Angaben und Anweisungen so ausführlich darzustellen, dass eine einwandfreie Ausführung des Bauwerks möglich ist,</i> – <i>Erstellen der endgültigen und vollständigen Ausführungszeichnungen mit allen für die Bauausführung erforderlichen Angaben (Maße, Material- und Konstruktionsangaben, Höhenkoten). Die Ausführungszeichnungen bestehen mindestens aus:</i> – <i>Grundrissen, Schnitten, Ansichten und Dachaufsicht im Maßstab 1:50,</i> – <i>Weitere Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:20 bis 1:1 für alle Gewerke / Fachlose als hinreichend differenzierte Grundlage für die Vorbereitung der Vergabe und die Bauausführung</i> – <i>Wichtige Konstruktionsmerkmale wie Dehnungsfugen und ähnliches sind aus den Plänen des Generalplaners Satellit und Sonderfachleute zu übernehmen; hierzu gehören auch alle Aussparungen. Deckenaussparungen sind als Fußbodenaussparungen einzutragen,</i> – <i>Der Differenzierungsgrad der Ausführungsunterlagen muss unbeschadet der Anforderungen des AG mindestens dem Fachwissen der jeweils ausführenden Unternehmen gerecht werden;</i> – <i>Es sind zusammengespelte, koordinierte Ausbaupläne (Deckenspiegelpläne, Bodenlayout) mit allen Gewerken, einschließlich der TGA, zu erstellen. Die Pläne müssen dergestalt aufgebaut sein, dass sowohl einzelne ausgewählte Gewerke wie auch alle Gewerke dargestellt werden können (EDV-Layerstruktur).</i> – <i>Aktualisierung mindestens folgender Übersichtspläne mit farbig-flächiger Differenzierung:</i> – <i>Fußbodenübersichten mit Fußbodenaufbauten,</i> – <i>Deckenübersichtsplänen,</i> – <i>Wandbeläge- / Wandverkleidungen</i> – <i>Möblierung</i> – <i>In den Plänen sind die einzelnen Typen übersichtlich mit dazugehöriger Legende darzustellen. Die Pläne sind dem AG so rechtzeitig zur Durchsprache und Freigabe vorzulegen, dass der Planungsprozess nicht gestört wird.</i>	



	– Raum- und Typenbezeichnungen sowie die Nummerierung der Raumeinheiten sind aus dem Entwurf zu übernehmen. In jeden Raum ist die Möblierung einzutragen. – Durchführung von notwendigen Bemusterungen zur Festlegung der Ausführungen im Ausbau in Absprache mit dem AG. Dem AG ist rechtzeitig eine Zusammenstellung der erforderlichen Bemusterungen mit zugehörigen Kosten und Terminaussagen zur Durchsprache und Freigabe vorzulegen. Die Bemusterungen werden durch den AN organisiert und durchgeführt. Soweit keine fachlich technischen Gründe dagegensprechen, werden die Bemusterungen in den Räumen des AG durchgeführt. Die Anordnung der fest einzubauenden Muster (Wandbekleidungen, Installationsgegenstände, etc.) ist durch den AN zu planen und deren Einbau zu überwachen. Die Einholung von entsprechenden Angeboten ist durch den AN vorzubereiten. ☒ Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen – Grundlagen, die als Basis für deren fachspezifische Leistungen erforderlich sind, – Übernahme der zutreffenden Leistungsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten in die Ausarbeitungen des AN, – Prüfung der Ausführungszeichnungen der an der Planung fachlich Beteiligten im Hinblick auf Erfüllung technischer, funktionaler und gestalterischer Aspekte; – Einarbeiten der Ergebnisse der externen Gutachter und Sonderfachplaner (Brandschutz, etc.). ☒ Fortschreiben des Terminplans – Gegebenenfalls mit Abweichungsanalyse – Bei erkennbaren Abweichungen gegenüber vorhergehender Termine sind dem AG unverzüglich Vorschläge zur Terminsteuerung (mit Bezug auf Qualität, Quantität und Termine) zu unterbreiten ☐ Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung – ☒ Überprüfen der Planung des GU's der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit dem Planungsgedanken der Entwurfsplanung und der FLB – Prüfen der von bauausführenden Unternehmen ausgearbeiteten Ausführungs-, Werkstatt- und Montagepläne auf Übereinstimmung mit der Planung – Koordination der Planprüfung der fachlich Beteiligten (z.B. bei Deckenspiegeln). – Prüfung der Planungen der bauausführenden Firmen auf Übereinstimmung mit den Qualitätsvorgaben des AG; – Überprüfen der vorgelegten Pläne auf Einhaltung der Projektziele und auf Übereinstimmung mit der vorgegebenen Planung; Handlungsempfehlungen an den AG zu etwaigen nachträglich vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen der Leistungsinhalte gegenüber den ausführenden Unternehmen – Regelmäßiger Bericht an den AG über den Fortgang der Planung des GU's – Mitwirkung bei der Fortschreibung der Qualitätsstandards, Prüfung auf etwaige Alternativen unter Beachtung der Baukosten – Aufzeigen der Auswirkungen anstehender Entscheidungen auf Investitionskosten und Termine einschließlich Liefermöglichkeiten sowie auf etwaige Kostenfolgen bei der Herstellung und beim späteren Betrieb	
LPH 5	Besondere Leistungen	OPL

	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ^x ☒ Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung ^x ☒ Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form ☒ Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS) ☒ Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligten auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind
--	--

9.6. ☒ LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe

LPH 6	Grundleistungen OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Aufstellen eines Vergabeterminplans – Bei der Terminierung sind die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. – Die Vergabeeinheiten sind jeweils mit den zugeordneten Baukosten zu hinterlegen. ☒ Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten. – Erstellung der technischen Ausschreibungsunterlagen, insbes. Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, technische Vorbemerkungen, Baubeschreibungen, etc. – Die Struktur der Vergabeeinheiten / Leistungsbeschreibungen ist vorab mit dem AG abzustimmen – Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen für die vorhandene Bausubstanz in den Ausschreibungen – Einarbeiten der Prüfergebnisse des AG aus Anlass der Prüfung der Ausführungsplanung in den Ausschreibungen – Einarbeiten der Mindestbedingungen für Nebenangebote sowie Anforderungen an die Nachweise der Gleichwertigkeit – Ermittlung der ausschreibungsrelevanten Rahmenbedingungen, vor allem in Bezug auf die flughafenspezifischen Sicherheits- und Betriebsanforderungen – Die Leistungsbeschreibungen mit ausgefüllten Preisen und etwaigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind dem AG, je Ausschreibungspaket, so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen (Papier und *.pdf-Datei), dass evtl.



	notwendige Änderungen / Ergänzungen vor Versand der Unterlagen eingearbeitet werden können. – Der AN hat an gemeinsamen LV-Lesungen mit dem AG teilzunehmen und diese zu dokumentieren. – Die in die Vergabeunterlagen einzubeziehenden rechtlichen Regelungen wie – Bewerbungsbedingungen, – Zusätzliche Vertragsbedingungen, sind nicht Gegenstand der Leistungen des AN. Diese Unterlagen sind vom AN in die Vergabeunterlagen zu integrieren. – Leistungsbeschreibungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, getrennt nach Bauteilen, sachgerechten Losen und Titeln aufzustellen; die ggf. erforderliche Teilobjektstruktur (TOB-Struktur) und die sonstigen Vorgaben des AG sind zu berücksichtigen. – Für den Datenaustausch ist eine entsprechende Datenaustauschdatei nach GAEB-Standard zu erstellen. – Die Abstimmung und Festlegung der Schnittstellen beziehungsweise Leistungsabgrenzungen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten erfolgt durch den AN. – Vervollständigen und Detaillieren der Mengenermittlungen, die bereits für die Kostenberechnung erstellt wurden, – Die Mengen sind mit hohem Genauigkeitsgrad zu ermitteln. Risikozuschläge bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AG und sind in den Mengenermittlungen gesondert auszuweisen, – Die Ermittlung von Mengen ist EDV-mäßig zu dokumentieren, so dass ein direkter Vergleich mit dem Aufmaß der ausführenden Firmen möglich wird, – Der AN erstellt Planunterlagen, die der Mengenermittlung beigelegt werden, als gewerkespezifische Positionspläne, – Übernahme der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten zur Verfügung zu stellenden Informationen für bauseitige Vorleistungen, wie z.B. der Technischen Ausrüstung (z.B. Herstellen und Schließen von Schlitten und Aussparungen, Annahme und Einbau von Montage- und Befestigungsmitteln, Herstellen von Maschinenfundamenten, Montagehilfen u.a.) mit genauen Mengen, Maßen und Dimensionen; – Die Ausschreibungen sind produktneutral zu formulieren. – Erstellung von Leistungsverzeichnissen auf Basis von Rahmenverträgen des AG für Leistungen im Rahmen des Projektes für Änderungen an bestehenden Anlagen. ☒ Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten – Vorlage eines Ausschreibungskonzeptes und Abstimmung mit dem AG. – Rechtzeitiges Anfordern der Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten. – Koordinieren der Leistungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten, insbesondere betreffend: – Einheitlicher, VOB-konformer Systematik, – Zweifelsfreier, fortlaufender Seitennummerierung, – Vermeidung von Leistungsüberschneidungen oder Leistungslücken. – Erarbeiten einer Liste der mit Abnahme der Leistungen von den ausführenden Firmen zur Verfügung zu stellenden Objektdokumentation mit: – Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Maschinen und Geräte, – Prüf- und Wartungsbücher,
--	--



	– Prüf- / Abnahmeprotokolle (VdS, TÜV u.a.), – Errichterbescheinigungen, – Protokolle über die Einweisung des Wartungs- und Bedienungspersonals des AG / Nutzers in die Anlagen durch die ausführenden Firmen, – Wartungsvertragsempfehlungen, – Produkt- und Ersatzteillisten in einer mit dem AG abzustimmenden Differenzierung ☒ Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse – Übergabe einer bepreisten Version des Leistungsverzeichnisses an den AG – Überarbeitung der Leistungsverzeichnisse, um das abgestimmte Kostenziel der Vergabeeinheit zu erreichen. ☒ Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung – Kontinuierliche Kostenkontrolle mit Abweichungsanalyse und Aufzeigen von Einsparpotentialen. – Erarbeitung von Vorschlägen – Nachvollziehbare, schriftliche Erläuterung und Begründung aller Veränderungen gegen-über der Kostenberechnung mit vergleichender Gegenüberstellung der Einzelergebnisse, – Bei etwaiger Kostenüberschreitung der Kostenberechnung schriftliche Empfehlung von Maßnahmen der Kostensteuerung zur Einhaltung der Kostenvorgaben für die Ausführungsplanung (Einsparvorschläge – Kostenrisiken) - ggf. mit Alternativen. – Abstimmung mit dem AG zur Identifizierung von Einspar- bzw. Optimierungspotenzialen; – Der AN erstellt mindestens in zweimonatigem Rhythmus einen Kostenbericht mit expliziter und kumulativer Darstellung der Kostenveränderungen. Unabhängig davon, ist der AG unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Mehrkosten abzeichnen. Bei erkennbaren Abweichungen gegenüber der Kostenvorgabe sind unverzüglich dem AG Vorschläge zur Kostensteuerung (mit Bezug auf Qualität, Quantität und Terminen) zu unterbreiten. ☒ Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche – Erstellen und Übergeben der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten benötigten Grundlagen, die als Basis für deren fachspezifische Leistungen erforderlich sind, – Übernahme der zutreffenden Leistungsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten in die Ausarbeitungen des AN, – Prüfung der Angaben der an der Planung fachlich Beteiligten im Hinblick auf Erfüllung technischer, funktionaler und gestalterischer Aspekte; – Einarbeiten der Ergebnisse der externen Gutachter und Sonderfachplaner (Brandschutz, etc.). – Übergabe der Unterlagen rechtzeitig an den AG (3x in Papierform und 1x digital) – Übergabe der Leistungsverzeichnisse inkl. Anlagen in einer mit dem Einkauf abgestimmten Form.	
LPH 6	Besondere Leistungen	OPL
	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	



	☒ Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung ^x ☐ Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche ☐ Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
--	---

9.7. ☒ LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe

LPH 7	Grundleistungen	OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Koordinieren der Vergaben der Fachplaner <i>Hierzu gehören auch die Verdingungsunterlagen, die von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten zu erstellen und zur Verfügung zu stellen sind,</i> <i>Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche - unter Beachtung des vom AG verbindlich vorgegebenen Vergabeverfahrens - zusammenstellen;</i> <i>Systematische Zusammenstellung der Leistungen der an der Planung fachlich Beteiligten mit Einbeziehung der Arbeitsergebnisse des AN und schriftliche Erläuterungen, sowie Empfehlungen zum weiteren zweckmäßigen Vorgehen;</i> ☒ Einholen von Angeboten <i>Mitwirkung bei der Bekanntmachung der Ausschreibungsverfahren in den mit dem AG abgestimmten Medien.</i> <i>Übergabe der vervielfältigungsfähigen, vom AG freigegebenen Vergabeunterlagen als Hartkopie und digitalisiert (PDF und GAEB-Format) an den AG, zur Vervielfältigung und Versand der Unterlagen durch den AG.</i> <i>Der AN hat den AG bei der Beantwortung von Bieter- / Bewerberanfragen während der Angebotsfrist unverzüglich und sachgerecht zu unterstützen. Anfragen (jeglicher Art und jeglichen Inhalts) von Bietern / Bewerbern ab Beginn des Vergabeverfahrens (ab Bekanntmachung des Vergabeverfahrens) werden ausschließlich vom AG beantwortet.</i> ☒ Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise <i>Rechnerische Angebotsprüfung und Erstellen eines Preisspiegels, der alle Positionen getrennt erfasst, nach Gewerken / Fachlosen / Losen / Titeln, getrennt nach Bauteilen und Teilobjekten; hierzu gehören u.a. auch etwaige Alternativ-, Bedarfs- und Einheitspreispositionen sowie Basiswerte für Gleitklauseln, Zuschläge u.a. und deren vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die Angebotsgesamtsumme, sowie die prozentuale, vergleichende Bewertung der Gewerke / Fachlose / Lose / Titel und Positionen,</i> <i>Von Bietern / Bewerbern verwendete Kurzfassungen der Leistungsverzeichnisse (z.B. EDV-Ausdrucke) sind darauf zu prüfen, ob die Positionen und Mengenansätze, mit denen der Vergabeunterlagen des AG übereinstimmen und ob die ausdrückliche, schriftliche Bestätigung des zutreffenden Bieters / Bewerbers des Inhalts vorliegt, dass der vom AG verfasste Wortlaut der Urschrift der</i>	



	<i>Vergabeunterlagen allein verbindliche Grundlage und Bestandteil des Angebotes sind,</i> – <i>Aufspüren spekulativer Angebotspreise einschließlich Berechnung mit fiktiven Veränderungen von Mengen gegenläufig zu Spekulationspreisen (fiktive Mengenmehrung bei hohen Preisen und fiktive Mengenminderung bei niedrigen Preisen). Die Angebote sind mit den so ermittelten Preisen aufzuklären und danach zu werten,</i> – <i>Technische und wirtschaftliche Angebotsprüfung einschließlich Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten der Bieter / Bewerber unter Mitwirkung der anderen an der Planung fachlich Beteiligten, mit Einbeziehung der von den Bietern / Bewerbern mit Angebotsabgabe einzureichenden Gleichwertigkeitsnachweise bei Änderungsvorschlägen, Nebenangeboten und freier Produktwahl hinsichtlich angebotener Maschinen, Geräte, Fabrikate, Bautypen, Stoffe und Leistungsangaben, einschließlich Prüfen auf Einhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. Vorschriften</i> ☒ Führen von Bietergesprächen – <i>Mitwirkung und Teilnahme an allen Bietergesprächen</i> – <i>Ergänzung aller erforderlichen Angaben im Protokoll der Bietergespräche vorab in Abstimmung mit dem AG bzw. des Einkaufs des AG</i> – <i>Aufklärung des Angebotsinhalts unter Mitwirkung des AG und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten,</i> – <i>Erstellen einer eines Protokolls über die Verhandlungsinhalte und Ergebnisse.</i> – <i>Fortschreibung des Preisspiegels entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen;</i> ☒ Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens – <i>Erstellung von Vergabevorschlägen mit Begründung und Wertung der Angebote</i> – <i>Dokumentation auf einer ggf. durch den AG vorgegebenen formalen Grundlage</i> ☒ Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche – <i>Systematische Zusammenstellung der Leistungen der an der Planung fachlich Beteiligten mit Einbeziehung der Arbeitsergebnisse des AN und schriftliche Erläuterungen, sowie Empfehlungen zum weiteren zweckmäßigen Vorgehen;</i> ☒ Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung – <i>Gesamtkosten, in einer mit dem AG abzustimmenden Gliederungssystematik</i> – <i>Leistungsbeschreibung mit Mengenangaben und ortsüblichen Preisen aller kostenrelevanten Leistungen,</i> – <i>Erfassen bereits entstandener Kosten</i> – <i>Vergleichende Gegenüberstellung der Einzelergebnisse des Kostenanschlages mit denjenigen der vom AG genehmigten Kostenberechnung, Abweichungsanalyse zur Kostenberechnung hinsichtlich</i> – <i>Veränderung der Leistungen nach Art und Umfang,</i> – <i>Veränderung von Anforderungen,</i> – <i>Veränderung auf Grund baulicher Änderungen,</i> – <i>Veränderung der Kostenansätze sowie kontinuierliche nachvollziehbare, schriftliche Erläuterung und Begründung aller Veränderungen gegenüber der Kostenberechnung; bei etwaiger Kostenüberschreitung der Kostenberechnung schriftliche Empfehlung von Maßnahmen - ggf. mit Alternativen - zur Kosteneinhaltung;</i> ☒ Mitwirken bei der Auftragserteilung
--	---



	– Nach Abschluss der Verhandlungen mit Bieter/Bewerbern Erstellen und Übergeben eines schriftlichen Vergabeberichts mit mindestens folgenden Angaben und Bestandteilen: – Auflistung aller während der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) verwendeten / einbezogenen Grundlagen mit Übergabe dieser Unterlagen, – Art der Ausschreibung und Bekanntmachung in den Medien, – Anzahl der Bieter / Bewerber anlässlich der Bekanntmachung, – Anzahl der Bieter / Bewerber, denen Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, – Protokoll der Angebotsöffnung mit Ergebnissen der rechnerischen Prüfung der Ursprungsangebote, – Ursprungspreisspiegel, – Prüf- und Wertungsbericht je Angebot, – Aktualisierter Preisspiegel nach Abschluss der Verhandlungen mit den Bieter / Bewerbern. In diesem Preisspiegel ist die Kostenentwicklung von der Angebotsabgabe bis zum Vergabevorschlag differenziert mit ausreichenden Hinweisen – Über etwaige Leistungsänderungen gegenüber den ursprünglichen Vergabeunterlagen mit dem Ziel auszuweisen, dass der AG die Entwicklung nachvollziehen kann. – Gesamter Schriftwechsel u.a. Unterlagen/Informationen, der / die seit Beginn des Vergabeverfahrens (ab Bekanntgabe des Vergabeverfahrens) mit Wettbewerbsteilnehmern geführt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind, – Originalangebote mit allen Bestandteilen und angebotsergänzenden Erklärungen aller Bieter / Bewerber, – Vertragsleistungsbeschreibung entsprechend dem Stand bei Abschluss der Aufklärungs- / Vergabeverhandlungen mit dem potenziellen Auftragnehmer – Zusammenstellung aller Vertragsunterlagen und Vertragsanlagen zu einem Auftragsleistungsverzeichnis, entsprechend dem Stand bei Abschluss der Aufklärungs- / Vergabeverhandlungen, in EDV-technischer Form (GAEB- und PDF-Format), mit Kurz- und Langtext, Gliederung in Abstimmung mit dem AG. – Schriftlicher Vergabevorschlag mit eingehender Begründung – Vorbereitung des Zuschlagsschreibens, das mindestens folgende Angaben enthält, die sich aus dem Angebotsinhalt des zutreffenden Bieters/Bewerbers ergeben müssen: – Erklärung der Angebotsannahme, – Rangfolge der Vertragsbestandteile - soweit zutreffend und zweckmäßig, – Vorgesehene / vereinbarte Vergütung, sowie vereinbarte Vertragsfristen - soweit zutreffend, – Beginn der Arbeiten durch den ausführenden Unternehmer	
LPH 7	Besondere Leistungen	OPL
	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung ☒ Mitwirken bei der Mittelabflussplanung ☒ Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren	

	☒ Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten ☒ Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel ^x ☐ Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen ☒ Mitwirken beim Fortschreiben der Terminpläne
--	---

9.8. ☒ LPH 8 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

LPH 8	Grundleistungen	OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ☒ Überprüfung der Qualität des Objekts auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung sowie zusätzlichen Vereinbarungen und Regeln der Technik ☒ Der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Bauleistungen ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, jedoch ohne EDV-technische und sonstige Ausstattung. ☒ Anfordern der von den ausführenden Unternehmen bei Zustandekommen des Vertrages zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Nachweise (z.B. Terminplan, technische Unterlagen, Auftragskalkulation u.a.), einschließlich Prüfung und Übergabe an den AG. ☒ Der AN hat darauf zu achten, dass ausschließlich solche Ausführungsunterlagen von den ausführenden Firmen verwendet werden – die den Regelungen der Leistungsbeschreibung und -bewertung entsprechen, – einen zusätzlichen Registrierungsvermerk des AN ausweisen, – als zusätzliches Belegexemplar bei dem AN verfügbar sind. ☒ Einführungsgesprächen mit ausführenden Firmen zur Erläuterung der Organisationsstruktur, zur Erläuterung und Übergabe der Planungsunterlagen, zum Terminablauf und zu sonstigen Fragestellungen einschließlich Dokumentation der Ergebnisse. ☒ Teilnahme an Baubesprechungen ggf. deren Organisation und Durchführung einschließlich Erstellung fachtechnischer Beiträge zu kritischen Bauzuständen, Qualitätsproblemen, Auslegung des Vertrages und der geltenden technischen Vorschriften ☒ Bei Eingang von schriftlichen Mitteilungen der ausführenden Unternehmer hat der AN diese unverzüglich mit entsprechender Stellungnahme an den AG weiterzuleiten. ☒ Erstellung von Abweichungs- und Mängellisten; Darstellung der Abweichungen zu den vereinbarten Vertragsleistungen; Ermittlung der Ursachen möglicher	



	Abweichungen sowie Vorschlag von Maßnahmen zur Behebung und zum Ausgleich von Qualitätsmängeln ☒ Abweichungen von der mit den ausführenden Firmen vereinbarten Bauausführung (z.B. Bauweisen, Qualitäten, Kosten, Termine) bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG. ☒ Erstellen und Versenden der von den Behörden und anderen Institutionen geforderten Mitteilungen, z.B.: Baubeginn-, Fertigstellungsanzeige ☒ Unverzügliche Einleitung des schriftlichen Verfahrens bei jeder Vertragsverletzung durch ausführende Unternehmen, mit ebenfalls unverzüglicher Information des AG und Abstimmung mit ihm über das weitere Vorgehen für den Fall, dass auf die Rügen nicht oder unzureichend reagiert wird. ☒ Vorbereitung und Unterstützung der bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens eingeleiteten Beweissicherungsverfahren (selbständige Beweisverfahren), Schiedsverfahren oder gerichtlichen Verfahren. ☒ Abwehr unberechtigter Ansprüche der ausführenden Unternehmen auf Verlängerung der Ausführungsfristen, insbesondere Abwehr unberechtigter Behinderungsanzeigen; im Fall berechtigter Behinderungsanzeigen: Ermittlung von notwendigen Abhilfe- und Anpassungsmaßnahmen, deren Umsetzung in Abstimmung mit dem AG und den übrigen Projektbeteiligten. ☒ Abwehr unberechtigter Bedenkenanmeldungen der ausführenden Unternehmen: im Fall berechtigter Bedenkenanmeldungen: Ermittlung notwendiger Abhilfe- und Anpassungsmaßnahmen sowie in Abstimmung mit dem AG und den übrigen Projektbeteiligten deren Umsetzung. ☐ Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis ☐ Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten ☒ Durchführung der Koordinationstätigkeit mit dem SiGeKo ☐ Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) ☒ Abweichungen vom Terminplan sind dem AG unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und in Verbindung mit § 5 Nr. 3 VOB/B Vorschläge zur Gegensteuerung zu unterbreiten, ☒ Hierzu gehört auch die unverzügliche Einleitung des schriftlichen Verfahrens bei jedem Verzug ausführender Unternehmen, mit ebenfalls unverzüglicher Information des AG und Abstimmung mit ihm über das weitere Vorgehen für den Fall, dass auf die Inverzugsetzung nicht oder unzureichend reagiert wird; ☒ „6-Wochen-Vorschau“ – Zur kontinuierlichen Feinabstimmung der Termine und Bauabfolgen setzt AN eine wöchentliche Baubesprechung oder nötigenfalls parallel zu dieser einen eigenständigen Bauablauf-Jourfixe bzw. vertiefende bereichsbezogene Abstimmungstermine an. – Im Rahmen dieser Terminabstimmungen soll wöchentlich eine revolvierende 6-Wochen-Vorausschau der anstehenden Bau- und Inbetriebnahmetätigkeiten zwischen der Objektüberwachung allen Baufirmen erfolgen. Hierzu erstellt der AN u.a. flächenbezogene Taktpläne (Grundrisse und / oder Schnitte mit Markierung, wer wann in welchem Bereich was zu tun hat), auf deren Basis die Abstimmungen und Zuarbeiten mit den Baufirmen erfolgen sollen. ☐ Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)
--	---



	☒ <i>Führung des Bautagebuches mit mindestens folgenden Angaben und Übergabe an den AG:</i> – <i>Auf der Baustelle anwesende, ausführende Unternehmen einschließlich Personal-anzahl,</i> – <i>Art und Umfang der ausgeführten wesentlichen Bauleistungen</i> – <i>Genaue Bezeichnung der den ausführenden Firmen übergebenen Ausführungs-unterlagen,</i> <i>Präzise Fixierung etwaiger Ausführungsanordnungen - als Ergänzung der Ausführungsunterlagen - gegenüber den ausführenden Firmen,</i> – <i>Behördliche u. ä. Abnahmen, technische Abnahmen, besondere Vorkommnisse.</i> ☒ <i>Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise</i> ☒ <i>Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</i> ☒ <i>Vor der Rechnungsstellung durch die ausführenden Unternehmen, ist mit den ausführenden Unternehmen ein gemeinsames Aufmaß vorzunehmen, etwaige Aufmaßblätter/ -pläne sind mit Datum zu versehen und sowohl vom AN als auch vom ausführenden Unternehmen zu unterschreiben. Den Abschlagsrechnungen ist jeweils eine Kopie der gegengezeichneten Aufmaße beizulegen, mit den Schlussrechnungen sind die Originalaufmaßblätter / -pläne in einer Ausfertigung dem AG zu übergeben,</i> ☒ <i>Stundenlohn- bzw. Regieberichte o.ä. Leistungsnachweise der bauausführenden Firmen sind arbeitstäglich zu prüfen und nur hinsichtlich der ausgeführten Leistung mit dem ausdrücklichen, schriftlichen Hinweis zu bestätigen, dass die Inhaltsbestätigung weder dem Grunde nach der Höhe nach einen Vergütungsanspruch der jeweiligen ausführenden Firma begründet.</i> ☒ <i>Stundenlohn- bzw. Regieberichte o.ä. sind inhaltlich zu prüfen und vom AN nur dann durch Unterzeichnung zu bestätigen und dem AG am folgenden Arbeitstag zu über-geben, wenn darin mindestens folgende zweifelsfreie Angaben enthalten, sind:</i> – <i>Datum der erbrachten Leistung,</i> – <i>Art der erbrachten Leistung,</i> – <i>Nachvollziehbare Angabe des Ortes der erbrachten Leistung,</i> – <i>Namentliche Benennung des für die Leistung tätig gewesenen Personals mit fachlicher Qualifikation gem. Vertrag (ersatzweise gem. tarifvertraglicher Bezeichnung) und Dauer der Tätigkeit,</i> – <i>Zweifelsfreie Menge und Bezeichnung der verwendeten / eingebauten Bauhilfs- und Baustoffe,</i> – <i>Zweifelsfreie Einsatzdauer und Bezeichnung des eingesetzten Gerätes gem. Vertrag,</i> – <i>Datum der Aufstellung und der jeweiligen Unterzeichnung des Berichtes</i> ☒ <i>Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen</i> – <i>Rechnungen der ausführenden Unternehmen sind unverzüglich fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen</i> – <i>Der AN hat darauf zu achten, dass die ausführenden Unternehmen ihre Leistungen prüfbar abrechnen, Abschlags- und Schlussrechnungen übersichtlich nach der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnis</i>
--	--

	aufstellen, die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße, Soll/Ist-Vergleiche mit der ausgeschriebenen Menge und sonstigen Belege vollständig übergeben. Die Unterlagen sind in einem mit dem AG abzustimmenden Datenaustauschformat zu übergeben. – Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen ☒ Nachtragsprüfung – Der AN hat die von den ausführenden Unternehmen vorgelegten Nachtragsangebote nach Maßgabe der Regelungen der VOB zu prüfen. – Nachtragsvereinbarungen trifft ausschließlich der AG. Über Nachtragsforderungen, die beim AN eingehen, ist der AG unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Der AN hat zu begründen, warum Nachträge notwendig werden. Er hat zu bestätigen, dass diese Leistungen weder im Vertrag erfasst noch Nebenleistungen sind. Haben die ausführenden Unternehmen geänderte Leistungen zu erbringen, die Minderkosten verursachen, hat der AN die Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 VOB/B zu unterbreiten. Bei Nachträgen hat der AN die Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen; – Erfassung, Aufbereitung und Dokumentation von Nachträgen, Mehrkostenforderungen und Mehr- oder Minderleistungen der ausführenden Unternehmer auf Vertragsgemäßheit und Angemessenheit in technischer Hinsicht; nach den Vorgaben des AG (Projekthandbuch) – Prüfung und Bewertung von Nachträgen, Mehrkostenforderungen und Mehr- oder Minderleistungen der ausführenden Unternehmer dem Grunde nach auf Vertragsmäßigkeit und der Höhe nach auf Angemessenheit Prüfung von Auswirkungen von Nachträgen und Mehrkostenforderungen sowie Mehr- oder Minderleistungen der Unternehmer in wirtschaftlicher und terminlicher Hinsicht – Kostenüberwachung der aus Nachträgen resultierenden Preisveränderungen – Vorbereitung der Nachtragsbeauftragung – Unterstützung des AG bei Nachtragsverhandlungen ☒ Bei berechtigten Nachtragsforderungen: – Nachtragsbearbeitung zum Nachtrag dem Grunde und der Höhe nach; – Mitwirkung bei der Ermittlung einer geänderten oder zusätzlichen Vergütung – Technische Beurteilung und Veranlassung der fristgerechten Einholung von Nachtragsangeboten beim AN; – Bearbeitung der Nachträge, insbesondere durch fachliche Beurteilung und Formulierung der Leistung, Prüfung der Preise der Höhe nach gemäß vereinbarten Preisgrundlagen; – Erstellen einer ausführlichen fachtechnischen Stellungnahme als Teil einer prüffähigen Unterlage für den AG; – Mitwirkung bei Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmen über die Erledigung von Nachtragsforderungen; Erstellung von Nachtrags-LVs aus geprüften Nachträgen und ggf. Änderung des Auftrags-LVs – Die Nachtragsangebote sind im GAEB-Datenaustauschformat (Langtext) zu übergeben
--	---



	☒ Mitwirkung am Änderungsmanagement – <i>Durch den AG ist ein Änderungsmanagement eingerichtet. Durch den AN sind für die während der Bauzeit zu ändernden Bauarten und Bereiche</i> – <i>Leistungsbeschreibungen zu erstellen,</i> – <i>Angebote bei den ausführenden Firmen einzuholen,</i> – <i>Die Angebote zu prüfen und zu bewerten und die Arbeiten im Rahmen der Bauüberwachung zu betreuen.</i> ☒ Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen – <i>Kontinuierliches und umfassendes Nachvollziehen und Dokumentieren der Kostenentwicklung durch mindestens monatliche Soll-Ist-Vergleiche (Kostenbericht) zwischen Kostenanschlag, den Auftragssummen (inkl. Nachträgen, zu erwartenden Nachträgen, Mehr- und Mindermengen), den aktuellen Leistungsständen und den Abschlags- sowie Schlusszahlungen,</i> – <i>Abstimmung mit dem AG zur Identifizierung v. Einspar- bzw. Optimierungspotenzialen</i> – <i>Erarbeiten von Kostenmeldungen an den AG mit Erläuterung und Begründung. Der AN erstellt mindestens in monatlichem Rhythmus einen Kostenbericht mit expliziter und kumulativer Darstellung der Kostenveränderungen. Unabhängig von davon, ist der AG unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Mehrkosten abzeichnen. Bei erkennbaren Abweichungen gegenüber der Kostenvorgabe sind dem AG unverzüglich Vorschläge zur Kostensteuerung (mit Bezug auf Qualität, Quantität und Terminen) zu unterbreiten.</i> – <i>Nachvollziehbare, schriftliche Erläuterung und Begründung aller Veränderungen gegenüber dem Kostenanschlag,</i> – <i>Bei etwaiger Kostenüberschreitung des Kostenanschlags schriftliche Empfehlung von Maßnahmen - ggf. mit Alternativen - zur Kosteneinhaltung.</i> ☒ Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276 – <i>Abstimmen der Form der Kostenfeststellung mit dem AG</i> – <i>Anpassung der Kostenfeststellung an die Prüfanmerkungen des AG</i> – <i>Aufstellen und Übergeben der Kostenfeststellung nach Vorgaben des AG</i> ☒ Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber ☒ Vorbereitungen der Abnahmen (Mängellisten, Restleistungen, Vertragsabweichungen, fehlende Unterlagen, etc.) ☒ Lieferung aller abnahmerelevanten Angaben und Daten, Vorbereiten und Mitwirken bei Abnahmebegehungen, Feststellung der Abnahmereife oder Ermittlung der Dokumentation der Defizite ☒ Angaben und Daten, Vorbereiten und Mitwirken bei Inbetriebnahme – und Abnahmebegehungen, Feststellung der Abnahmereife oder Ermittlung und Dokumentation der Defizite, welche zur Abnahmeverweigerung berechtigen können; Handlungsempfehlung an den AG über die Durchführung oder Ablehnung der Abnahme; Dokumentation der Inbetriebnahme- und Abnahmebegehung, Vorbereitung der rechtsgeschäftlichen Abnahmebegehung des AG; Erstellung der anlässlich der Abnahme zu fehlenden Restleistungen oder Mängeln veranlassten fachlichen Vorbehaltserklärungen;
--	---



	– Vorbereitung und Mitwirkung bei behördlichen Abnahmen samt Erledigung etwaiger behördlicher Freigabe- oder Genehmigungsaufgaben – Dokumentation der durchgeführten Abnahmen mit Auflistung der Mängelhaftungsfristen – Zusammenstellung der Unterlagen/Dokumentation unter Verwendung der von den jeweiligen Auftragnehmern zu liefernden Unterlagen; Leistungsnachweise, Qualitätsnachweise, Abrechnungsunterlagen etc. – Überwachen der Mängelbeseitigung und erbrachter Restleistungen zu Mängeln, die bereits während der Ausführungsdauer oder anlässlich der Abnahme geltend gemacht oder vorbehalten wurden; Überwachung der Erbringung von bei der Abnahme fehlenden Restleistungen ☒ Der AN hat die Abnahmetermine rechtzeitig mit dem AG abzustimmen. Die Abnahmen sind in Niederschriften zu dokumentieren. Die Leistungen des AN beinhalten insbesondere, Sachgerechte Vorbereitung der Abnahmen, – Unterstützung des AG bei der Abnahme in technischer Hinsicht, – Beratung des AG im Hinblick auf die Geltendmachung vertraglicher Ansprüche (z.B. Vertragsstrafe, angemessene Frist für die Mängelbeseitigung bzw. Ausführung der Restleistungen, vereinbarte Bestandsunterlagen), – Protokollführung der getroffenen Feststellungen (Mängel, Restleistungen, Termine, Vertragsstrafe u.a.) – Mitwirkung, Organisation und Dokumentation bei der Inbetriebnahme aller eigenen Leistungen inkl. aller durch den Architekten geplanten technischen Einrichtungen RWAs u. ä.) ☒ Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran – Rechtzeitiges Beantragen der nach dem öffentlichen Baurecht erforderlichen Abnahmen und Zustimmungen, einschließlich Teilnahme an den Abnahmen und ggf. Erläutern der mit der Genehmigung und deren Auflagen und Bedingungen in Verbindung stehenden Sachverhalte, o-der aufgetretenen Probleme, hierzu gehört auch die Anforderung, Zusammenstellung und Übergabe der für die Abnahme einzureichenden/ – Vorzulegenden Objektunterlagen, sowie das Zusammenstellen und Beurteilen von Unterlagen für besondere Prüfverfahren, z.B. für eine Zustimmung im Einzelfall ☒ Systematische Zusammenstellung der eigenen Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts – Projektabschluss mit Zusammenfassung und Dokumentation aller Unterlagen und Daten des Projekts. – Prüfung der von den ausführenden Firmen gelieferter/zu liefernden Pläne, Objekt-beschreibungen und Dokumentationen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Vertrag, dem Stand der Ausführung und den Anforderungen an die Dokumentation; – Zusammenstellen aller Bestand-, Betriebs- und Genehmigungsunterlagen (z. B. – Betriebsanleitungen, Prüfprotokolle usw. für den Nutzer). – Mitwirkung bei der Inbetriebnahmeplanung des AG: – Laufende Abstimmung mit dem AG über vorgezogene Fertigstellung und Inbetriebnahme einzelner Raumgruppen, – Erstellung von farblich differenzierten Übersichtsplänen (Grundrissen), differenziert nach Fertigstellungsdatum einzelner Raumgruppen /Ebenen
--	--



	– Vorgezogene Fertigstellung einzelner Raumgruppen nach Nutzungsart und/oder – Anlagen, einschließlich Inbetriebnahme der zugehörigen technischen Anlagen, in enger Abstimmung mit dem AG, – Für den Probetrieb einzelne Bereiche bzw. Räume so zu ertüchtigen und gegenüber der Baustelle abzugrenzen, dass sich dort Probetriebspassagiere aufhalten und bewegen können. ☒ Übergabe des Objekts – Förmliche Übergabe des Objektes an den AG oder den von ihm benannten Nutzer mit Fertigung des Übergabeprotokolls für den AG und den Übernehmenden, ☒ Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche ☒ Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel – Überwachen der bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten und schriftliche Fertigstellungsbestätigung an den AG, – Überwachung der Arbeiten, die im Rahmen etwaiger Selbstvornahmen ausgeführt wurden, – Der AN hat den AG schriftlich auf etwa erforderlich werdende Maßnahmen bei Verzug der ausführenden Firmen hinzuweisen	
LPH 8	Besondere Leistungen	OPL
	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes ☐ Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen ☐ Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht ☒ Qualitätssicherung (Oberleitung) während der Bauausführung a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung des Generalunternehmers – Teilnahme an Baubesprechungen und insofern relevant weitere Besprechungen – Regelmäßige Begehung der Baustelle und übergeordnete Überprüfung auf Einhaltung der Vorgaben aus der Entwurfsplanung und den Leistungsinhalten der Ausführungsplanung sowie und der funktionalen GU-Ausschreibung – Durchführen von Stichproben der technischen Bauausführung auf Einhaltung der Ausführungsplanung, Baugenehmigung, den allg. anerk. Regeln der Technik, etc. – Dokumentation der Stichprobenprüfungen – Regelmäßige Überprüfung der Dokumentation (z.B. Bautagebuch) der Objektüberwachung des GU. b) Koordination und Integration – Mitwirken bei der Koordination der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten (u.a. bei der Einbindung von AG-internen Fachstellen) c) Bemusterung	

	– Sofern erforderlich Organisation, Teilnahme, Überwachung und Mitwirkung bei der Freigabe der Bemusterung des GU's und sofern relevant weitere an der Ausführung beteiligten Firmen (z.B. Rahmenvertragspartner) – Unterbreitung von Vorschlägen zur Entscheidungsfindung des Auftraggebers, insbesondere zu Material, Ausführungsart und Farben sowie Beratung des Auftraggebers zu allen gestalterischen und technischen Fragen, z.B. Fassaden, Fußböden, Sichtbeton, Beleuchtungswirkung, Möblierungen, Freigabe aller Mustermaterialien. Diese Leistungen werden hinsichtlich aller Einzelheiten der Gestaltung des Objektes über die volle Laufzeit der Bauausführung erbracht. – Auf Verlangen des AG's – Erstellung einer Übersicht (Liste) der o.g. Bemusterungen und deren Ergebnisse nach Vorgaben des AG's d) Terminplanung und -Überwachung – Mitwirken bei der Terminplanung des Generalunternehmers (z.B. Terminvorgaben) – Überwachen der Terminplanung des GU's (u.a. Kontrolle des Soll-Ist-Vergleichs, örtlicher Abgleich mit Baufortschritt) e) Mitwirken beim Durchsetzen der Vertragspflichten des GU's und vorbereiten des erforderlichen Schriftverkehrs – siehe hierzu Detaillierung unter „LPH 8 OPL, Grundleistungen“ – Auf Verlangen des AG's – Erstellung einer Übersicht (Liste) des vertraglichen Schriftverkehrs nach Vorgaben des AG's (z.B. Angabe Art gem. VOB/B; Datum Fristsetzung; Datum Antwort; Status etc.) f) Nachtragsprüfung – Prüfung von Nachträgen des Generalunternehmers und sofern relevant weitere an der Ausführung beteiligten Firmen (z.B. Rahmenvertragspartner) – siehe hierzu Detaillierung unter „LPH 8 OPL, Grundleistungen“ – Teilnahme an Nachtragsbesprechungen mit dem Generalunternehmer – Auf Verlangen des AG's – Erstellung einer Übersicht (Liste) der o.g. Nachträgen nach Vorgaben des AG's g) Rechnungsprüfung – Fachtechnische und rechnerische Überprüfung der Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) des GU's und sofern relevant weitere an der Ausführung beteiligten Firmen (z.B. Rahmenvertragspartner) – siehe hierzu Detaillierung unter „LPH 8 OPL, Grundleistungen“ – Überprüfung der Rechnungsstellung auf Einhaltung eines vereinbarten Zahlungsplanes sowie dem erreichten Leistungsstand – Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen – Zuarbeit und Mitwirkung bei der Mittelabflussplanung sowie quartalsweise Fore-Cast Steuerungen und Kostenauswertung h) Dokumentation – Mitwirken beim Zusammenstellen der Dokumentation des GU's gem. den Vorgaben des AG's – Entgegennahme der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (u.a. Bestandspläne) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit gem. den Vorgaben des AG – Übergabe der Dokumentation an den AG und Mitwirkung bzw. Zuarbeit bis zur Freigabe der Dokumentation durch den AG
--	--



9.9. ☒ LPH 9 – Objektbetreuung

LPH 9	Grundleistungen	OPL
	Grundleistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen ☒ Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen ☒ Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	
LPH 9	Besondere Leistungen	OPL
	Besondere Leistungen analog Anlage 10 zu §34 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ☐ Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation, ☐ Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen ☐ Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen ☐ Erstellen eines Instandhaltungskonzepts ☐ Objektbeobachtung ☐ Objektverwaltung ☐ Baubegehungen nach Übergabe ☐ Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte ☐ Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen	



Inhalt

10.	☒ LEISTUNGSBILD INGENIEURBAUWERKE (IBW).....	2
10.1.	☒ LPH 1 - GRUNDLAGENERMITTLUNG	2
10.2.	☒ LPH 2 – VORPLANUNG.....	2
10.3.	☒ LPH 3 – ENTWURFSPLANUNG.....	3
10.4.	☒ LPH 4 – GENEHMIGUNGSPLANUNG.....	4
10.5.	☒ LPH 5 – AUSFÜHRUNGSPLANUNG (LEISTUNGSINHALTE EINER VORGEZOGENEN AUSSCHREIBUNG).....	5
10.6.	☒ LPH 6 - VORBEREITUNG DER VERGABE	5
10.7.	☒ LPH 7 - MITWIRKUNG BEI DER VERGABE.....	6
10.8.	☒ LPH 8 - OBJEKTÜBERWACHUNG (BAUÜBERWACHUNG) UND DOKUMENTATION	6
10.9.	☒ LPH 9 – OBJEKT BETREUUNG	8

10. ☒ Leistungsbild Ingenieurbauwerke (IBW)**10.1. ☒ LPH 1 - Grundlagenermittlung**

LPH 1 Grundleistungen		IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers ☒ Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf ☐ Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☐ Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung ☒ Ortsbesichtigung ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 1 Besondere Leistungen		IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte	

10.2. ☒ LPH 2 – Vorplanung

LPH 2 Grundleistungen		IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Analysieren der Grundlagen ☒ Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter ☒ Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit ☐ Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten ☒ Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☒ Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	



	☒ Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung ☒ Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen ☒ Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen ☒ Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 2	Besondere Leistungen	IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Erstellen von Leitungsbestandsplänen ☐ Vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten ☐ Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen ☐ Wirtschaftlichkeitsprüfung ☐ Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen	

10.3. ☒ LPH 3 – Entwurfsplanung

LPH 3	Grundleistungen	IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen ☒ Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☒ Fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern ☐ Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung ☒ Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen ☒ Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten ☒ Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	



	☒ Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit ☒ Bauzeiten- und Kostenplan ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse
LPH 3	Besondere Leistungen IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen ☐ Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen ☐ Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) ☐ Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)

10.4. ☒ LPH 4 – Genehmigungsplanung

LPH 4	Grundleistungen IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☐ Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☒ Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☒ Abstimmen mit Behörden ☒ Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen ☐ Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien
LPH 4	Besondere Leistungen IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen



10.5. ☒ LPH 5 – Ausführungsplanung (Leistungsinhalte einer vorgezogenen Ausschreibung)

Siehe dazu ergänzende Hinweise im Anhang 3.0, Punkt 2 Leistungsumfang.

LPH 5 Grundleistungen		IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung ☒ Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben ☒ Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung ☒ Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	
LPH 5 Besondere Leistungen		IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung ☐ Koordination des Gesamtprojekts ☒ Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen ☐ Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß §41 Nummer 1bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt	

10.6. ☒ LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe

LPH 6 Grundleistungen		IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☒ Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen ☒ Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten ☒ Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	



	☒ Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse ☒ Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung ☒ Zusammenstellen der Vergabeunterlagen
LPH 6	Besondere Leistungen IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

10.7. ☒ LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe

LPH 7	Grundleistungen IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☐ Einholen von Angeboten ☒ Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels ☒ Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken ☒ <i>Mitwirken</i> von Bietergesprächen ☒ Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens ☒ Zusammenstellen der Vertragsunterlagen ☒ Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung ☒ Mitwirken bei der Auftragserteilung
LPH 7	Besondere Leistungen IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Prüfen und Werten von Nebenangeboten

10.8. ☒ LPH 8 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

LPH 8	Grundleistungen IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf



	Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe ☒ Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) ☒ Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen ☒ Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme ☒ Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme ☒ Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage ☒ Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran ☒ Übergabe des Objekts ☒ Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche ☒ Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften
LPH 8	Besondere Leistungen IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Kostenkontrolle ☒ Prüfen von Nachträgen ☒ Erstellen eines Bauwerksbuchs ☒ Erstellen von Bestandsplänen ☒ Örtliche Bauüberwachung: ☒ Plausibilitätsprüfung der Absteckung ☒ Überwachen der Ausführung der Bauleistungen ☒ Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) ☒ Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers ☒ Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen ☒ Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen ☒ Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel ☒ Dokumentation des Bauablaufs ☒ Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße ☒ Mitwirken bei behördlichen Abnahmen ☒ Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen



	☒ Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme ☒ Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage ☒ Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
--	---

10.9. ☒ LPH 9 – Objektbetreuung

LPH 9 Grundleistungen		IBW
	Grundleistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen ☒ Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen ☒ Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	
LPH 9 Besondere Leistungen		IBW
	Besondere Leistungen analog Anlage 12 zu §43 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	



Inhalt

11.	☒ LEISTUNGSBILD TRAGWERKSPLANUNG (TWP)	2
11.1.	☒ LPH 1 - GRUNDLAGENERMITTLUNG	2
11.2.	☒ LPH 2 – VORPLANUNG.....	2
11.3.	☒ LPH 3 – ENTWURFSPLANUNG.....	3
11.4.	☒ LPH 4 – GENEHMIGUNGSPLANUNG.....	4
11.5.	☒ LPH 5 – AUSFÜHRUNGSPLANUNG (LEISTUNGSINHALTE EINER VORGEZOGENEN AUSSCHREIBUNG).....	5
11.6.	☒ LPH 6 - VORBEREITUNG DER VERGABE	5
11.7.	☒ LPH 7 - MITWIRKUNG BEI DER VERGABE.....	6
11.8.	☒ LPH 8 - OBJEKTÜBERWACHUNG (BAUÜBERWACHUNG) UND DOKUMENTATION	6
11.9.	☐ LPH 9 – OBJEKT BETREUUNG	7

11. ☒ Leistungsbild Tragwerksplanung (TWP)

11.1. ☒ LPH 1 - Grundlagenermittlung

LPH 1	Grundleistungen	TWP
	Grundleistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner ☒ Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	

11.2. ☒ LPH 2 – Vorplanung

LPH 2	Grundleistungen	TWP
	Grundleistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Analysieren der Grundlagen – <i>Aufbereiten der Ergebnisse der Grundlagenermittlung in Verbindung mit dem vorgegebenen Bauprogramm entsprechend den Planungserfordernissen.</i> ☒ Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit ☒ Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart ☒ Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit ☒ Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 2	Besondere Leistungen	TWP
	Besondere Leistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen ☐ Aufstellen eines Lastenplans, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung ☐ Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile ☐ Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung	



	☒ Übernahme der Grundlagen aus der Machbarkeitsstudie – Prüfen der Grundlagenermittlung des AG und zu Eigen machen der Grundlagenermittlung als Basis für die weiteren Planungen.
--	---

11.3. ☒ LPH 3 – Entwurfsplanung

LPH 3	Grundleistungen	TWP
	Grundleistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung ☒ Überschlägige statische Berechnung und Bemessung ☒ Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel ☒ Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau ☒ Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht ☒ Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit ☒ Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung ☒ Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 3	Besondere Leistungen	TWP
	Besondere Leistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile ☐ Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung ☐ Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails ☐ Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird ☐ Nachweise der Erdbebensicherung	



11.4. ☒ LPH 4 – Genehmigungsplanung

LPH 4 Grundleistungen		TWP
	Grundleistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen ☒ Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen ☒ Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners ☒ Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung ☒ Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfsachverständigen oder Eigenkontrolle ☒ Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne	
LPH 4 Besondere Leistungen		TWP
	Besondere Leistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung) ☐ Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen ☐ Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen ☐ Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC) ☐ Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht ☐ Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden)	



11.5. ☒ LPH 5 – Ausführungsplanung (Leistungsinhalte einer vorgezogenen Ausschreibung)

Siehe dazu ergänzende Hinweise im Anhang 3.0, Punkt 2 Leistungsumfang.

LPH 5 Grundleistungen TWP	
	Grundleistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen ☒ Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners ☒ Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen) ☒ Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung ☒ Fortführen der Abstimmung mit Prüfmännern und Prüfsachverständigen oder Eigenkontrolle
LPH 5 Besondere Leistungen TWP	
	Besondere Leistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☐ Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau ☐ Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten ☐ Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau ☐ Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen

11.6. ☒ LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe

LPH 6 Grundleistungen TWP	
	Grundleistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners ☒ Überschlüssiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau ☒ Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks



LPH 6	Besondere Leistungen	TWP
	Besondere Leistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners ☒ Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners ☒ Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks	

11.7. ☒ LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe

LPH 7	Besondere Leistungen	TWP
	Besondere Leistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners ☒ Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten ☒ Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten	

11.8. ☒ LPH 8 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

LPH 8	Besondere Leistungen	TWP
	Besondere Leistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen ☒ Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen ☒ Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen ☒ Betontechnologische Beratung ☒ Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen	



11.9. ☐ LPH 9 – Objektbetreuung

LPH 9	Besondere Leistungen	TWP
	Besondere Leistungen analog Anlage 14 zu §51 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von der Standsicherheit betreffenden Einflüssen	

Inhalt

12.	☒ LEISTUNGSBILD TECHNISCHE AUSRÜSTUNG (TGA)	2
12.1.	☒ LPH 1 - GRUNDLAGENERMITTLUNG	2
12.2.	☒ LPH 2 – VORPLANUNG	3
12.3.	☒ LPH 3 – ENTWURFSPLANUNG	5
12.4.	☒ LPH 4 – GENEHMIGUNGSPLANUNG	8
12.5.	☒ LPH 5 – AUSFÜHRUNGSPLANUNG (LEISTUNGSINHALTE EINER VORGEZOGENEN AUSSCHREIBUNG)	9
12.6.	☒ LPH 6 - VORBEREITUNG DER VERGABE	10
12.7.	☒ LPH 7 - MITWIRKUNG BEI DER VERGABE	11
12.8.	☒ LPH 8 - OBJEKTÜBERWACHUNG (BAUÜBERWACHUNG) UND DOKUMENTATION	14
12.9.	☒ LPH 9 – OBJEKT BETREUUNG	21

12. ☒ Leistungsbild Technische Ausrüstung (TGA)

12.1. ☒ LPH 1 - Grundlagenermittlung

LPH 1	Grundleistungen	TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner – Überprüfung der Aufgabenstellung auf der Basis des Raum- und Funktionsprogramms, sowie der vom AG festgelegten technischen, flughafenbetrieblichen, funktionalen, terminlichen und kostenmäßigen Planungsziele; – Verifizierung des Raumprogramms aus dem Anforderungsraumbuch bzw. Konzeptvorschläge hinsichtlich des Flächenbedarfs für die zu erstellenden technischen Anlagen; – Klärung Anforderungen und Vorgaben für IT-Leistungen und sicherheitstechnische Anlagen mit dem vom AG benannten Ansprechpartnern und nötige Schnittstellen – Darstellung und Erläuterung zur Art der Integration bzw. Anbindung bestehender Anlagen. ☒ Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse – Erstellung und Übergabe eines Erläuterungsberichtes als integraler Bestandteil des Gesamtberichtes mit allen Arbeitsergebnissen an den AG. In dem Bericht sind alle wesentlichen Aspekte und Abstimmungsergebnisse in der Weise darzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist. Weiterhin sind alle Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen) beizufügen und eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen.	
LPH 1	Besondere Leistungen	TGA
	Besondere Leistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter ☒ Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile – Der AN hat für den Rückbau im Bestand, in Hinblick auf erforderliche Interimsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen eine vollumfängliche Planung der betroffenen technischen Anlagen/Systeme und des Objektes durchzuführen. Diese erfolgt auf Basis der vorliegenden Entwurfsplanung. Die in der vorliegenden Entwurfsplanung dargestellten und definierten Schnittstellen zur bestehenden Anlagentechnik sind vor Ort zu prüfen.	



	– <i>Alle erforderlichen Aufwände wie z.B. die örtlichen Bestandsaufnahmen und den damit verbundenen Schnittstellen zu den Bestandsanlagen sind zu berücksichtigen und vom AN durchzuführen.</i> ☐ Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand ☐ Durchführen von Verbrauchsmessungen ☐ Endoskopische Untersuchungen ☐ Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe
--	--

12.2. ☒ LPH 2 – Vorplanung

LPH 2	Grundleistungen	TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Analysieren der Grundlagen; Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten ☒ Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: – Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile; – Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung über den Lebenszyklus der Anlagen; – Zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details; – Angaben zum Raumbedarf; – <i>Mitwirkung bei der Erstellung des energetischen Gesamtkonzeptes hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission, sowie nachhaltiger Energieoptimierung (Anlagen-Betriebsweisen) der betroffenen Anlagen;</i> – <i>Umsetzung der Anforderungen und Vorgaben für IT-Leistungen und sicherheitstechnische Anlagen mit dem vom AG benannten Ansprechpartnern und nötige Schnittstellen</i> ☒ Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage – <i>Insbesondere Anbindung bzw. Integration der bestehenden Anlagen / Schnittstelle zum Planungsbereich Satellit;</i> – <i>Zeichnerische Darstellung der Lösungsmöglichkeiten in der Tiefe, die für die erweiterte Kostenschätzung erforderlich ist;</i> – <i>Darstellen der Art und Anzahl der Anlagen der an die ZLT aufgeschaltet werden, sowie Vorgabe der Anlagenbenennungen für die an die ZLT anzuschließenden Gewerke;</i> – <i>Erste Angaben zur Anzahl und Kapazität der Automationseinrichtungen der ZLT.</i> ☒ Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen ☒ Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	



	– Bei allen im Leistungsbild Objektplanung angegebenen Anforderungen ist mitzuwirken; – Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Anwendung von Sondervorschriften (z. B. Zulassung im Einzelfall, etc.), die für die Genehmigungsfähigkeit zu beachten sind und/oder von Bedeutung sein können; – Mitwirkung bei der Erstellung der Unterlagen für erforderliche planrechtliche Änderungs-verfahren, v. a. in Bezug auf, wasserrechtliche Belange, etc. ☒ Kostenschätzung nach DIN 276 (3. Ebene) und Terminplanung – Auf der Grundlage der Vorplanung ist eine erweiterte Kostenschätzung zu erarbeiten, nach der vom AG vorgegebenen Projektstruktur (TOB) und nach Ebenen; – Kostengliederung nach Bauelementen in der 3. Gliederungsebene nach DIN 276-1 (08/12 erweitert); – Die erweiterte Kostenschätzung ist an den Objektplaner in geeigneter Form zur Integration in die Gesamtkostenschätzung zu übergeben. Auf der Grundlage der geprüften Kostenschätzung wird eine Kostenobergrenze für die Entwurfsplanung als verbindlich vorgegeben. ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse – Erstellung und Übergabe eines Erläuterungsberichtes mit allen Arbeitsergebnissen – inkl. alternativer Lösungsmöglichkeiten. In dem Bericht sind alle wesentlichen Aspekte und Abstimmungsergebnisse in der Weise darzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist. Weiterhin sind alle Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen) beizufügen und eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen; – Den Ergebnisunterlagen der Vorplanung sind mindestens folgende Unterlagen dreifach, sowie zusätzlich in elektronischer Form, gemäß den Vorgaben zur EDV-Bearbeitung, beizufügen: – Darstellung der wesentlichen Konzept- und Planungsergebnisse in Plänen, Schemata, Beschreibungen und Prozessabläufen sowie Visualisierungen, – Grundrisse und Ansichten mindestens im Maßstab 1:100 in Teilbereichen Maßstab 1:100, Schnitte im Maßstab 1:100, mit allen für die Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung und zum Nachweis der Flächen- und Volumenberechnung relevanten Maßen und Höhenangaben. In den Grundrissen sind der Bestand und die Umbaumaßnahmen im Bestand kenntlich einzuarbeiten, – Kostenschätzung nach DIN 276-1: 2008-12 erweitert, – Abweichungsanalyse zur Kostenvorgabe mit ggf. Kompensationsmaßnahmen; – Bauablaufterminplan, gegebenenfalls mit Abweichungsanalyse, – Nachweis des Bedarfs an Technikflächen mit ersten zeichnerischen Angaben zu den Stellflächen bzw. Versorgungstrassen. – Präsentationsmappe und Erläuterungsbericht; – Mitwirken und Zuarbeiten bei Präsentationen des Objektplaners; – Schlusspräsentation Vorplanung: Mit der Fertigstellung der Vorentwurfsplanung hat der AN eine Schlusspräsentation durchzuführen. In der Schlusspräsentation sind alle wesentlichen Ergebnisse der Vorplanung darzustellen, mündlich zu
--	--



	erläutern und eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen.
LPH 2	Besondere Leistungen TGA
	Besondere Leistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches ☒ Durchführen von Versuchen und Modellversuchen

12.3. ☒ LPH 3 – Entwurfsplanung

LPH 3	Grundleistungen TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf – <i>Veränderungen gegenüber der Vorplanung sind kenntlich zu machen und bedürfen der Genehmigung durch den AG;</i> – <i>Einarbeiten der Prüfanmerkungen des AG zu den Ergebnisunterlagen des AN zur Vo-planung in allen weiteren Unterlagen;</i> – <i>Berücksichtigung und Einarbeitung des Bestands in die Entwurfsplanung;</i> – <i>Integration des Beleuchtungskonzeptes des Lichtplaners;</i> – <i>Integration der zuvor definierten Anforderungen betreffend der IT und sicherheitstechnischen Anlagen;</i> – <i>Für Abstimmungsgespräche mit dem AG sind Übersichtspläne im Maßstab 1:100 zu erstellen:</i> – <i>Erstellung von Detailplänen in geeignetem Maßstab (M1:50 und größer) zu mindestens Kreuzungspunkten, Sichtinstallationen, etc. in Abstimmung mit dem AG,</i> – <i>Erstellung einer 2D-Trassenplanung auf der Grundlage der Trassenplanung des Terminal 2.</i>
	☒ Festlegen aller Systeme und Anlagenteile – <i>Aufstellen von Funktionsschemen.</i> – <i>Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten;</i> – <i>Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen und Anlagenteile;</i> – <i>Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen, Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum</i>



	<i>Beispiel für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen.</i> – <i>Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise;</i> – <i>Angabe und Abstimmung über Durchführungen und Lastangaben hinsichtlich der Überbaubarkeit von Entsorgungsleitungen (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen).</i> – <i>Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit.</i> ☒ Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen – Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen – Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen – Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen ☒ Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen) ☒ Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit ☒ Kostenberechnung nach DIN 276 (4. Ebene) und Terminplanung – <i>Auf der Grundlage der Entwurfsplanung ist eine Kostenberechnung zu erarbeiten nach der vom AG vorgegebenen Projektstruktur (TOB), den AG-seitigen Vorgaben und der Kostengliederung nach Bauelementen nach der 4. Gliederungsebene nach DIN 276-1 (12/2008 erweitert), sowie für die Bauelemente weiter untergliedert nach Leistungsbereichen (StLB erweitert) und nach mit dem AG abzustimmenden Vergabeeinheiten. Die Kostenberechnung ist an den Objektplaner in geeigneter Form zur Integration in die Gesamtkostenberechnung zu übergeben;</i> – <i>Auf der Grundlage der geprüften Kostenberechnung wird eine Kostenobergrenze durch den AG für die Baudurchführung als verbindlich vorgegeben.</i> ☒ Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung – <i>Kontinuierliche Kostenkontrolle mit Abweichungsanalyse durch Vergleich der erweiterten Kostenberechnung mit der vom AG geprüften Kostenschätzung, und Aufzeigen von Einsparpotenzialen.</i> – <i>Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen der Kostensteuerung zur Einhaltung des Kostenrahmens für die Entwurfsplanung (Einsparvorschläge, Kostenrisiken);</i> – <i>Vergleichende Gegenüberstellung der Einzelergebnisse der Kostenberechnung mit denjenigen der vom AG genehmigten Kostenschätzung;</i> – <i>Nachvollziehbare, schriftliche Erläuterung und Begründung aller Veränderungen gegenüber der Kostenschätzung;</i> – <i>Bei etwaiger Kostenüberschreitung der Kostenschätzung schriftliche Empfehlung von Maßnahmen - ggf. mit Alternativen - zur Kosteneinhaltung.</i>
--	--



	– Abstimmung mit dem AG zur Identifizierung von Einspar- bzw. Optimierungspotenzialen. – Mitwirkung bei dem vom AG eingerichteten Änderungsmanagement durch das Erarbeiten von Kostenmeldungen an den AG mit Erläuterung und Begründung. Der AG ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Mehrkosten abzeichnen. Bei erkennbaren Abweichungen gegenüber der Kostenvorgabe sind dem AG unverzüglich Vorschläge zur Kostensteuerung (mit Bezug auf Qualität, Quantität und Terminen) zu unterbreiten. ☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse – Zwischenpräsentationen nach Abstimmung mit dem AG mehrmals, mindestens aber zur Mitte der Entwurfsplanung, bzw. nach Absprache mit dem AG, ist ein Zwischenstand der Entwurfsplanung vorzustellen, darzustellen sind mindestens folgende Leistungen: – Pläne der Technischen Einrichtungen im Maßstab 1:100 Grundrisse, Schnitte, maßgebliche Details in größerem Maßstab, in Abstimmung mit dem AG, – Funktionsschemas, – Funktionsbeschreibungen, – Systemabhängigkeiten, – Abweichungsanalyse zur Kostenvorgabe mit ggf. Kompensationsmaßnahmen, – Präsentationsunterlage (Mappe) und mündliche Erläuterung der Präsentation, inkl. Beantwortung von Fragen. Die Zwischenpräsentationen dienen u. a. zur Entscheidungsvorlage der internen Gremien, – Erstellung und Übergabe eines Erläuterungsberichts in der Gliederungssystematik der Kostenberechnung mit genauen Angaben über alle Ausführungsmerkmale (Konstruktionsart, Materialien, Technische Ausrüstung, u.a.), – In dem Bericht sind alle wesentlichen Aspekte und Abstimmungsergebnisse in der Weise darzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist. Es sind alle Einflussgrößen auf die Bau-, Baunutzungskosten zu benennen, soweit sie nicht unmittelbar aus den Zeichnungen hervorgehen, – Es sind alle Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen), in einer einheitlichen Form zusammenzufassen und eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen, – Schlusspräsentation: Mit Fertigstellung der Entwurfsplanung hat der AN eine Schlusspräsentation durchzuführen. Diese Schlusspräsentation umfasst insbesondere folgende Leistungen: – Pläne der Technischen Einrichtungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Schnitte, maßgebliche Details in größerem Maßstab, in Abstimmung mit dem AG, – Funktionsschemas, – Funktionsbeschreibungen, – Systemabhängigkeiten, – Kostenberechnung mit Abweichungsanalyse und gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen, – Präsentationsunterlage (Mappe) und mündliche Erläuterung der Präsentation, inkl. Beantwortung von Fragen, – Nachweis des Bedarfs an Technikflächen mit ersten zeichnerischen Angaben zu den Stellflächen bzw. Versorgungstrassen, – Integration der Trassenplanung NCC in den Bestand des Terminal 2.	
LPH 3	Besondere Leistungen	TGA
	Besondere Leistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	



	☒ Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc. ☒ Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage ☒ Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis ☒ Berechnung von Lebenszykluskosten ☒ Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage ☒ Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen ☒ Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix ☒ Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches ☒ Auslegung der technischen Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie – Erstellen der Anlagen und Regelschemata der an die ZLT anzuschließenden Anlagen gemäß VDI 3814 einschl. der dazu erforderlichen Anlagenbemessungen und Übersichten über alle Anlagen, sowie ein Blockschaltbild, das alle an ZLT angebundenen Anlagen zeigt einschließlich deren Befehls- und Meldungsumfang; – Erstellen der Informationspunktlisten gem. VDI 3814; – Mitwirken bei der Bemusterung von Anlagenteilen und Betriebsmitteln; – Mitwirkung bei der Fortschreibung der Energiestrategien und des Energiecontrolling des Bestandes im Terminal 2. ☒ Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ☒ Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung ☒ Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen und Freiräumen
--	--

12.4. ☒ LPH 4 – Genehmigungsplanung

LPH 4	Grundleistungen	TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden ☒ Zusammenstellen dieser Unterlagen, Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen – Die Bauvorlagen müssen vor Abgabe inhaltlich mit dem AG abgestimmt sein; – Zusammenstellen der einzureichenden Unterlagen und Vervielfältigung in ausreichender Anzahl, nämlich: – Erforderliche Anzahl von Ausfertigungen für die Baugenehmigungsbehörde, – Zwei Belegexemplare für den AG, – Erforderliche Belegexemplare für den AN. – Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen.	

12.5. ☒ LPH 5 – Ausführungsplanung (Leistungsinhalte einer vorgezogenen Ausschreibung)

Siehe dazu ergänzende Hinweise im Anhang 3.0, Punkt 2 Leistungsumfang.

LPH 5	Grundleistungen	TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung ☐ Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile ☐ Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen ☒ Fortschreibung des Terminplans ☐ Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen ☒ Prüfen der <i>Planung des GU's</i> auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	
LPH 5	Besondere Leistungen	TGA
	Besondere Leistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung ☐ Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen) ☐ Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen) ☐ Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen ☐ Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen	



12.6. ☒ LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe

LPH 6	Grundleistungen	TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter – <i>Mitwirkung bei der Abstimmung und Festlegung der Schnittstellen beziehungsweise Leistungsabgrenzungen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten</i> – <i>Vervollständigen und Detaillieren der Mengenermittlungen, die bereits für die Kostenberechnung erstellt wurden,</i> – <i>Die Mengen sind mit hohem Genauigkeitsgrad zu ermitteln. Risikozuschläge bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AG und sind in den Mengenermittlungen gesondert auszuweisen,</i> – <i>Die Ermittlung von Mengen ist EDV-mäßig zu dokumentieren, so dass ein direkter Vergleich mit dem Aufmaß der ausführenden Firmen möglich wird.</i> – <i>Der AN erstellt Planunterlagen, die der Mengenermittlung beigelegt werden, als gewerkespezifische Positionspläne,</i> – <i>Übernahme der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten zur Verfügung zu stellenden Informationen für bauseitige Vorleistungen mit genauen Mengen, Massen und Dimensionen;</i> ☒ Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke – <i>Erstellung der technischen Ausschreibungsunterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, technische Vorbemerkungen, Baubeschreibungen, etc.</i> – <i>Die Struktur der Vergabeeinheiten / Leistungsbeschreibungen ist vorab mit dem AG abzustimmen</i> – <i>Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen für vorhandene Anlagen in den Ausschreibungen</i> – <i>Einarbeiten der Prüfergebnisse des AG aus Anlass der Prüfung der Ausführungsplanung in den Ausschreibungen</i> – <i>Einarbeiten der Mindestbedingungen für Nebenangebote sowie Anforderungen an die Nachweise der Gleichwertigkeit</i> – <i>Ermittlung der ausschreibungsrelevanten Rahmenbedingungen, vor allem in Bezug auf die flughafenspezifischen Sicherheits- und Betriebsanforderungen</i> – <i>Die Leistungsbeschreibungen mit ausgefüllten Preisen und etwaigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind dem AG, je Ausschreibungspaket, so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen (Papier und *.pdf-Datei), dass evtl. notwendige Änderungen / Ergänzungen vor Versand der Unterlagen eingearbeitet werden können. Die Massenermittlungen sind zur Lesung vorzulegen.</i> – <i>Der AN hat an gemeinsamen LV-Lesungen mit dem AG teilzunehmen und diese zu dokumentieren.</i>	



	– Die in die Vergabeunterlagen einzubeziehenden rechtlichen Regelungen wie – Bewerbungsbedingungen, – Zusätzliche Vertragsbedingungen, sind nicht Gegenstand der Leistungen des AN. Diese Unterlagen sind vom AN in die Vergabeunterlagen zu integrieren. – Leistungsbeschreibungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, getrennt nach Bauteilen, sachgerechten Losen u. Titeln aufzustellen; TOB-Struktur ist zu berücksichtigen. – Leistungsverzeichnisse sollen unter Verwendung des aktuellen StLB bzw. StLK aufgestellt werden. – Für den Datenaustausch ist eine entsprechende Datenaustauschdatei nach GAEB-Standard zu erstellen. – Die Vorgabe bestimmter Produkte bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. – Übergabe des Leistungsverzeichnisses auf Datenträger; das vom AN verwendete System muss GAEB-Standard entsprechen ☒ Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten ☒ Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse ☒ Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung ☒ Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	
LPH 6	Besondere Leistungen	TGA
	Besondere Leistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation ☒ Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend ☒ Mitwirkung bei der Fortschreibung des Terminplans und der Vergabetermine	

12.7. ☒ LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe

LPH 7	Grundleistungen	TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Einholen von Angeboten ☒ Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise – Rechnerische Angebotsprüfung und Erstellen eines Preisspiegels, der alle Positionen getrennt erfasst, nach Gewerken / Fachlosen / Losen / Titeln, getrennt nach Bauteilen und Teilobjekten; hierzu gehören u.a. auch etwaige Alternativ-, Bedarfs- und Einheitspreispositionen sowie Basiswerte für	



	<i>Gleitklauseln, Zuschläge u.a. und deren vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die Angebotsgesamtsumme, sowie die prozentuale, vergleichende Bewertung der Gewerke / Fachlose / Lose / Titel und Positionen,</i> – <i>Von Bietern / Bewerbern verwendete Kurzfassungen der Leistungsverzeichnisse (z.B. EDV-Ausdrucke) sind darauf zu prüfen, ob die Positionen und Mengenansätze, mit denen der Vergabeunterlagen des AG übereinstimmen und die ausdrückliche, schriftliche Bestätigung des zutreffenden Bieters/Bewerbers des Inhalts vorliegt, dass der vom AG verfasste Wortlaut der Urschrift der Vergabeunterlagen allein verbindliche Grundlage und Bestandteil des Angebotes sind,</i> – <i>Aufspüren spekulativer Angebotspreise einschließlich Berechnung mit fiktiven Veränderungen von Mengen gegenläufig zu Spekulationspreisen (fiktive Mengenmehrung bei hohen Preisen und fiktive Mengenminderung bei niedrigen Preisen). Die Angebote sind mit den so ermittelten Preisen zu werten,</i> – <i>Technische und wirtschaftliche Angebotsprüfung einschließlich Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten der Bieter/Bewerber unter Mitwirkung der anderen an der Planung fachlich Beteiligten, mit Einbeziehung der von den Bietern/Bewerbern mit Angebotsabgabe einzureichenden Gleichwertigkeitsnachweise bei Änderungsvorschlägen, Nebenangeboten und freier Produktwahl hinsichtlich angebotener Maschinen, Geräte, Fabrikate, Bautypen, Stoffe und Leistungsangaben, einschließlich Prüfen auf Einhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik u.a. Vorschriften.</i> ☒ Mitwirken von Bietergesprächen – <i>Aufklärung des Angebotsinhalts unter Mitwirkung des AG und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten,</i> – <i>Erstellen einer Niederschrift / eines Protokolls über die Verhandlungsinhalte und -Ergebnisse.</i> – <i>Fortschreibung des Preisspiegels entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen</i> – <i>Nach Abschluss der Verhandlungen mit Bietern/Bewerbern Erstellen und Übergeben eines schriftlichen Vergabeberichts mit mindestens folgenden Angaben und Bestandteilen:</i> – <i>Auflistung aller während der Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6) verwendeten/einbezogenen Grundlagen mit Übergabe dieser Unterlagen,</i> – <i>Art der Ausschreibung und Bekanntmachung in den Medien,</i> – <i>Anzahl der Bieter/Bewerber anlässlich der Bekanntmachung,</i> – <i>Anzahl der Bieter / Bewerber, denen die Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden,</i> – <i>Protokoll der Angebotsöffnung mit Ergebnissen der rechnerischen Prüfung der Ursprungsangebote,</i> – <i>Ursprungspreisspiegel,</i> – <i>Prüf- und Wertungsbericht je Angebot, aktualisierter Preisspiegel nach Abschluss der Verhandlungen mit den Bietern / Bewerbern. In diesem Preisspiegel ist die Kostenentwicklung von der Angebotsabgabe bis zum Vergabevorschlag differenziert mit ausreichenden Hinweisen über etwaige Leistungsänderungen gegenüber den ursprünglichen Vergabeunterlagen mit dem Ziel auszuweisen, dass der AG die Entwicklung nachvollziehen kann.</i> – <i>Gesamter Schriftwechsel u.a. Unterlagen/Informationen, der / die seit Beginn des Vergabeverfahrens (ab Bekanntgabe des Vergabeverfahrens)</i>
--	---



	mit Wettbewerbs-teilnehmern geführt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind, – Originalangebote mit allen Bestandteilen und angebotsergänzenden Erklärungen aller Bieter / Bewerber, – Vertrags- / Auftragsleistungsbeschreibung entsprechend dem Stand bei Abschluss der Aufklärungs-/Vergabeverhandlungen mit dem potenziellen Auftragnehmer, – Auftragsleistungsverzeichnisse, Zusammenstellung aller Vertragsunterlagen und Vertragsanlagen zu einem Auftrags-Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Stand bei Abschluss der Aufklärungs- / Vergabeverhandlungen, in EDV-technischer Form (GAEB- und PDF-Format), mit Kurz- und Langtext, Gliederung in Abstimmung mit dem AG. – Schriftlicher Vergabevorschlag mit eingehender Begründung – Vorbereitung des Zuschlagsschreibens, das mindestens folgende Angaben enthält, die sich aus dem Angebotsinhalt des zutreffenden Bieters/Bewerbers ergeben müssen: – Erklärung der Angebotsannahme, – Rangfolge der Vertragsbestandteile - soweit zutreffend und zweckmäßig, – vorgesehene/vereinbarte Vergütung, – vereinbarte Vertragsfristen - soweit zutreffend, – Beginn der Arbeiten durch den ausführenden Unternehmer ☒ Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung ☒ Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren ☒ Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung	
LPH 7	Besondere Leistungen	TGA
	Besondere Leistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Prüfen und Werten von Nebenangeboten ☒ Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr) ☒ Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276 – Erstellen des Kostenanschlages als genaue Ermittlung der tatsächlich zu erwartenden Gesamtkosten, in einer mit dem AG abzustimmenden Gliederungssystematik und –tiefe ☒ Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlages mit der Kostenberechnung – Vergleichende Gegenüberstellung der Einzelergebnisse des Kostenanschlages mit denjenigen der vom AG genehmigten Kostenberechnung, Abweichungsanalyse zur Kostenberechnung – Kontinuierliche nachvollziehbare, schriftliche Erläuterung und Begründung aller Veränderungen gegenüber der Kostenberechnung; bei etwaiger	



	<i>Kostenüberschreitung der Kostenberechnung schriftliche Empfehlung von Maßnahmen - ggf. mit Alternativen - zur Kosteneinhaltung;</i> ☒ <i>Mitwirken beim Fortschreiben der Terminpläne</i>
--	--

12.8. ☒ LPH 8 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

LLPH 8	Grundleistungen	TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ☒ Überprüfung der Qualität des Objekts auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung sowie zusätzlichen Vereinbarungen und Regeln der Technik ☒ Der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Bauleistungen ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, jedoch ohne EDV-technische und sonstige Ausstattung. ☒ Anfordern der von den ausführenden Unternehmen bei Zustandekommen des Vertrages zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Nachweise (z.B. Terminplan, technische Unterlagen, Auftragskalkulation u.a.), einschließlich Prüfung und Übergabe an den AG, ☒ Der AN hat darauf zu achten, dass ausschließlich solche Ausführungsunterlagen von den ausführenden Firmen verwendet werden, die – den Regelungen der Leistungsbeschreibung und -bewertung entsprechen, – einen zusätzlichen Registrierungsvermerk des AN ausweisen, – als zusätzliches Belegexemplar bei dem AN verfügbar sind. ☒ Einführungsgesprächen mit ausführenden Firmen zur Erläuterung der Organisationsstruktur, zur Erläuterung und Übergabe der Planungsunterlagen, zum Terminablauf und zu sonstigen Fragestellungen einschließlich Dokumentation der Ergebnisse. ☒ Teilnahme an Baubesprechungen ggf. deren Organisation und Durchführung einschließlich Erstellung fachtechnischer Beiträge zu kritischen Bauzuständen, Qualitätsproblemen, Auslegung des Vertrages und der geltenden technischen Vorschriften ☒ Bei Eingang von schriftlichen Mitteilungen der ausführenden Unternehmer hat der AN diese unverzüglich mit entsprechender Stellungnahme an den AG weiterzuleiten, ☒ Erstellung von Abweichungs- und Mängellisten; Darstellung der Abweichungen zu den vereinbarten Vertragsleistungen; Ermittlung der Ursachen möglicher Abweichungen sowie Vorschlag von Maßnahmen zur Behebung und zum Ausgleich von Qualitätsmängeln	



	☒ Abweichungen von der mit den ausführenden Firmen vereinbarten Bauausführung bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG, ☒ Erstellen und Versenden der von den Behörden und anderen Institutionen geforderten Mitteilungen, z.B.: Baubeginn-, Fertigstellungsanzeige, ☒ Unverzügliche Einleitung des schriftlichen Verfahrens bei jeder Vertragsverletzung durch ausführende Unternehmen, mit ebenfalls unverzüglicher Information des AG und Abstimmung mit ihm über das weitere Vorgehen für den Fall, dass auf die Rügen nicht oder unzureichend reagiert wird; ☒ Vorbereitung und Unterstützung der bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens eingeleiteten Beweissicherungsverfahren (selbständige Beweisverfahren), Schiedsverfahren oder gerichtlichen Verfahren. ☒ Abwehr unberechtigter Ansprüche der ausführenden Unternehmen auf Verlängerung der Ausführungsfristen, insbesondere Abwehr unberechtigter Behinderungsanzeigen; im Fall berechtigter Behinderungsanzeigen Ermittlung von notwendigen Abhilfe- und Anpassungsmaßnahmen, deren Umsetzung in Abstimmung mit dem AG und den übrigen Projektbeteiligten. ☒ Abwehr unberechtigter Bedenkenanmeldungen der ausführenden Unternehmen: im Fall berechtigter Bedenkenanmeldungen Ermittlung notwendiger Abhilfe- und Anpassungsmaßnahmen sowie in Abstimmung mit dem AG und den übrigen Projektbeteiligten deren Umsetzung. ☒ Grundsätzlich muss sich der AN vor erforderlichen Außer- und Inbetriebnahmen von betroffenen Anlagen/Systemen und Sicherheitssystemen mit den zuständigen Fach-abteilungen des AG rechtzeitig abstimmen, diese dokumentieren und schriftlich frei-gegeben lassen. ☒ Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten ☐ Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) ☒ Abweichungen vom Terminplan sind dem AG unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen und in Verbindung mit § 5 Nr. 3 VOB/B Vorschläge zur Gegensteuerung zu unterbreiten, ☒ Hierzu gehört auch die unverzügliche Einleitung des schriftlichen Verfahrens bei jedem Verzug ausführender Unternehmen, mit ebenfalls unverzüglicher Information des AG und Abstimmung mit ihm über das weitere Vorgehen für den Fall, dass auf die Inverzugsetzung nicht oder unzureichend reagiert wird; ☒ „6-Wochen-Vorschau“ – Zur kontinuierlichen Feinabstimmung der Termine und Bauabfolgen setzt AN eine wöchentliche Baubesprechung oder nötigenfalls parallel zu dieser einen eigenständigen Bauablauf-Jourfixe bzw. vertiefende bereichsbezogene Abstimmungstermine an. – Im Rahmen dieser Terminabstimmungen soll wöchentlich eine revolvierende 6-Wochen-Vorausschau der anstehenden Bau- und Inbetriebnahmetätigkeiten zwischen der Objektüberwachung allen Baufirmen erfolgen. Hierzu erstellt der AN u.a. flächenbezogene Taktpläne (Grundrisse und/oder Schnitte mit Markierung, wer wann in welchem Bereich was zu tun hat), auf deren Basis die Abstimmungen und Zuarbeiten mit den Baufirmen erfolgen sollen. ☐ Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)
--	---



	☒ Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise ☒ Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen ☒ <i>Vor der Rechnungsstellung durch die ausführenden Unternehmen, ist mit den ausführenden Unternehmen ein gemeinsames Aufmaß vorzunehmen, etwaige Aufmaßblätter / -pläne sind mit Datum zu versehen und sowohl vom AN als auch vom ausführenden Unternehmen zu unterschreiben. Den Abschlagsrechnungen ist jeweils eine Kopie der gegengezeichneten Aufmaße beizulegen, mit den Schlussrechnungen sind die Originalaufmassblätter / -pläne in einer Ausfertigung dem AG zu übergeben,</i> ☒ <i>Stundenlohn- bzw. Regieberichte o.ä. Leistungsnachweise der bauausführenden Firmen sind arbeitstäglich zu prüfen und nur hinsichtlich der ausgeführten Leistung mit dem ausdrücklichen, schriftlichen Hinweis zu bestätigen, dass die Inhaltsbestätigung weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Vergütungsanspruch der jeweiligen ausführenden Firma begründet.</i> ☒ <i>Stundenlohn- bzw. Regieberichte o.ä. sind inhaltlich zu prüfen und vom AN nur dann durch Unterzeichnung zu bestätigen und dem AG am folgenden Arbeitstag zu übergeben, wenn darin mindestens folgende zweifelsfreie Angaben enthalten, sind:</i> – <i>Datum der erbrachten Leistung,</i> – <i>Art der erbrachten Leistung,</i> – <i>Nachvollziehbare Angabe des Ortes der erbrachten Leistung,</i> – <i>Namentliche Benennung des für die Leistung tätig gewesenen Personals mit fachlicher Qualifikation gem. Vertrag (ersatzweise gem. tarifvertraglicher Bezeichnung) und Dauer der Tätigkeit,</i> – <i>Zweifelsfreie Menge und Bezeichnung der verwendeten/eingebauten Bauhilfs- und Baustoffe,</i> – <i>Zweifelsfreie Einsatzdauer und Bezeichnung des eingesetzten Gerätes gem. Vertrag;</i> – <i>Datum der Aufstellung und der jeweiligen Unterzeichnung des Berichtes;</i> ☒ Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise – <i>Rechnungen der ausführenden Unternehmen sind unverzüglich fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen</i> – <i>Der AN hat darauf zu achten, dass die ausführenden Unternehmen ihre Leistungen prüfbar abrechnen, Abschlags- und Schlussrechnungen übersichtlich nach der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnis aufstellen, die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße, Soll/Ist-Vergleiche mit der ausgeschriebenen Menge und sonstigen Belege vollständig übergeben. Die Unterlagen sind in einem mit dem AG abzustimmenden Datenaustauschformat zu übergeben.</i> – <i>Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</i> ☒ Nachtragsprüfung – <i>Der AN hat die von den ausführenden Unternehmern vorgelegten Nachtragsangebote nach Maßgabe der Regelungen der VOB zu prüfen.</i>
--	---



	– Nachtragsvereinbarungen trifft ausschließlich der AG. Über Nachtragsforderungen, die beim AN eingehen, ist der AG unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Der AN hat zu begründen, warum Nachträge notwendig werden. Er hat zu bestätigen, dass diese Leistungen weder im Vertrag erfasst noch Nebenleistungen sind. Haben die ausführenden Unternehmen geänderte Leistungen zu erbringen, die Minderkosten verursachen, hat der AN die Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach §2 VOB/B zu unterbreiten. Bei Nachträgen hat der AN die Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen; – Erfassung, Aufbereitung und Dokumentation von Nachträgen, Mehrkostenforderungen und Mehr- oder Minderleistungen der ausführenden Unternehmer auf Vertragsgemäßheit und Angemessenheit in technischer Hinsicht; nach den Vorgaben des AG (Projekthandbuch) – Prüfung und Bewertung von Nachträgen, Mehrkostenforderungen und Mehr- oder Minderleistungen der ausführenden Unternehmer dem Grunde nach auf Vertragsmäßigkeit und der Höhe nach auf Angemessenheit – Prüfung von Auswirkungen von Nachträgen und Mehrkostenforderungen sowie Mehr- oder Minderleistungen der Unternehmer in wirtschaftlicher und terminlicher Hinsicht – Kostenüberwachung der aus Nachträgen resultierenden Preisveränderungen – Vorbereitung der Nachtragsbeauftragung – Unterstützung des AG bei Nachtragsverhandlungen – Die Nachtragsangebote sind im GAEB-Datenaustauschformat zu übergeben. – Abwehr unberechtigter Nachtragsforderungen der ausführenden Firmen ☒ Mitwirkung am Änderungsmanagement – Durch den AG ist ein Änderungsmanagement eingerichtet. Durch den AN sind für die während der Bauzeit zu ändernden Bauarten und Bereiche – Leistungsbeschreibungen zu erstellen, – Angebote bei den ausführenden Firmen einzuholen, – Die Angebote zu prüfen und zu bewerten und die Arbeiten im Rahmen der Bauüberwachung zu betreuen ☒ Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag – Kontinuierliches und umfassendes Nachvollziehen und Dokumentieren der Kosten-entwicklung durch mindestens monatliche Soll-Ist-Vergleiche (Kostenbericht) zwischen Kostenanschlag, den Auftragssummen (inkl. Nachträgen, zu erwartenden Nachträgen, Mehr- und Mindermengen), den aktuellen Leistungsständen und den Abschlags- sowie Schlusszahlungen, – Abstimmung mit dem AG zur Identifizierung von Einspar- bzw. Optimierungspotenzialen; – Erarbeiten von Kostenmeldungen an den AG mit Erläuterung und Begründung. Der AN erstellt mindestens in monatlichem Rhythmus einen Kostenbericht mit expliziter und kumulativer Darstellung der Kostenveränderungen. Unabhängig von davon, ist der AG unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Mehrkosten abzeichnen. Bei erkennbaren Abweichungen gegenüber der Kostenvorgabe sind dem AG unverzüglich Vorschläge zur Kostensteuerung (mit Bezug auf Qualität, Quantität und Terminen) zu unterbreiten. – Nachvollziehbare, schriftliche Erläuterung und Begründung aller Veränderungen gegenüber dem Kostenanschlag,
--	---



	– Bei etwaiger Kostenüberschreitung des Kostenanschlags schriftliche Empfehlung von Maßnahmen - ggf. mit Alternativen - zur Kosteneinhaltung. ☒ Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276 – Aufstellen und Übergeben der Kostenfeststellung nach Vorgaben des AG als integraler Bestandteil der Gesamtkostenfeststellung ☒ Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen – Mitwirkung bei der Inbetriebnahmeplanung des AG: – Laufende Abstimmung mit dem AG über vorgezogene Fertigstellung und Inbetriebnahme einzelner Raumgruppen und Anlagen, – Anpassung des Terminplanes auf die Erfordernisse der flughafenspezifischen Inbetriebnahme (u.A. Gepäckförderanlagen und dazugehörige Prozesse), – Vorgezogene Fertigstellung einzelner Raumgruppen mit der technischen Ausrüstung, einschließlich Inbetriebnahme der zugehörigen technischen Zentralen, in enger Abstimmung mit dem AG, ☒ Fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung – Vorbereitungen der Abnahmen (Mängellisten, Restleistungen, Vertragsabweichungen, fehlende Unterlagen, etc.) – Lieferung aller abnahmerelevanten Angaben und Daten, Vorbereiten und Mitwirken bei Abnahmebegehungen, Feststellung der Abnahmereife oder Ermittlung der Dokumentation der Defizite – Angaben und Daten, Vorbereiten und Mitwirken bei Abnahmebegehungen, Feststellung der Abnahmereife oder Ermittlung und Dokumentation der Defizite, welche zur Abnahmeverweigerung berechtigen können; Handlungsempfehlung an den Auftraggeber über die Durchführung oder Ablehnung der Abnahme; Dokumentation der Abnahmebegehung, Vorbereitung der rechtsgeschäftlichen Abnahmebegehung des AG; Erstellung der anlässlich der Abnahme zu fehlenden Restleistungen oder Mängeln veranlassten fachlichen Vorbehaltserklärungen; – Vorbereitung und Mitwirkung bei behördlichen Abnahmen samt Erledigung etwaiger behördlicher Freigabe- oder Genehmigungsaufgaben – Dokumentation der durchgeführten Abnahmen mit Auflistung der Mängelhaftungsfristen – Zusammenstellung der Unterlagen/Dokumentation unter Verwendung der von den jeweiligen Auftragnehmern zu liefernden Unterlagen; Leistungsnachweise, Qualitätsnachweise, Abrechnungsunterlagen etc. – Überwachen der Mängelbeseitigung und erbrachter Restleistungen zu Mängeln, die bereits während der Ausführungsdauer oder anlässlich der Abnahme geltend gemacht oder vorbehalten wurden; Überwachung der Erbringung von bei der Abnahme fehlenden Restleistungen – Der AN hat die Abnahmetermine rechtzeitig mit dem AG abzustimmen. Die Abnahmen sind in Niederschriften zu dokumentieren. Die Leistungen des AN beinhalten insbesondere, – sachgerechte Vorbereitung der Abnahmen, – Unterstützung des AG bei der Abnahme in technischer Hinsicht, – Beratung des AG im Hinblick auf die Geltendmachung vertraglicher Ansprüche (z.B. Vertragsstrafe, angemessene Frist für die Mängelbeseitigung bzw. Ausführung der Restleistungen, vereinbarte Bestandsunterlagen),
--	---



	– <i>Protokollführung der getroffenen Feststellungen (Mängel, Restleistungen, Termine, Vertragsstrafe u.a.);</i> ☒ Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran – <i>Rechtzeitiges Beantragen der nach dem öffentlichen Baurecht erforderlichen Abnahmen und Zustimmungen, einschließlich Teilnahme an den Abnahmen und Erläutern der mit der Genehmigung und deren Auflagen und Bedingungen in Verbindung stehenden Sachverhalte, oder aufgetretenen Probleme,</i> – <i>hierzu gehört auch die Anforderung, Zusammenstellung und Übergabe der für die Abnahme einzureichenden / vorzulegenden Objektunterlagen, sowie das Zusammenstellen und Beurteilen von Unterlagen für besondere Prüfverfahren, z. B. für eine Zustimmung im Einzelfall;</i> ☒ Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung – <i>Prüfung der von den ausführenden Firmen gelieferter / zu liefernden Pläne, Objektbeschreibungen und Dokumentationen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Vertrag, dem Stand der Ausführung und den Anforderungen an die Dokumentation;</i> – <i>Zusammenstellen aller Bestand-, Betriebs- und Genehmigungsunterlagen (z. B. Betriebsanleitungen, Prüfprotokolle usw. für den Nutzer).</i> ☒ Systematische Zusammenstellung der eigenen Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts – <i>Projektabschluss mit Zusammenfassung und Dokumentation aller Unterlagen und Daten des Projekts.</i> – <i>Prüfung der von den ausführenden Firmen gelieferter/zu liefernden Pläne, Objekt-beschreibungen und Dokumentationen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Vertrag, dem Stand der Ausführung und den Anforderungen an die Dokumentation;</i> – <i>Zusammenstellen aller Bestand-, Betriebs- und Genehmigungsunterlagen (z. B. Betriebsanleitungen, Prüfprotokolle usw. für den Nutzer).</i> – <i>Mitwirkung bei der Inbetriebnahmeplanung des AG:</i> – <i>Laufende Abstimmung mit dem AG über vorgezogene Fertigstellung und Inbetriebnahme einzelner Raumgruppen,</i> – <i>Erstellung von farblich differenzierten Übersichtsplänen (Grundrissen), differenziert nach Fertigstellungsdatum einzelner Raumgruppen /Ebenen</i> – <i>Vorgezogene Fertigstellung einzelner Raumgruppen nach Nutzungsart und / oder Anlagen, einschließlich Inbetriebnahme der zugehörigen technischen Anlagen, in enger Abstimmung mit dem AG,</i> – <i>Für den Probetrieb einzelne Bereiche bzw. Räume so zu ertüchtigen und gegenüber der Baustelle abzugrenzen, dass sich dort Probetriebspassagiere aufhalten und bewegen können.</i> ☒ Übergabe des Objekts – <i>Förmliche Übergabe des Objektes an den AG oder den von ihm benannten Nutzer mit Fertigung des Übergabeprotokolls für den AG und den Übernehmenden.</i> ☒ Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung ☐ <i>Erstellen einer Liste der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten mit</i> ☐ <i>Angaben zur Gewährleistungssicherheit,</i>
--	---



	☒ Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel – Überwachen der bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten und schriftliche Fertigstellungsbestätigung an den AG, – Überwachung der Arbeiten, die im Rahmen etwaiger Selbstvornahmen ausgeführt wurden, – Der AN hat den AG schriftlich auf etwa erforderlich werdende Maßnahmen bei Verzug der ausführenden Firmen hinzuweisen;	
LPH 8	Besondere Leistungen	TGA
	Besondere Leistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen ☒ Werksabnahmen ☐ Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand ☐ Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, zum Beispiel Aufmaß ☐ Schlussrechnung (Ersatzvornahme) ☐ Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management-Konzepte ☐ Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke ☒ Qualitätssicherung (Oberleitung) während der Bauausführung a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung des Generalunternehmers – Teilnahme an Baubesprechungen und insofern relevant weitere Besprechungen – Regelmäßige Begehung der Baustelle und übergeordnete Überprüfung auf Einhaltung der Vorgaben aus der Entwurfsplanung und den Leistungsinhalten der Ausführungsplanung sowie und der funktionalen GU-Ausschreibung – Durchführen von Stichproben der technischen Bauausführung auf Einhaltung der Ausführungsplanung, Baugenehmigung, den allg. anerkl. Regeln der Technik, etc. – Dokumentation der Stichprobenprüfungen – Regelmäßige Überprüfung der Dokumentation (z.B. Bautagebuch) der Objektüberwachung des GU. b) Koordination und Integration – Mitwirken bei der Koordination der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten (u.a. bei der Einbindung von AG-internen Fachstellen) c) Bemusterung – Sofern erforderlich Organisation, Teilnahme, Überwachung und Mitwirkung bei der Freigabe der Bemusterung des GU's und sofern relevant weitere an der Ausführung beteiligten Firmen (z.B. Rahmenvertragspartner) – Unterbreitung von Vorschlägen zur Entscheidungsfindung des Auftraggebers, insbesondere zu Material, Ausführungsart und Farben sowie Beratung des Auftraggebers zu allen gestalterischen und technischen Fragen, z.B. Fassaden, Fußböden, Sichtbeton, Beleuchtungswirkung, Möblierungen, Freigabe aller Mustermaterialien. Diese Leistungen werden hinsichtlich aller Einzelheiten der Gestaltung des Objektes über die volle Laufzeit der Bauausführung erbracht.	



	– Auf Verlangen des AG's – Erstellung einer Übersicht (Liste) der o.g. Bemusterungen und deren Ergebnisse nach Vorgaben des AG's d) Terminplanung und -Überwachung – Mitwirken bei der Terminplanung des Generalunternehmers (z.B. Terminvorgaben) – Überwachen der Terminplanung des GU's (u.a. Kontrolle des Soll-Ist-Vergleichs, örtlicher Abgleich mit Baufortschritt) e) Mitwirken beim Durchsetzen der Vertragspflichten des GU's und vorbereiten des erforderlichen Schriftverkehrs – siehe hierzu Detaillierung unter „LPH 8 TGA, Grundleistungen“ – Auf Verlangen des AG's – Erstellung einer Übersicht (Liste) des vertraglichen Schriftverkehrs nach Vorgaben des AG's (z.B. Angabe Art gem. VOB/B; Datum Fristsetzung; Datum Antwort; Status etc.) f) Nachtragsprüfung – Prüfung von Nachträgen des Generalunternehmers und sofern relevant weitere an der Ausführung beteiligten Firmen (z.B. Rahmenvertragspartner) – siehe hierzu Detaillierung unter „LPH 8 TGA, Grundleistungen“ – Teilnahme an Nachtragsbesprechungen mit dem Generalunternehmer – Auf Verlangen des AG's – Erstellung einer Übersicht (Liste) der o.g. Nachträgen nach Vorgaben des AG's g) Rechnungsprüfung – Fachtechnische und rechnerische Überprüfung der Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) des GU's und sofern relevant weitere an der Ausführung beteiligten Firmen (z.B. Rahmenvertragspartner) – siehe hierzu Detaillierung unter „LPH 8 TGA, Grundleistungen“ – Überprüfung der Rechnungsstellung auf Einhaltung eines vereinbarten Zahlungsplanes sowie dem erreichten Leistungsstand – Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen – Zuarbeit und Mitwirkung bei der Mittelabflussplanung sowie quartalsweise Fore-Cast Steuerungen und Kostenauswertung h) Dokumentation – Mitwirken beim Zusammenstellen der Dokumentation des GU's gem. den Vorgaben des AG's – Entgegennahme der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (u.a. Bestandspläne) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit gem. den Vorgaben des AG – Übergabe der Dokumentation an den AG und Mitwirkung bzw. Zuarbeit bis zur Freigabe der Dokumentation durch den AG
--	---

12.9. ☒ LPH 9 – Objektbetreuung

LPH 9	Grundleistungen	TGA
	Grundleistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv)	
	☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	



	☒ Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen ☒ Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen
LPH 9	Besondere Leistungen TGA
	Besondere Leistungen analog Anlage 15 zu §55 HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ☐ Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien ☐ Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauches

Inhalt

13.	☒ LEISTUNGSBILD BAUPHYSIK (BY)	2
13.1.	☒ LPH 1 - GRUNDLAGENERMITTLUNG	2
13.2.	☒ LPH 2 – MITWIRKUNG BEI DER VORPLANUNG	2
13.3.	☒ LPH 3 – MITWIRKUNG BEI DER ENTWURFSPLANUNG	3
13.4.	☒ LPH 4 – MITWIRKUNG BEI DER GENEHMIGUNGSPLANUNG	4
	☒ LPH 5 – MITWIRKUNG BEI DER AUSFÜHRUNGSPLANUNG (LEISTUNGSINHALTE EINER VORGEZOGENEN AUSSCHREIBUNG)	5
13.5.	☒ LPH 6 - MITWIRKUNG BEI DER VORBEREITUNG DER VERGABE	5
13.6.	☒ LPH 7 - MITWIRKUNG BEI DER VERGABE	5
13.7.	☒ LPH 8 - OBJEKTÜBERWACHUNG UND DOKUMENTATION	6
13.8.	☐ LPH 9 – OBJEKT BETREUUNG	6

13. ☒ Leistungsbild Bauphysik (BY)**13.1. ☒ LPH 1 - Grundlagenermittlung**

LPH 1 Grundleistungen		BY
	Grundleistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Klären der Aufgabenstellung ☒ Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	
LPH 1 Besondere Leistungen		BY
	Besondere Leistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe ☐ Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten ☐ Schadensanalyse bestehender Gebäude ☐ Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen	

13.2. ☒ LPH 2 – Mitwirkung bei der Vorplanung

LPH 2 Grundleistungen		BY
	Grundleistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Analyse der Grundlagen; <i>Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten</i> ☒ Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen – <i>Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile;</i> – <i>Zeichnerische Darstellung zur Integration in die TGA-Planung unter Berücksichtigung exemplarischer Details;</i> – <i>Mitwirkung bei der Erstellung des energetischen Gesamtkonzeptes hinsichtlich Energieverbrauch und Schadstoffemission, sowie nachhaltiger Energieoptimierung (Anlagen-Betriebsweisen) der betroffenen Anlagen;</i> – <i>Mitwirken bei der Kostenermittlung der Baunutzungskosten nach DIN 18960 unter Zugrundelegung von Mengengerüsten.</i> ☒ Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes ☒ Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen ☒ Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen	



	☒ Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse. – Erstellung und Übergabe eines Erläuterungsberichtes mit allen Arbeitsergebnissen – inkl. alternativer Lösungsmöglichkeiten. In dem Bericht sind alle wesentlichen Aspekte und Abstimmungsergebnisse in der Weise darzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist. Weiterhin sind alle Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen) beizufügen und eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen.
LPH 2	Besondere Leistungen BY
	Besondere Leistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☐ Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung ☐ Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen ☐ Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs

13.3. ☒ LPH 3 – Mitwirkung bei der Entwurfsplanung

LPH 3	Grundleistungen BY
	Grundleistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt
	☒ Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude – Veränderungen gegenüber der Vorplanung sind kenntlich zu machen; – Berücksichtigung und Einarbeitung des Bestands in die Entwurfsplanung. ☒ Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf ☒ Bemessen der Bauteile des Gebäudes – Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise. ☒ Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten – Zwischenpräsentationen nach Abstimmung mit dem AG mehrmals, mindestens aber zur Mitte der Entwurfsplanung, bzw. nach Absprache mit dem AG, ist ein Zwischenstand der Entwurfsplanung vorzustellen, darzustellen sind mindestens folgende Leistungen: – Funktionsschemas. – Funktionsbeschreibungen, – Systemabhängigkeiten, – Abweichungsanalyse zur Kostenvorgabe mit ggf. Kompensationsmaßnahmen, – Präsentationsunterlage (Mappe) und mündliche Erläuterung der Präsentation, inkl. Beantwortung von Fragen. Die Zwischenpräsentationen dienen u. a. zur Entscheidungsvorlage der internen Gremien, – Erstellung und Übergabe eines Erläuterungsberichts in der Gliederungssystematik der Kostenberechnung mit genauen Angaben über alle



	Ausführungsmerkmale (Konstruktionsart, Materialien, Technische Ausrüstung, u.a.), – In dem Bericht sind alle wesentlichen Aspekte und Abstimmungsergebnisse in der Weise darzustellen, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist. Es sind alle Einflussgrößen auf die Bau-, Baunutzungskosten zu benennen, soweit sie nicht unmittelbar aus den Zeichnungen hervorgehen, – Es sind alle Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen), in einer einheitlichen Form zusammenzufassen und eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorzuschlagen, – Schlusspräsentation: Mit Fertigstellung der Entwurfsplanung hat der AN eine Schlusspräsentation durchzuführen. Diese Schlusspräsentation umfasst insbesondere folgende Leistungen: – Systemabhängigkeiten, – Präsentationsunterlage (Mappe) und mündliche Erläuterung der Präsentation, inkl. Beantwortung von Fragen.
LPH 3	Besondere Leistungen BY
	Besondere Leistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen

13.4. ☒ LPH 4 – Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung

LPH 4	Grundleistungen BY
	Grundleistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden ☒ Aufstellen der förmlichen Nachweise ☒ Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen
LPH 4	Besondere Leistungen BY
	Besondere Leistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (kursiv) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen ☐ Mitwirken beim Einholen von Zustimmung im Einzelfall



13.5. ☒ LPH 5 – Mitwirkung bei der Ausführungsplanung (Leistungsinhalte einer vorgezogenen Ausschreibung)

Siehe dazu ergänzende Hinweise im Anhang 3.0, Punkt 2 Leistungsumfang.

LPH 5 Grundleistungen		BY
	Grundleistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen ☒ Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen	
LPH 5 Besondere Leistungen		BY
	Besondere Leistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	

13.6. ☒ LPH 6 - Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe

LPH 6 Grundleistungen		BY
	Grundleistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen	

13.7. ☒ LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe

LPH 7 Grundleistungen		BY
	Grundleistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen	
LPH 7 Besondere Leistungen		BY
	Besondere Leistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Prüfen von Nebenangeboten	

13.8. ☒ LPH 8 - Objektüberwachung und Dokumentation

LPH 8	Besondere Leistungen	BY
	Besondere Leistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Mitwirken bei der Baustellenkontrolle ☒ Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften	

13.9. ☐ LPH 9 – Objektbetreuung

LPH 9	Besondere Leistungen	BY
	Besondere Leistungen analog Anlage 1, 1.2.2 Leistungsbild Bauphysik HOAI 2021 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen	

Inhalt

14.	☒ LEISTUNGSBILD BAULOGISTIK (BL)	2
14.1.	☒ LPH 1 – GRUNDLAGENERMITTLUNG / ZIELDEFINITION	2
14.2.	☒ LPH 2 – VORPLANUNG	2
14.3.	☒ LPH 3 – ENTWURFSPLANUNG	3
14.4.	☒ LPH 4 – GENEHMIGUNGSPLANUNG	4
14.5.	☒ LPH 5 – AUSFÜHRUNGSPLANUNG (LEISTUNGSINHALTE EINER VORGEZOGENEN AUSSCHREIBUNG)	4
14.6.	☒ LPH 6 – VORBEREITUNG DER VERGABE	5
14.7.	☒ LPH 7 – MITWIRKUNG BEI DER VERGABE	5
14.8.	☒ LPH 8 – OBJEKTÜBERWACHUNG	6



14. ☒ Leistungsbild Baulegistik (BL)

14.1. ☒ LPH 1 – Grundlagenermittlung / Zieldefinition

LPH 1 Grundleistungen		BL
	Grundleistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Klären der Aufgabenstellung ☒ Erfassen der bei der Baulegistikplanung einzubindenden Personen und Institutionen ☒ Klären der Randbedingungen und Schnittstellen Ablaufplanung ☒ Klären des Planungsumfangs für die Baulegistikplanung in sämtlichen Bauphasen ☒ Mitwirken bei der Konzipierung eines Rahmenterminplans ☒ Zusammenfassen der Ergebnisse	
LPH 1 Besondere Leistungen		BL
	Besondere Leistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	Besondere Leistung sind in LPH 1 nicht vorgesehen	

14.2. ☒ LPH 2 – Vorplanung

LPH 2 Grundleistungen		BL
	Grundleistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Bewerten der Vorentwurfsvarianten in Hinblick auf die Einhaltung der Ziele und Randbedingungen aus der Grundlagenermittlung ☒ Mitwirken beim Aufstellen eines Generalablaufplans hinsichtlich baulegistischer Belange ☒ Aufzeigen von baulegistischen Konsequenzen der Vorplanungsergebnisse ☒ Mitwirken bei der Kostenschätzung in Bezug auf baulegistische Belange ☒ Zusammenfassen der Ergebnisse im Baulegistikkonzept der Vorplanung	
LPH 2 Besondere Leistungen		BL
	Besondere Leistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Erarbeiten eines Baulegistikkonzepts nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, ggf. mit erläuternden Angaben ☒ Ermitteln möglicher Beeinträchtigungen für den Bauablauf (Risikoanalyse)	



14.3. ☒ LPH 3 – Entwurfsplanung

LPH 3	Grundleistungen	BL
	Grundleistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Ausarbeiten eines Baulogistikkonzepts mit Übersichtsplänen (Entwurfsphasenplänen) für sämtliche Bauphasen unter Berücksichtigung der wesentlichen Randbedingungen und Abstimmung mit den Beteiligten ☒ Vorläufige Darstellung der Transportwege, Lagerflächen, Entladezonen und von Vorkehrungen zur Vermeidung von gegenseitigen Behinderungen der Transporte ☒ Mitwirken beim Konzipieren / Dimensionieren und Darstellen der Sicherheitsvorkehrungen ☒ Einarbeiten der Belange Dritter in das Baulogistikkonzept ☒ Mitwirken bei der Kostenberechnung für die Realisierung der nicht als Nebenleistungen gemäß VOB/C geltenden Kosten für die Einrichtungen zur Umsetzung der Baulogistik-Anforderungen ☒ Mitwirken beim Aufstellen des Grobablaufterminplans hinsichtlich baulogistischer Belange ☒ Zusammenfassen der Ergebnisse im Baulogistikkonzept der Entwurfsplanung	
LPH 3	Besondere Leistungen	BL
	Besondere Leistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Planen eines Baustellenreinigungskonzepts (Gebäude, Zufahrten, BE-Flächen) ☒ Planen eines Winterdienstkonzepts (Gebäude, Zufahrten, BE-Flächen) ☒ Beraten des AG zur gastronomischen Versorgung der Baustelle ☒ Beraten des AG zur Konzipierung eines Wohnlagers im Einzugsbereich ☒ Überschlängiges Ermitteln von Mengengerüsten zu sämtlichen Bauphasen und daraus resultierenden Transportmengen / Transporte und Personaleinsatz in Abhängigkeit von und Abstimmung mit der Generalablaufplanung ☒ Mitwirken beim vorgezogenen Erarbeiten eines Bauablaufplans unter speziellen Anforderungen mit Aussagen zu Bauabschnitten, Terminen, Flächenbedarf und -organisation der Baustelleinrichtung inkl. Zufahrten, Baustellenabgrenzung sowie Zäunen und Gerüsten, Sicherung des Bestands unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs	

**14.4. ☒ LPH 4 – Genehmigungsplanung**

LPH 4 Grundleistungen		BL
	Grundleistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Mitwirken beim Erstellen von Antragsunterlagen und beim Abstimmen mit den genehmigenden Ämtern und Institutionen u.a. ☒ Mitwirken bei der Herbeiführung der behördlichen Entscheidungen zur verkehrsrechtlichen Anbindung des Bauvorhabens ☒ Mitwirken bei der Festlegung der brandschutztechnischen Realisierbarkeit baulogistischer Einrichtungen und Anlagen (z.B. Anfahrtswege Feuerwehr, Aufbau Containeranlagen) in Abstimmung mit Fachplanern ☒ Fortschreiben Baulogistikkonzept mit Entwurfsphasenplänen aus der Entwurfsplanung	
LPH 4 Besondere Leistungen		BL
	Besondere Leistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Mitwirken bei der Herbeiführung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (z.B. Verkehrsphasenpläne)	

14.5. ☒ LPH 5 – Ausführungsplanung (Leistungsinhalte einer vorgezogenen Ausschreibung)

Siehe dazu ergänzende Hinweise im Anhang 3.0, Punkt 2 Leistungsumfang.

LPH 5 Grundleistungen		BL
	Grundleistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 zu einer ausführungsreifen Lösung und Fertigstellung des Baulogistikkonzepts ☒ Mitwirken beim Fortschreiben des Grobablaufferminplans hinsichtlich baulogistischer Belange ☐ Mitwirken beim Erstellen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (BaustellV) im Hinblick auf baulogistische Belange	
LPH 5 Besondere Leistungen		BL
	Besondere Leistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Mitwirken beim Aufstellen des Terminsteuerungsplans Ausführung des Projektsteuerers hinsichtlich baulogistischer Belange	



	☐ Abgrenzen / Definieren der Auftraggeber-Leistungen zu den der Firmenleistungen; Mitwirken bei der Aufgabendefinition baulegistischer Belange ☐ Planen des Sicherheitsdienst- und Baustellensicherheitskonzepts ☐ Beraten in Fragen der Konzipierung und Umsetzung eines Abrechnungsverfahrens des Baulegistikkonzepts in Abstimmung mit dem Auftraggeber
--	---

14.6. ☒ LPH 6 – Vorbereitung der Vergabe

LPH 6 Grundleistungen		BL
	Grundleistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Erstellen eines Baulegistikhandbuchs, in dem für sämtliche Bauphasen die Anforderungen der Baulegistik - z.B. an Zugang / Zufahrt, Baustellenbewachung, Baustelleinrichtung, Ver- und Entsorgung der Baustelle, Baustellenreinigung - beschrieben und durch die Fortschreibung enthaltender Rohphasenpläne veranschaulicht werden ☒ Mitwirken beim Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen	
LPH 6 Besondere Leistungen		BL
	Besondere Leistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Beitrag zum Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm ☒ Erstellen von Leistungsbeschreibungen für baulegistische Belange: Zentrale Abfallentsorgung, Bürocontainer, Tagesunterkünfte, Gerüste, Transporteinrichtungen, gastronomische Verpflegung, Bauzäune, Baustrom und Beleuchtung, Sanitäranlagen, bauzeitliche Verkehrsführungen etc., ggfs. unter Hinzuziehung von Fachplanern ☐ Einarbeiten eines Abrechnungsvorschlags für evtl. Nutzung der vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen bzw. der von ihm übernommenen Leistungen (z.B. Schutt- / Müllbeseitigung, Strom) in den Ausschreibungsunterlagen der Fachplaner und des Objektplaners ☐ Ausschreiben von Sicherheitseinrichtungen und Wachdiensten	

14.7. ☒ LPH 7 – Mitwirkung bei der Vergabe

LPH 7 Grundleistungen		BL
	Grundleistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Mitwirken beim Prüfen und Werten der Angebote der Bieter durch den Objektplaner bezüglich baulegistischer Belange ☒ Mitwirken beim Prüfen und Werten von Nebenangeboten ☒ Mitwirken bei den Verhandlungen mit Bietern	



LPH 7	Besondere Leistungen	BL
	Besondere Leistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Prüfen des vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Baulegistikhandbuchs auf Übereinstimmung mit dem Baulegistikkonzept ☒ Fortschreiben des Baulegistikhandbuchs inkl. der enthaltenen Rohphasenpläne bei genehmigten Änderungen aufgrund der Bieterverhandlungen	

14.8. ☒ LPH 8 – Objektüberwachung

LPH 8	Grundleistungen	BL
	Grundleistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☒ Einweisen des Planungsteams je Teilprojekt in das Baulegistikhandbuch und ggf. Erläutern des Handbuchs bei etwaigen Unklarheiten ☐ Überwachen der Umsetzung des Baulegistikhandbuchs u.a. mit Hilfe der aus den Rohphasenplänen entwickelten und auf den aufgestellten Zeitplan abgestimmten Arbeitsphasenplänen	
LPH 8	Besondere Leistungen	BL
	Besondere Leistungen analog Heft 25 AHO 03/2011 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt ☐ Fortschreiben des Baulegistikhandbuchs nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen in Bezug auf: – Sicherheitsdienste – Baustelleneinrichtungen einschl. Unterhalt – Ver- und Entsorgung der Baustelle / Baustelleneinrichtung – Sicherheitsrelevanter Bauzustände und Interimsmaßnahmen ☐ Fortschreiben des Baulegistikhandbuchs und der Arbeitsphasenpläne in Abhängigkeit der jeweiligen Bauphase ☐ Mitwirken bei der Objektüberwachung zur Einhaltung des Baulegistikhandbuchs ☐ Mitwirken bei der Aufstellung und Überwachen eines Terminplans	



Inhalt

15.	☒ LEISTUNGSBILD SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSKOORDINATION (SIGEKO)	2
15.1.	☒ LEISTUNGEN WÄHREND DER PLANUNG DER AUSFÜHRUNG	2
15.2.	☐ LEISTUNGEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG DES BAUVORHABENS	3



15. ☒ Leistungsbild Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo)

15.1. ☒ Leistungen während der Planung der Ausführung

Regelleistungen		SiGeKo
	Regelleistungen in Anlehnung an Heft 15 AHO 06/2022 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach §4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Planung der Ausführung ☒ Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle ☒ Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken ☐ SiGe-Plan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen ☒ Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung ☒ Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten ☒ Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen ☒ Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinanderher-vorgerufen werden können, zu vermeiden	
Regelleistungen im Bedarfsfall		SiGeKo
	Regelleistungen im Bedarfsfall in Anlehnung an Heft 15 AHO 06/2022 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ SiGe-Plan an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist (analog § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV) ☒ Erstellen einer Baustellenordnung ☒ Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde ☒ Analysieren der Vorplanung oder mehrerer Entwurfsplanungen und Feststellen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen in der Nähe der Baustelle ☐ Abstimmen beim Vorhandensein mehrerer Koordinatoren ☐ Anpassen der Unterlage bei erheblichen Planungsänderungen ☐ Mitwirken bei der Arbeitsgestaltung in besonderen Gefahrenlagen	



Optionale Leistungen		SiGeKo
	Optionale Leistungen in Anlehnung an Heft 15 AHO 06/2022 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>)	
	☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☒ Erstellen eines Baustelleneinrichtungsplans ☒ Mitwirkung bei Erstellung der Baubeschreibung und Vergabeunterlagen ☒ Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe ☒ Entwickeln von Konzepten und Organisieren von Maßnahmen zu Sicherheitsfragen im Sinne von Security ☒ Beraten zu notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen des Bauherrn oder der ausführenden Firmen (im Sinne von §823 Abs. 1 BGB) ☒ Beraten bei oder Erstellen von Verkehrslenkungsplänen ☐ Einholen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ☒ Überprüfen von Angeboten in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. Funktionalausschreibung, Alternativangeboten oder Sondervorschlägen) ☒ Kostenanalysen zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ☒ Beraten bei oder Erstellung einer Brandschutz-, Flucht- und Rettungswege-Planung und / oder Rettungskonzept für die Ausführung der Arbeiten	

15.2. ☐ Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens

Regelleistungen		SiGeKo
	Regelleistungen in Anlehnung an Heft 15 AHO 06/2022 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>)	
	☒ = Zutreffendes ist angekreuzt	
	☐ Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreibung des SiGe-Plans sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen ☐ Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte) ☐ Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (vgl. §3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV), z.B. durch Sicherheitsbesprechungen und –Begehungen (in einem festzulegenden angemessenen Turnus) mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse. ☐ Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, z.B. durch Einfordern von Nachweisen (vgl. §3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV) ☐ Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Abreiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle ☐ Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach §4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	



Regelleistungen im Bedarfsfall SiGeKo	
	Regelleistungen im Bedarfsfall in Anlehnung an Heft 15 AHO 06/2022 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt
	☐ Aushängen und Anpassen der Vorankündigung ☐ Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplans (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen ☐ Bei getrennten Auftragnehmern für Planung- und Ausführungsphase: Sichten und Einarbeiten in den SiGe-Plan und die Unterlagen aus der Planungsphase ☐ Anpassen des SiGe-Plans bei erheblichen Änderungen der Planung, des Bauverfahrens oder des Bauablaufs ☐ Zusätzliche Koordinationsleistungen bei Planungsänderungen, erheblichen Störungen des Bauablaufs oder Bauzeitenverlängerung
Optionale Leistungen SiGeKo	
	Optionale Leistungen in Anlehnung an Heft 15 AHO 06/2022 Präzisierung Leistungsbild gem. Anforderungen T2 (<i>kursiv</i>) ☒= Zutreffendes ist angekreuzt
	☐ Einteilung der Arbeiten/Vorgaben von Arbeitsabläufen ☐ Erfassen verbauter Materialien und eingesetzter Substanzen sowie deren aktueller Verarbeitungs-, Entsorgungs- und Warnhinweise, z.B. in Unterlage für spätere Arbeiten ☐ Mitwirken bei formalen Arbeitsfreigaben ☐ Regelmäßige Teilnahme an allgemeinen Bau- / Projektbesprechungen ☐ Anpassen der Unterlage bei Abweichungen der Ausführung vom Planungsstand der Unterlage



Vertrags-Nr. 2026-1004956

Anhang 5- Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

**Liste der Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
i. V. m. § 5.2 des Generalplanervertrages**

Verzeichnis der Nachunternehmer/Unterauftragnehmer zu Planungsleistungen

Teil 1: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters eingerichtet ist

Name (Firma) und Geschäftssitz:

Art und Umfang der Leistung
(evtl. Teilbereich des LV's)

a)

b)

c)

Auf der Grundlage der Terminfestlegung in § 9 des Generalplanervertrages gilt folgendes:

1. Leistungsbeginn:

Mitte 03/2027

2. Leistungsdauer:

2.1. Beauftragungsblock 1

Grundlagenermittlung – Vorplanung: 03/2027 – 04/2027

2.2. Beauftragungsblock 2

Entwurfsplanung (erweitert / Ausführungsplanung anteilig) Genehmigungsplanung:

04/2027 – 07/2027

Meilenstein Genehmigung Bauantrag: 12/2027

2.3. Beauftragungsblock 3

Vorbereitung der Vergabe: 04/2027 – 06/2027

Meilenstein Veröffentlichung der Vergabe: 06/2027
(1 Teil Teilnahmewettbewerb + 2 Teil Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Mitwirkung bei der Vergabe: 06/2027 – 03/2028

Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation: 03/2028 – 03/2029

Meilenstein bauliche Fertigstellung: 11/2028

Objektbetreuung: 11/2028 – 06/2029

Meilenstein ORAT Ende (Operational Readiness and Airport Transfer):
06/2029

Nachlaufphase: ab 07/2029

Vertragserfüllungsbürgschaft

Die Firma

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

EUR

in Worten: EURO

als Auftragnehmer hat am

mit der

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung für die vertragsgemäße Erfüllung, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschl. Abrechnung/Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz, nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

einen Vertrag für

Auf das Recht zur Hinterlegung sowie die Einrede der Vorklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Auftrags-Nr.:

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

abgeschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 5 von Hundert der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) zu stellen.

Im vollkaufmännischen Verkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

Diese Bürgschaft sichert auch die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschl. Zinsen sowie Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG und § 23 MiLoG sowie durch das Finanzamt oder andere amtlichen Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers.

Ort, Datum

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

(Name und Anschrift des Bürgen)

Stempel und Unterschrift des Bürgen

Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft

Die Firma

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

(Name und Anschrift des Bürgen)

als Auftragnehmer hat am

mit der

einen Vertrag für

Auftrags-Nr.:

abgeschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen – insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschließlich Schadensersatzansprüchen – sowie für die Absicherung nachfolgend beschriebener Freistellungs- und Regressansprüche sowie für die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen dem Auftraggeber einen Bareinbehalt in Höhe von 5 von Hundert der geprüften Schlussrechnungssumme netto (ohne Umsatzsteuer) zu gewähren, der nach Wahl des Auftragnehmers durch Bürgschaft abgelöst werden kann. Der Auftragnehmer hat sich für die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft entschieden.

Diese Bürgschaft sichert ausdrücklich auch Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG und § 23 MiLoG sowie durch das Finanzamt oder andere amtlichen Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers.

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

EUR

in Worten: EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Erfüllung jeglicher Mängelansprüche – insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschließlich Schadensersatzansprüchen – sowie der zuvor beschriebenen Freistellungs- und Regressansprüche sowie der Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Auf das Recht zur Hinterlegung sowie die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Im vollkaufmännischen Verkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Stempel und Unterschriften des Bürgen

Der Bieter beteiligt sich am in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren des Auftraggebers und gibt mit seinem Angebot folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

1. Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Bieter stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber
 - a) keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen,
 - b) über § 18 UWG hinaus die im geschäftlichen Verkehr oder in dessen Vorfeld anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitergeben wird,
 - c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten wird bzw. solche von diesen angenommen werden,
 - d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß Ziffer 1 a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird.
 - e) Darüber hinaus werden der Bieter bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.
2. Im Auftragsfall bei Verstoß nach Auftragserteilung gegen eine der in Ziffer 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen zahlt der Bieter dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme [netto]. Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters.
3. In den Fällen der Ziffer 1 a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
4. Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 1 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.

Ort, Datum / Signatur

Ort:

Datum:

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Unternehmens,
für das die Erklärung abgegeben wird:

Die vorliegende Erklärung ist in Textform abzugeben.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine nach den inhaltlichen Anforderungen des vorliegenden Formblattes fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Der Bieter beteiligt sich am in den Vergabeunterlagen bezeichneten Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren des Auftraggebers und gibt mit seinem Angebot folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

1. Der Bieter verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form [insbesondere elektronisch] vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.
2. Der Bieter verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.
3. Der Bieter verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form [siehe oben Ziffer 1]) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.
4. Der Bieter wird in seinem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Er wird hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.
5. Dem Bieter ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann. Darüber hinaus ist dem Bieter die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Der Bieter wird die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.

Ort, Datum / Signatur

Ort:

Datum:

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Unternehmens,
für das die Erklärung abgegeben wird:

Die vorliegende Erklärung ist in Textform abzugeben.**Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine nach den inhaltlichen Anforderungen des vorliegenden Formblattes fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.**

Anhang 8 – Vertragsbedingungen für die Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohn-sowie des Arbeitnehmerentsendegesetzes

Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes

1. Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes

1.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

- 1.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

- 1.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

- 1.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

1.2 Kontrolle

- 1.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 1.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abga-

ben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

1.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

1.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

1.3 Nachunternehmer

1.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.

1.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 1.1 obliegenden Verpflichtungen - sofern sie einschlägig sind - erfüllen.

1.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 1.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

1.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmern vereinbaren.

1.4 Haftungsfreistellung

1.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-

Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

- 1.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 1.4.1 geltend gemacht werden.
- 1.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 1.4.1 und 1.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

1.5 Sanktionen

- 1.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

1.5.2 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.